# Zur Würdigung

# Herzog Albrechts V. von Bayern

## und seiner inneren Regierung.

Von

**Sigmund Riezler.**

Für die innere Regierungsgeschichte Herzog Albrechts V. von Bayern kenne ich kein Aktenstück, das sich an Vielseitigkeit und Bedeutung des historisch lehrreichen Inhaltes messen könnte mit einer im Kreisarchive München aufbewahrten Denkschrift herzoglicher Räte über die Finanzlage. Unser unvergesslicher Freund v. Druffel war meines Wissens der erste, der auf dieses Gutachten aufmerksam wurde und seinen Wert erkannte. Er nahm davon eine Abschrift[1]) und machte es vor siebzehn Jahren zum Gegenstand von Mitteilungen in unserer Klasse der Akademie und in der Gesellschaft der Zwanglosen, ohne jedoch etwas darüber zu veröffentlichen. Ich habe weder diese Vorträge noch etwas über ihren Inhalt gehört. Nach Aeusserungen Druffels im Gespräche mit mir hat auch er die Parallele zwischen den durch unser Aktenstück enthüllten Zuständen und einem Abschnitt der neuesten Geschichte Bayerns gezogen, wie sie jeder Kenner des Dokuments ziehen wird, der unter der Regierung unseres unglücklichen Königs Ludwig II. gelebt hat. Ob auch in Druffels Vorträgen diese Analogieen hervorgehoben wurden, ist mir nicht bekannt. Sie sind, wiewohl zum Teil mehr äusserlich, im ganzen höchst merkwürdig, liegen aber so sehr auf der Hand, dass ich nicht darauf eingehen will, und erstrecken sich, um diesen Punkt vorwegzunehmen, nicht auf die Hauptsache, nicht auf die Wurzel, aus der beim Könige das ganze Unheil erwachsen ist. Zwar erwähnt unser Gutachten Albrechts Neigung zu Melancholie und Kleinmütigkeit, aber man darf darunter nicht etwa einen verblümten Ausdruck für Geisteskrankheit suchen, wofür sonst jeder Anhalt fehlt. Wahrscheinlich ist nur an vorübergehende Verstimmungen zu denken, denen der Herzog infolge seiner Beleibtheit, seines Müssigganges und Wohllebens unterworfen gewesen sein mag.

Die erste Beachtung in der Literatur fand unser Aktenstück in Rosenthals Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns (1889), wo es als wertvolles Zeugnis für die Pflichttreue und den Freimut bayerischen Beamtentums zutreffend gewürdigt und in einer Anmerkung (I, 583 f.) umfassende Auszüge daraus mit-

---

1) Durch die Güte seiner Witwe ward mir dieselbe unter freundlicher Vermittlung des Herrn Dr. Brandi aus seinem Nachlasse zugestellt. Behufs des Abdrucks habe ich sie mit der archivalischen Vorlage collationiert. — In der Akademie sprach Druffel über den Gegenstand laut der Sitzungsberichte in der Sitzung der historischen Classe vom 3. Februar 1877.

geteilt wurden. Die Bedeutung des Stückes scheint mir jedoch zu erheischen, dass es näher ins Auge gefasst werde, als es Rosenthal im Rahmen seines vortrefflichen Werkes möglich war. Es verdient in seinem vollen Wortlaut bekannt und nach allen Seiten seines historischen Gehalts, soweit als möglich, ins Licht gerückt zu werden. Ich verbinde damit ein früheres Gutachten und Mitteilungen aus Akten des Reichsarchivs und des Kreisarchives München, die mit dem wichtigen Aktenstück in engem Zusammenhang stehen, Erläuterung, Vorgeschichte und notwendige Ergänzung desselben bieten. Die Entwicklung aller hier auftretenden Vorschläge im einzelnen zu verfolgen und alle Fragen, die aufgeworfen werden können, zu beantworten, ist nicht meine Absicht. Es würde dies zu einer vollständigen Verwaltungs-, Wirtschafts- und Finanzgeschichte Bayerns unter Albrecht V. führen. Meine Mitteilungen wollen nur einen Beitrag zu dieser Geschichte, zur Geschichte des bayerischen Beamtenwesens und vor allem zur Würdigung Herzog Albrechts V. bieten, indem sie die Verhandlungen zwischen diesem Fürsten und seinen „über den Staat verordneten Räten" in den Jahren 1555—1557 beleuchten. Es handelt sich um einen Versuch der höchsten Hof- und Staatsbeamten, ihren Fürsten und Herrn, den sie moralisch und wirtschaftlich auf Abwegen wandeln sehen, zu warnen und zum Einlenken zu bestimmen. Im grossen historischen Zusammenhang aufgefasst, liegt das Schwergewicht des Vorgangs darin, dass der Autokratie des Territorialfürsten in demselben Augenblick, da die Landschaft ihre zügelnde und einschränkende Stellung zu verlieren beginnt, in einem fachmännisch gebildeten, gewissenhaften und durch collegiale Verfassung gefestigten Beamtentum ein neuer restringierender Faktor zur Seite tritt. Dass der Erfolg seines Eingreifens nur ein mangelhafter war, kann die Bedeutung des Vorgangs wohl schmälern, doch nicht aufheben. 1597 hat sich das, was wir erzählen werden, im wesentlichen wiederholt und damals haben die freimütigen Vorstellungen der Beamten den Hauptanstoss dazu gegeben, dass Wilhelm V. die Regierung niederlegte. Dann aber ward durch den grössten und kraftvollsten Herrscher, den Bayern bisher besessen, jede weitere ähnliche Bethätigung des Beamtentums zugleich unnötig — und unmöglich gemacht.

Albrecht V. hatte als Nachfolger seines Vaters eine drückende Schuldenlast übernommen. Nach Mocenigo[1]) überstiegen die von Wilhelm IV. hinterlassenen Schulden eine Million, was sich nicht allzuweit von der Wahrheit entfernen dürfte, wenn man die auf Wilhelms letztem Landtage im Januar 1550 auf die Stände abgewälzten 300 000 Gulden Schulden einrechnet. Denn später, aber noch in Wilhelms Todesjahr, ist von 600 000 Gulden Schulden die Rede, wovon damals noch 430 839 Gulden zu bezahlen waren.[2]) 1557 berechnet der Zahlmeister Konrad Zeller als die Hauptsumme von den jährlich auf Bayern verschriebenen Zinsgeldern von 56 798 Gulden 1 135 961 Gulden, wobei einerseits Albrechts neue Schulden mitgerechnet, anderseits

1) Fontes rer. Austr. S. II, T. XXX, 151.
2) Vgl. v. Freyberg, Geschichte der Landstände II, 293—296, 303, 305.

in Abzug gebracht scheint, was von den alten und neuen Schulden bereits getilgt war.[1]) Die regelmässige Jahreseinnahme aber betrug in den besten Jahren wenig über 150 000 Gulden.

Unter dem Zwang dieser Lage und wohl unter dem Einfluss seiner Räte, unter denen damals Georg Stockhamer Albrechts geheime Geschäfte besorgte und das grösste Ansehen besass[2]), verstand sich der junge Fürst anfangs zu einigen Sparsamkeitsmass-

---

1) Ein Libell: Abzahlung der alten Schulden von 1551—55 verzeichnet hiefür die Summe von 169395 Gulden. Ein Verzeichnis von 1557: „Was in den sechs Jahren 1551—56 von unseres Herrn wegen an Hauptsumme aufgebracht und wieder abgelöst worden ist," nennt 214474 Gulden. Nach einer andern Aufzeichnung betrug die Summe alles in den Jahren 1551—57 abgelösten Geldes 359296 Gulden. Nach der Jahresrechnung von 1551 wurden in diesem Jahr von alten Schulden bezahlt: 76491 Gulden, die Gesammtausgaben des Jahres betrugen 225937 Gulden, die „beständige" Jahreseinnahme (d. h. ohne die Posten, die nicht jedes Jahr sicher wiederkehren), wird hier nur auf 96301 Gulden angegeben. 1552 überstiegen die Ausgaben mit 221766 Gulden die „beständige" Einnahme des Jahres um 101488 Gulden. Ueberhaupt schliessen die Jahresrechnungen Zellers meist mit einem erschreckenden Defizit. Alles dies nach Fürstensachen (Reichsarchiv), II. Specialia, Lit. C, Fasz. 28, Nr. 362 (womit zu vergleichen v. Freyberg, Landstände II, bes. S. 336), einem Material, das hier besser unterrichtet als die 1551 beginnenden Hofzahlamtsrechnungen im Kreisarchive. Denn von den letzteren (vgl. Emil Roth in der Archivalischen Zeitschrift II, 53 fg.) fehlt gerade die Mehrzahl der hier in Betracht kommenden Jahrgänge, nämlich 1552, 53, 55, 56. — Buchner, Gesch. v. Bayern, VII, 276, Anmerkung, meint, Wilhelm IV. habe seinem Nachfolger „nur eine sehr mässige Schuld von 258865 Gulden" hinterlassen. Er beruft sich hiefür auf das Schuldenverzeichnis von 1550 bei Freyberg II, 295, welches aber nicht die von Buchner genannte, sondern die Summe von 368760 Gulden aufweist. Auch sind dies nicht Schulden, welche Wilhelm IV. seinem Nachfolger hinterliess, sondern Schulden, welche er auf seinem letzten Landtage im Januar 1550 bereits auf die Stände abgewälzt hatte. Landschaftliches und herzogliches Schuldenwesen sind, was sehr oft übersehen wird, auseinanderzuhalten. Die Stände hatten schon 1543 600000 Gulden Schulden Wilhelms übernommen und mussten dann trotz alles Sträubens auch die 1545 von Herzog Ludwig hinterlassenen Schulden übernehmen. Wenn Wilhelm bald nach dem Tode seines Bruders, sei es dass er selbst noch nicht in das ganze Elend eingeweiht war, sei es dass er nicht mit der vollen Wahrheit herausrücken wollte, angab, dass Ludwigs Schulden über 100000 Gulden betrügen, so kam der Kaiser der Wahrheit wohl viel näher, als er die Summe von mehr als 800000 Gulden nannte (Freyberg II, 272,280). Zu ihrer Deckung griff der Kaiser mit Auflegung von Steuern und Erstreckung des Aufschlags in die ständischen Rechte ein. Man könnte annehmen, dass die Summe von 368700 Gulden sich auf den 1550 noch nicht getilgten Rest dieser Schulden beziehe. Neudeggers Angabe (Beiträge z. Geschichte der Behörden-Organisationen III, 105), dass Wilhelm dieses Schuldenverzeichnis 1550 persönlich der Landschaft vorlegte, schliesst diese Auffassung nicht aus. Auch die Angaben bei Freyberg a. a. O. II, 293—296, 303, 305 scheinen mir nicht unbedingt dagegen zu sprechen. Hofmann, Geschichte der direkten Steuern in Bayern, S. 58 scheint an Schulden Wilhelms zu denken. Auch ich halte dies für wahrscheinlicher, doch können wir die Frage beruhen lassen, da die Wirkung dieselbe war, ob nun die Schulden ursprünglich von Ludwig oder von Wilhelm rührten.

2) Wie u. a. daraus hervorgeht, dass nach der ersten Instruktion der Hofkammer deren vier Räte „in besonderen Sachen" sich mit Stockhamer beraten, auch Beschlüsse, die keinen Verzug leiden, wenn der Herzog nicht daheim wäre, vor Stockhamer gebracht werden sollten. S. die Instruktion bei Manfred Mayer, Quellen z. Behördengeschichte Bayerns, S. 284.

regeln. In dieser Absicht erfolgte eine Neuordnung des Hofhalts[1]), wobei allerlei Missbräuche abgestellt wurden. Was die Instruktionen der Hofkammer von 1550 und 1558 besagen: der Herzog wolle seinen Staat „nach Gestalt der Sachen ziemlich und erschwinglich," also einerseits der fürstlichen Würde, anderseits der bedrängten Finanzlage angemessen einrichten[2]), drückt allerdings mehr die Intentionen der leitenden Räte als des Fürsten aus. Doch entsprach ihnen auf Seite des Fürsten wenigstens der erste Anlauf. Nur mit 40 Pferden, während z. B. der Bischof von Würzburg 150 bei sich hatte, ritt Albrecht im Sommer 1550 auf dem Augsburger Reichstage ein. Gegenüber dem Kaiser betonte er (7. Juli 1550) die grosse Verlegenheit, in der er sich ohne seine Schuld, infolge der Ereignisse der letzten Jahre befinde. Er sei nun bemüht, Ehre, Glauben und Treue seines Vaters zu retten[3]), d. h. die Gläubiger zu befriedigen.

Aber er war vermählt mit einer Prinzessin des glänzendsten Hofes der Welt, mit Anna von Habsburg. Dass seine Frau in ihren Lebensgewohnheiten und dem Glanze ihrer Umgebung keinen Abstand zwischen ihrer früheren Stellung als Kaiserstochter und ihrer neuen als Herzogin von Bayern fühlen sollte, war ein natürlicher Wunsch des jungen Ehemannes. Auf Entfaltung grösseren Aufwandes drängte, wie das eines unserer Gutachten richtig hervorhebt, der allgemeine Zug der Zeit, Albrecht selbst hatte eine ausgesprochene Neigung zur Pracht und zu den Künsten. Bald war man am Münchener Hofe in einen Luxus verfallen, der den früheren weit überbot und zu dessen Bestreitung trotz ausgiebiger und wiederholter Hilfe der Landschaft[4]) neben der Schuldentilgung die Mittel nicht ausreichten. Die Schwierigkeiten steigerten sich, als Albrechts Oheim Ernst, wiewohl er als Erzbischof von Salzburg versorgt war, für seinen bayerischen Erbverzicht eine Abfindungssumme von 150 000 Gulden beanspruchte und nach längeren Verhandlungen zugesagt erhielt.

So war die Lage der Dinge in dem Zeitpunkte, da unsere Akten einsetzen. Seit 1550 bestand als oberste Finanzbehörde die Hofkammer. Ihre Einrichtung war eine der ersten Regierungsmassregeln unter Herzog Albrecht gewesen. Die vier Kammerräte, welche diese Behörde bildeten, hatten die Kammergüter zu verwalten und so zu ordnen, dass der „Staat" unterhalten und die Schulden getilgt werden könnten. Sie hatten darüber zu wachen, dass der neu aufzustellende Staat nicht überschritten würde, und hatten für die Schuldentilgung zu sorgen. Der „Staat" hat damals bekanntlich die Bedeutung unseres Etats oder Budgets. Wie sich der Begiff aus dieser

---

1) Bei Neudegger, Beiträge zur Geschichte der Behörden-Organisationen, des Rats- und Beamtenwesens, III, 116 f.

2) Quellen a. a. O. S. 276, 287.

3) v. Druffel, Briefe und Akten, I, Nr. 443.

4) Reichsarchiv a. a. O.: Verzeichnis, was dem H. Albrecht von der Landschaft gegeben ist: in den Jahren 1551—56: 373755 Gulden. Diese Summe übertraf die während dieser Zeit gemachten Extraordinariausgaben für Reichshilfen, Befestigung von Ingolstadt, Landsberger Bund, Kriegsvolk, Proviant u. s. w. (die Zwecke, für die sie eigentlich bewilligt worden war) um 145971 Gulden.

engen finanziellen Beschränkung allmählich zu seinem heutigen umfassenden Inhalt auswachsen konnte, dafür liefern gerade unsere Gutachten, besonders B, einen charakteristischen Beitrag: indem die Räte den „Staat", d. h. die herzoglichen Finanzen prüfen und ordnen, müssen sie notgedrungen eine ganze Reihe von Faktoren des Staatslebens, das Verhältnis zur Kirche, zur Landschaft, zur Kunst, zu den Beamten, zu den Bauern, in den Kreis ihrer Betrachtungen hereinziehen.

In dem neuen Etat von 1552 ist zuerst von einer Verstärkung der Hofkammer für gewisse Aufgaben die Rede. Nachdem die Kammerräte, heisst es hier[1]), dem Herzog über die grossen Ausgaben und Unordnungen im Fürstentum und in der Hofhaltung berichtet, hat der Herzog für nötig erachtet, in diesen Unordnungen und übermässigen Ausgaben Einsehen und so viel als möglich Wandlung vorzunehmen. Er hat daher seinen Kammerräten und andern sonderlich dazu verordneten Räten befohlen, dieselben Artikel, wie sie abgestellt und in bessere Richtigkeit gebracht werden mögen, zu beratschlagen. Diese neugebildete Commission hat nun eben den neuen Etat aufgestellt, den der Herzog am 31. October 1552 genehmigte mit der Erklärung, dass er auch für seine Person demselben nachleben wolle[2]). „Die Kammer- und anderen verordneten Räte haben dies getan (den neuen Etat aufgestellt) und haben ihre Bedenken vorgetragen, wie und in welcher Gestalt wir hinfür einen Staat erhalten sollen".

Diese Commission, eine für die Lösung besonderer finanzieller und wirtschaftlicher Aufgaben verstärkte Hofkammer, bestand auch nach Erfüllung ihrer ersten Aufgabe, nach Aufstellung des Etats von 1552 fort. „Die über den Staat verordneten Räte", wie sie in Akten des Jahres 1557 genannt werden, sind zweifellos nichts anderes als eben diese Commission, wenn auch Zahl und Personen ihrer Mitglieder wechselten. Wollte man den schleppenden und ohne Erläuterung unverständlichen Ausdruck: „die über den Staat verordneten Räte" durch einen einfacheren und modernen ersetzen, so könnte man von einer Etats- oder auch Schuldentilgungscommission sprechen. Doch ist mit diesen Namen, wie wir sogleich sehen werden, die Bedeutung der Commission nicht erschöpft. Während die Hofkammer in ihrer normalen Zusammensetzung gemäss ihrer Instruktion die laufenden Geschäfte besorgte, trat diese Commission dann zusammen, wenn es galt, einen neuen Etat aufzustellen, ausserordentliche Massregeln in Bezug auf den Etat zu beraten, Vorschläge zur Schuldentilgung oder zu finanziellen Reformen auszuarbeiten. Aber wir dürfen dieselbe Commission auch wiedererkennen, wenn in der neuen Instruktion für die Hofkammer vom 28. Mai 1558 bemerkt wird, dass der Herzog den Kammerräten für wichtige Handlungen, damit sie diesen besser auswarten mögen, zwei seiner Hofräte zugeordnet habe[3]). Und durch die Benennung dieser Commission wird nun ausdrücklich

1) Neudegger a. a. O. S. 123.

2) A. a. O. S. 138.

3) Kreisarchiv, Hofkammerordnungen T. I, f. 24. Gedruckt bei Manfred Mayer, Quellen z. Behördengeschichte Bayerns, S. 288.

darauf hingewiesen, dass ihre Wirksamkeit sich über die Finanzen hinaus erstreckte: am 20. Juli 1558 entschuldigen sich „die zum Staat und anderen Sachen sunder verordneten Räte“ beim Herzog, dass im Drang der Geschäfte dessen neue Aufträge noch nicht erledigt, insbesondere die Bauordnung noch nicht vollendet sei[1]). Dieselbe Commission ist sicher auch zu verstehen, wenn der Herzog am 29. Mai 1560 verfügte, dass für den Fall seiner längeren Abwesenheit (in England) Hofmeister und Kanzler, „wenn Sachen vorfielen, die sich Hofmeisters und Kanzlers Bedenken nach nicht wollten lassen handeln in völligem Rat, die sonderen Räte aus den Hof- und Kammerräten, welche der Fürst zuvor in dergleichen Partikularsachen gebraucht habe,“ zu sich fordern sollten[2]). Dass unter diesen „sonderen Räten“ aus den Hof- und Kammerräten andere als „die über den Staat verordneten“, die ja eben aus Hof- und Kammerräten zusammengesetzt waren, zu verstehen wären, ist vollständig ausgeschlossen. Dies wird über jeden Zweifel erhoben, sowie man die thatsächlich auf alle „wichtigen Handlungen“ und „Partikularsachen“ sich erstreckende Wirksamkeit der über den Staat verordneten Räte näher ins Auge fasst.

Die angeführten Zeugnisse ergeben also, dass die ursprünglich nur als Etats- und Schuldentilgungscommission gedachte Commission nach der Natur der Sache — da durch die Finanzen alle Gebiete des Staatslebens berührt wurden — sich sogleich oder sehr bald zu einer Art Staats- oder Geheimrat entwickelte, wiewohl keiner dieser Namen unter Albrecht V. gebraucht wird. „Die über den Staat verordneten Räte“ waren nicht nur über den Staat, wie man ihn damals verstand, d. h. den Etat, sondern in gewissem Sinne über den Staat nach seiner modernen Bedeutung verordnet. Noch war diese Commission keine fest organisierte Behörde, auch standen ihr nicht wie dem Hofrat richterliche Entscheidungen zu, ihre Wirksamkeit beschränkte sich auf Gutachten, aber mit diesen griff sie, wie wir sehen werden, bedeutsam in die ganze Politik ein. Dass um 1581 der Freiherr Ottheinrich von Schwarzenberg die feste Einrichtung des geheimen Rates als ordentlicher Behörde mit regelmässigen Sitzungen und abgegrenzter Competenz nach österreichischem Muster durchgesetzt habe, ist eine ansprechende Vermutung Rosenthals (I, 538). Aber meines Erachtens müssen wir in der Entwicklungsgeschichte des geheimen Rates einen Schritt darüber hinausgehen: der geheime Rat hat schon unter Albrecht V. in der Commission der über den Staat verordneten Räte eine Vorstufe seiner Entwicklung erlebt; sein eigentliches Geburtsjahr ist, wenn wir nicht Namen und Formen, sondern das Wesen ins Auge fassen, 1552.

Albrecht V. hat also für die wichtigsten Staats- und Hofangelegenheiten teils einen einzelnen vertrauten Minister (der Reihe nach Stockhamer, Hundt, Simon Thaddäus Eck und Elsenheimer), teils die Commission der über den Staat verordneten Räte herangezogen. Dies festzustellen ist um so wichtiger, je mehr sich zeigen wird,

---

1) Reichsarchiv, Fürstensachen, Fasz. 28, Nr. 361.
2) Geh. Hausarchiv, Reposit. 1712 D. 5.

dass das politische Schwergewicht dieser Regierung nicht beim Fürsten, sondern bei seinen Räten lag.

Von der besprochenen Commission liegen mir nun zwei Gutachten vor. Wie man aus wiederholten Erwähnungen in den Akten ersieht, nicht die einzigen, die von der Commission in diesen Jahren an den Fürsten erstattet wurden, aber die einzigen, die meine Nachfragen in den Münchener Archiven zutage förderten. Die beiden Schriftstücke, die hier als A und B bezeichnet werden sollen, sind undatierte Copien, A enthält eine lange Reihe von positiven Vorschlägen zur Mehrung des Einkommens, während den Inhalt des weit umfänglicheren B vornehmlich Mahnungen an den Fürsten bilden, dass er seine Lebensführung ändern und den Luxus seines Hofhaltes einschränken möge.

Der erste Eindruck geht dahin, das erst nach Zurückweisung dieser Mahnungen die Räte sich halb wider Willen zu den positiven Vorschlägen einer Einkommensmehrung verstanden, dass also das Gutachten, das wir A nennen, später zu datieren sei als B. Genauere Prüfung des Inhalts aber führt zu einem andern Ergebnis, nämlich dass A im Sommer oder Herbst 1555, B im Sommer 1557 entstanden ist.

In A rät die Commission um die päpstliche Bewilligung zu drei Artikeln nachzusuchen: Empfang der Communion unter beiderlei Gestalt, Priesterehe und Milderung der Fasten. Eben diese drei Anträge hat nun Albrecht im September 1555 durch seinen Sekretär Schweiker bei Papst Pius IV. in Rom stellen lassen.[1]) Der Wortlaut des Gutachtens: wenn für diese drei Artikel die päpstliche Bewilligung erlangt werden könnte, würden sich daraus wohlthätige Folgen ergeben, gestattet auch die Auslegung, dass die Unterhandlungen mit der Kurie bereits eingeleitet sind. Das Gutachten dürfte also verfasst sein entweder nicht allzulange, bevor sich Schweiker nach Rom begab, oder während er in Rom weilte.

Wie man sieht, ist dieser Punkt nicht nur für die Datierung des Aktenstückes wichtig. Er zeigt, dass der Zusammenhang der religiösen Zugeständnisse, welche Albrechts erste Regierungsperiode kennzeichnen, mit der Finanznot des Fürsten ein noch engerer ist, als man bisher annahm. Nachdem zuerst die Stände auf dem Landtage im Dezember 1553 die Forderung des Laienkelches schüchtern ausgesprochen, haben nun die leitenden Räte des Herzogs nicht nur diese sondern auch zwei weitere religiöse Forderungen in ihr Programm aufgenommen, zunächst aus dem Grunde, weil sie in ihrer Bewilligung Mittel zur Beschwichtigung des Volkes und Erlangung neuer Steuern erblicken. Der Landtag von 1556 ist ihnen darin nur nachgefolgt.

Ein zweites chronologisches Merkmal ist in dem Gutachten A die Erwähnung der Hochzeit des bayerischen Landhofmeisters Grafen Ottheinrich von Schwarzenberg,

1) Näheres hierüber bei Schwarz, Der erste Antrag Albrechts V. u. s. w. im Hist. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft, XIII, 1892, S. 144 f. Auf dem Landtage von 1556 ward den Ständen eröffnet, dass diese Bemühungen bei der Kurie erfolglos geblieben seien. v. Freyberg, Geschichte der Landstände II, 326.

welche in München gefeiert werden soll. Auf diese wird deutlich als eine in naher Zeit bevorstehende hingewiesen. Ottheinrich von Schwarzenberg hat drei Ehen geschlossen, von denen hier die erste mit Elisabeth von Puchberg und Winzer in Betracht kommt. Nach einem urkundlichen Zeugnis über das Datum dieser Hochzeit habe ich mich vergebens umgesehen; auch im fürstl. Schwarzenbergischen Archiv zu Schwarzenberg und im Münchener Stadtarchiv konnte ein solches nicht erbracht werden. Zwei genealogische Werke des 17. Jahrhunderts aber, das von dem Schwarzenbergischen Registrator und Kanzleirat Langen (gest. 1689) verfasste Schwarzenbergische Regentenbuch (im Schwarzenbergischen Archiv)[1]) und des Rittershusius Schema genealogicum gentis de Seinsheim et inde oriundorum comitum, nunc principum in Schwartzenberg usque ad annum 1694 deductum (Tab. D) nennen als Hochzeitstag den 10. November 1555. Auch von hieraus werden wir also für die Entstehung des Gutachtens etwa auf Juli—Oktober 1555 gewiesen. Dazu stimmt auch, dass von Zahlungen die Rede ist, die bis zum nächsten St. Martinstag (11. Nov.) und weiter bis zu Lichtmess fällig werden, dass Rechnungsstellung bis zum 18. November beantragt und dass Ottheinrich von der Pfalz Herzog, nicht Kurfürst genannt wird. Den letzteren Titel führte er seit seinem Regierungsantritt in der Pfalz, 26. Februar 1556. Am Rande des Gutachtens ist von anderer, aber gleichzeitiger Hand der Inhalt jedes einzelnen Artikels kurz zusammengefasst; am Anfange steht: wievil man gellts vom verschinen September untz auf nechst Weinechten haben muess. Auch dies weist auf die Monate vor Weihnachten; dass der September schon verflossen war, wird dadurch nicht gesichert, da die Randzusätze auch einige Wochen nach Niederschrift des Textes hinzugefügt sein können. Unter dem Landtage, dessen Abhaltung nicht wohl umgangen werden kann, ist also der im März 1556 abgehaltene zu verstehen und die Jahrzahl 1558, welche eine neuere Hand auf dem Umschlag des Aktenstückes im Kreisarchive München notierte, ist jedenfalls irrig.

Als Aussteller des Gutachtens werden in diesem selbst deutlich die Kammerräte und als besonders dazu verordnete Räte der Hofmarschall Pankraz von Freiberg, der Hofmeister Wilhelm Lösch und der Hofrat, Doktor der Rechte Wigulejus Hundt bezeichnet. Dieses frühere Gutachten (A)[2]) ist betitelt: „Der fürstlichen Räth Bedenken und die Artikel, so verschiner Zeit der durchlauchtig unser gnädiger Fürst und Herr, Herzog Albrecht in Bayern etc. auf die Chamer antworten lassen.“ Wiewohl es sich an Bedeutung des historischen Inhalts mit dem Gutachten B nicht messen kann, beansprucht es doch auch nach verschiedenen Seiten, besonders durch wertvolle Streiflichter auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, soviel Interesse, dass es sich verlohnt seinen Inhalt, nicht im Wortlaut, aber sachlich erschöpfend (nur einige Einzelheiten über das Rechnungswesen können füglich übergangen werden) hier wiederzugeben. Es besagt folgendes.

---

1) Ich verdanke diese Mitteilung dem fürstlich Schwarzenbergischen Domänendirektor Herrn Schwarz in Schwarzenberg.

2) Kreisarchiv München, Serie C, Hofamtsregistratur, Fasz. 348. 29. Hofkammer 1550—1700.

Vor kurzem haben die Kammerräte dem Herzog gen Ysaregk ein Verzeichnis der Summen geschickt, die bis zum nächsten St. Martinstag und weiter bis zum Lichtmesstag zu bezahlen sind, zusammen über 63000 Gulden. Darauf hat der Fürst befohlen, dass die Kammerräte sammt dem Hofmarschall Pankraz zu Freiberg,[1]) dem Hofmeister Wilhelm Lösch und dem Doktor der Rechte Wigileus Hundt als besonders dazu verordneten Räten die früher von J. F. G. wegen übergebenen Schriften und Artikel, worin von Vererbung der Urbarsgüter, Befreiung der Lehen leibeigener Leute, der Hofmarksgerichtsbarkeit auf den einschichtigen Gütern „gegen den Aufschlag zu geben" und anderem, das zur Abzahlung oder Verringerung der Schuldenlast dienlich sein soll, gehandelt wird. Dazu sollen sie, die Kammerräte, darauf überantwortete Bedenken zu Handen nehmen, darüber beratschlagen und ein Gutachten stellen. Weil nun in den bemeldeten übergebenen Schriften unter anderm ein Gutachten ewähnt wird, welchermassen die Schuldenlast wenn nicht gänzlich doch teilweise abgelegt und fortan hoffentlich mit besserem Nutzen des Fürsten gehaust werden möge, ist dasselbe wiederum zu der Hand genommen worden und sämmtliche oben erwähnte Räte geben hierüber ihr unterthäniges Bedenken ab.

1. Was die Einnahmen betrifft, hat der Herzog viele „unverleibte, unvererbte" Urbarsgüter,[2]) die vor langen Jahren zu freier geringer Stift überlassen wurden. Der grösste Teil dieser Güter könnte jährlich um den halben oder dritten Pfennig mehr tragen, als sie überlassen worden sind, aus den Gründen, dass allerlei Frucht, die auf dem Lande gebaut wird, jetzt um 2 oder 3 Pfennige verkauft wird, während sie zur Zeit, da die Güter verstiftet wurden, kaum einen ertrug. Das folgt aus dem, „das an jetz vil mer Bracht[3]) bei allen Ständen, von den maisten bis auf den wenigisten, sammt überflüssigem täglichen Essen und Trinken verhanden ist." Die Freistift dieser Güter könnte also mit gutem Gewissen gesteigert werden. Die Getreidegilten sollen nach dem bemessen werden, was sie den Aeckern nach wohl ertragen, wo aber bisher Geld dafür gegeben wurde, soll dies abgestellt werden. Die kleinen Dienste sollten in Geld angeschlagen, auch die Drittel und „Bschaugüter" und Zehnten zu einer beständigen Gilt gebracht, über alle Urbarsgüter aber ein lauteres Salbuch gemacht werden. Besonders in den zwei Rentämtern München und Landshut, wo die meisten Urbarsgüter Freistifter, würde dies eine grosse Mehrung der jährlichen Gilt, wohl um etliche tausend Gulden bringen. Doch müsste man die Gilt nicht gar zu hoch spannen, damit sie auch in Unglücksjahren geleistet werden könne. Man solle nur darauf sehen, wie die Bauern in jeder Gegend ihre Güter an einander verliessen, „darinnen schenkt ainer dem andern nit vil," und solle auf die Urbarsgüter um ein Drittel oder nach Gelegenheit noch weniger legen. „Dabei kann der Urbarsmann das Gut stiften

---

1) Freiberg war Hofmarschall von 1553 bis 1558.

2) D. h. nicht auf Leibrecht und nicht auf Erbrecht ausgegebene, sondern Freistift-Güter, bei denen das Pachtverhältnis von beiden Seiten von Jahr zu Jahr gekündet werden konnte.

3) Pracht, Luxus.

und peulich wol erhalten, daneben etwas ersparen und reich werden," auch seine Steuer bezahlen u. s. w.

2. Des Volkes ist jetzt viel, da innerhalb dreissig Jahren „kein rechter Landsterb gewest," auch alles, was der Bauersmann erbaut, teuer ist. Die Heimat der Güter ist demnach jetzt in höherem Geld, als sie je gewesen, wie man auch sieht, dass die Bauern auf den Gütern, da sie Gerechtigkeit haben, zu höchstem Preis verkaufen. Auf dies sollte der Fürst seine Freistiftgüter auch vererben, daraus würde er viel Geld zur Abzahlung der Schulden gewinnen. Man müsste auch die Erbrechtsbriefe auf Todfall und „Raichnus," wie im Niederland Bayern gebräuchlich, stellen, das würde jährlich etliche Tausend Gulden Einkommen machen, auch bei den Steuern würde der Bauern Erbrecht eine grosse Mehrung bringen. Ueberhaupt brächte Vererbung der Urbarsgüter viererlei Nutzen: 1. die Mehrung der Gilt und dass dieselbe ohne Abgang beständig wäre; 2. die grosse Summe, die man für die Erbrechte erlöste; 3. die Todfälle und Reichnisse; 4. die Mehrung der Landsteuern. Doch sollen hierin ausgeschlossen sein bei den fürstlichen Schlössern die „Hofpew," Tafernen, Schmieden, Mühlen, Schäfereien und Schwaigen.

3. wären nicht allein die Urbarsgüter, sondern auch die Klöster- und Kirchengüter zu vererben. Denen (d. i. den Klöstern und Kirchen) würden davon die drei Nutzungen erwachsen: Mehrung der Gilt, Todfall, Reichnis und die Geldsumme für das Erbrecht. Der vierte Nutzen aber, die Mehrung der Steuer, würde dem Fürsten und der Landschaft erwachsen. Die Vererbung der Klostergüter solle jedoch unterbleiben, bis sie bei den fürstlichen Urbarsgütern vollzogen ist, und mittler Zeit solle allen Prälaten geschrieben werden, dass keiner bis auf ferneren Bescheid etwas vererbe, auch ohne Bewilligung des Fürsten kein Leibding gebe.

4. hat der Fürst viele Eigenleute, von denen jeder jährlich 3, 4 und bis in 8 Pfennige gibt. Ausserhalb dieses Leibpfennigs aber tragen sie an den meisten Orten nichts und an den anderen sehr wenig, auf leibeigene Leute schaut auch niemand, wie sie in oder aus den Gerichten ziehen. „Die mechte man wohl verkaufen[1]) und würde, wie zu achten, eine grosse Summe Gelds bringen." Man dürfte wohl rechnen, dass jeder Pfennig (des Ertrags) um einen Gulden verkauft werden könnte. Gesetzt aber, dass jeder Pfennig, einer in den andern gerechnet, nur um 4 Schillinge verkauft würde, so käme doch der Gulden Gilt auf 120 Gulden. Damit könnten sechs Gulden abgelöst oder auf Losung erkauft werden. „Nachdem aber auch zwischen den leibeigenen Leuten mehr als ein Unterschied ist, sollen hie in nit allein die rechten

---

1) Bisher konnte man ja zweifeln, ob nicht die stürmische Auflehnung der Bauern gegen das unwürdige Joch der Leibeigenschaft, welche das wesentlichste Ziel des Bauernkriegs bildete, wenigstens den Erfolg gehabt habe, dass man in der Folge vor Verkäufen von Leibeigenen als solchen (ohne die Güter, deren Zubehör sie waren) zurückschrack. Durch den Vorschlag unseres Gutachtens wird nun eine so optimistische Auffassung widerlegt.

leibeigenen Leut gemeint sein, sonder auch die ander Leibeigenschaft, Gerechtigkeit und Todfall, so auf den Gütern und nit Personen liegt, die den Grundherren auf ihr Anhalten um genugsame und billige Bezahlung auch kaufsweise gegeben, wo sie aber nit kaufen wollten, in guter und besserer Ordnung gehalten werden."

5. Der Fürst habe eine namhafte Lehenschaft. Darin mögen nicht allein die Peitllehen, sondern auch der vom Adel Lehen in und ausser Landes, so nicht Schlösser, Hofmarken und andere Obrigkeiten betreffen,[1]) um Geld wohl gefreit werden, in Erwägung, dass die vom Adel, ob sie nun viel oder wenig Lehenstücke haben, nur fünf Pfund oder Gulden zu Lehengeld geben, „wellichs vor Jahren dannocht nit so vil gewest." Doch ist bedacht worden, dass aus vielerlei Ursachen die Lehen des Adels ausser Landes keineswegs befreit werden sollen. So viel aber die Landsassen vom Adel betrifft, die ihre Lehen verdienen sollen, sind dieselben ohnedies schuldig, wenn eine Landesnot auskommt, mit ihrem Leib und Rüstung zu erscheinen. Jemanden zu befehden oder zu überziehen sei aber der Fürst nicht gesonnen, das würde viel Geld kosten. Die Obrigkeit mit Scharwerk, Musterung und Steuer hat der Fürst, wenn die Lehen in dem Fürstentum liegen, doch. Selbst wenn die Schuldenlast nicht wäre, würde es ratsam sein diese Lehen zu freien und das dafür gelöste Geld als Vorrat zu behalten oder nützlich anzulegen.

Die Güter sind auch jetzt im höchsten Wert, die Bauernschaft in Bedenkung der vielen teueren Getreidejahre bei namhafter Barschaft. Es darf aber nur ein Krieg oder Sterben kommen, so ist es mit der günstigen Gelegenheit, die Erbrechte hinzubringen, vorüber.

Alles dies würde aber nicht zur Hälfte zur Abzahlung der Schuldenlast hinreichen. Das Einnehmen „gegenwärtigen Stats" ersetzt nicht die Ausgaben. Man muss also trachten, das jährliche beständige Einkommen zu erhöhen. Das den Kammerräten zugestellte Bedenken des Fürsten enthält nun den Vorschlag, dass der Aufschlag „auf ebig gebracht," wogegen denen vom Adel auf ihren einschichtigen Gütern ausserhalb der Hofmarken auch Hofmarksgerichtsbarkeit gegeben werden soll. Dies ist wohl bedacht worden, aber da auch die Prälaten und Städte den Aufschlag auf ewig zu übergeben bewilligen sollen, muss auf Mittel und Wege gedacht werden, entweder allen Städten und Märkten mit einander oder den namhaftesten ad partem eine Begnadigung zu thun, denn „von wegen der Klöster, die sich selbst zu fürstlichem Kammergut machen, wird es nicht Mangel haben." Wenn auf päpstliche Bewilligung drei Artikel erlangt werden könnten: 1. Empfang der Communion in einer oder beiderlei Gestalt; 2. Priesterehe; 3. Zerteilung oder Milderung der Fasten — so würde daraus hoffentlich folgen, dass gegen die alte Religion nichts weiter vorgenommen, sondern ob derselben mit gutem Fug gehalten werde, das Fürstentum neben dem Vorgemerkten durch Hilfe etlicher Steuern aus Schulden daneben die Klöster wieder zu

1) Am Rande steht: die schlechten Lehenschaften, die aufs Verdienen stehen.

ihren Gütern und einem grossen Vorrat kämen, den man im Falle der Landesnot gebrauchen könnte.

Die Abhaltung einer Landschaft kann auch desswegen nicht wohl umgangen werden, da man Herzog Ernsts Geld der 50 000 Gulden[1]) auf nächste Mittfasten ohne Landschaft nicht bezahlen kann, auch die Aufschlagscommissäre sich dessen nicht annehmen werden.

„Der Ungelt“ soll auch im Niederland zu Bayern aufgerichtet und dort denen vom Adel, dazu den Städten und Märkten ein Teil des Erträgnisses überlassen werden. Wegen aller dieser Vorschläge eine Landschaft auszuschreiben ist jedoch nicht thunlich, ehe sich der Herzog entschlossen hat, wie er sich mit denen von der Landschaft der Religion halber vergleichen wolle. Das Geld, das aus den Erbrechten, Lehen- und Eigenleuten gelöst wird, soll aber nicht auf die Kammer gebracht werden, sondern bei den Gerichten und Kästen von Stund' an zur Abtragung der darauf verschriebenen Schulden und Zinsen angelegt werden. Denn wenn das Geld zu anderen Zwecken angegriffen und die Ablösung der Schulden nicht erfolgen würde, würden diese Dinge besser unterbleiben. Die Räte sind sich bewusst, welche Verantwortung sie mit ihrem Rate übernehmen; nach vielen Jahren, wenn das Geld nicht wohl angelegt worden, könnte sich böse Nachrede daran knüpfen.

Da aber immerhin durch die Vererbrechtung in Urbaren, Befreiung der Eigenleute und Lehengüter etwas Ansehnliches vom Fürstentum begeben würde, sollte man Wege finden, etwas im Eigentum dagegen zu erlangen. Wegen Herzog Ottheinrichs Länder könnte nochmals[2]) etwas Fruchtbares gehandelt werden. Ottheinrich könnte veranlasst werden, auf die Hochzeit des von Schwarzenburg hierher zu kommen und dann könnte sich der Herzog unangesehen alles Unwillens gegen denselben vetterlich und freundlich halten und sehen, ob die Sache höflich eingeleitet werden könnte.[3]) Zudem könnte dem Herzoge Wolfgang auf sein an den Herzog der Donation halber gethanes Schreiben geantwortet werden, wiewohl der Herzog künftige Zeit zum Herzogtum der jungen Pfalz auch Anforderung und Ansprüche hat, wesswegen er in die

---

1) Eine Rate der Entschädigung von 150 000 Gulden, die Ernst von Salzburg, dem Oheim des Herzogs, für den Verzicht auf seine Erbansprüche zuerkannt worden war.

2) Dieses „nochmals“ bezieht sich zunächst auf Unterhandlungen, die Ottheinrich kurz vor Wilhelms IV. Tode angeregt zu haben scheint. Am 26. Februar 1550 schrieb Herzog Albrecht aus Landshut an seinen Vater: Pfalzgraf Ottheinrich lange ihn „eines Vertrags und Leibgedings halben“ schriftlich an, wie Wilhelm aus dem beiliegenden Schreiben ersehen möge. Da er dieser Handlung kein Wissen habe, auch ohne Vorwissen seines Vaters darauf zu antworten ihm nicht gebühre, bittet er darüber verständigt zu werden, welche Antwort er geben soll. Reichsarchiv, Fürstensachen, Fasz. XXX, Nr. 371.

3) Am Rande steht von anderer Hand: „Ist beschehen, aber alles vergebenlich.“ — War Ottheinrich von der Pfalz etwa der Pate des Grafen Ottheinrich von Schwarzenberg, so dass man aus diesem Grunde den Besuch dieses Fürsten zur Hochzeit erwarten konnte?

Donation nicht willigen könnte,[1]) doch weil in kurzem der Erbeinigung halber auch Herzog Christoph von Würtemberg einen Tag vornehmen wird, könnte darüber auch gehandelt und sonderlich nicht vergessen werden, bemeldeter Erbeinigung halber sich in nichts einzulassen, es werde denn dieses Artikels halber auch gehandelt. Ad partem könnte auch mit etlichen Landsassen Herzog Ottheinrichs gehandelt werden, wenn es dazu kommen sollte, dass noch etwas zu erlangen verhoffentlich, dass sie die Sache befördern. Doch müsste in solchem allem die Religion bedacht werden, denn ohne diese würde nichts gehen.[2]) Wenn aber die Sache mit der jungen Pfalz nicht statt hat, dann wäre wegen der Herrschaft Cham[3]) zu handeln, auch anderer Pfandschaften vom Fürstentum eingedenk zu sein.

6. Da bei einem guten Teil der Stifter und Klöster mit Verschwendung so übel gehaust wird, dass ihrer wenige ohne Geldschulden sind und dass sie zum Teil „vast abgehen", so wäre nötig, darin Einsehen zu thun, „wie denn ein Gutbedünken liegt".[4])

---

1) Ottheinrich schenkte, nachdem er nach dem Tode seines Oheims, des Kurfürsten Friedrich II. (26. Februar 1556) die Regierung der Kurpfalz angetreten hatte, seine neuburgischen Stammlande am 30. Juni 1557 unter dem Vorbehalte seiner eigenen Regierung auf Lebenszeit dem Pfalzgrafen Wolfgang von Zweibrücken, ein Vermächtnis, das von bayerischer Seite anfangs nicht anerkannt wurde. Wolfgangs Schreiben an Albrecht „der Donation halber" muss sich auf die Absicht dieser Schenkung, von der Ottheinrich, wie man hieraus schliessen muss, seinen Vetter lange vorher unterrichtet hatte, nicht auf die vollzogene Schenkung bezogen haben. Dass diese Auslegung die richtige ist, ergibt sich auch aus der gleich folgenden Stelle des Gutachtens, wo die neuburgischen Landsassen (denn nur diese, nicht die kurpfälzischen können gemeint sein), noch als Landsassen Ottheinrichs, nicht Wolfgangs bezeichnet werden. Im Zusammenhang mit diesen Vorgängen steht die Wiederaufnahme der bayerischen Absichten auf die junge Pfalz, die vor zehn Jahren, im schmalkaldischen Kriege, eine Zeit lang der Verwirklichung nahe gestanden, doch an der Geldfrage gescheitert waren.

2) Im Herzogtum Pfalz-Neuburg herrschte die Augsburger Confession. Die Bemerkung der Räte dürfte den Sinn haben, dass die oben berührten religiösen Zugeständnisse auch eine Vorbedingung zum Rückfall des Landes an Bayern bilden würden.

3) Diese hatten die bayerischen Herzoge Stephan, Albrecht und Wilhelm 1352 an ihre Vettern, die Pfalzgrafen, verpfändet. Näheres über die sehr verwickelte Verpfändungsgeschichte s. bei Lukas, Geschichte der Stadt und Pfarrei Cham, S. 81 f. Es steht fest, dass Cham bis auf Maximilian I. in pfälzischen Händen blieb. Als dieser Fürst 1625 Cham übernahm, bekannte er sich zur Schuld des Pfandschillings. S. Lukas a. a. O. 257. Wenn also auf dem Landtage von 1563 den Ständen von Seiten der Regierung vorgetragen wurde, dass u. a. aus der „Losung von Cham" bedeutende Kosten erwachsen seien (v. Freyberg, Landstände II, 342), darf dies nicht so verstanden werden, als ob die Einlösung von Cham damals wirklich bewerkstelligt worden wäre. Die Kosten waren nur aus den Massnahmen erwachsen, welche die Einlösung herbeiführen sollten. Denn auf die Anregung der Räte hin war man in der That in Unterhandlungen mit Kurpfalz wegen dieser Angelegenheit eingetreten. Aus dem Unterhandeln wurde aber sogleich ein Rechtsstreit. Die Parteien compromittirten auf Herzog Christoph von Würtemberg (1559). Die Sache zog sich mehrere Jahre hin, Cham blieb pfälzisch. S. Reichsarchiv, ein Band betitelt: Widerlosung von Cham 1559 und Grafschaft Cham de ann. 1343—1564.

4) Hier wird Bezug genommen auf ein früheres Gutachten, worin bereits das hier als bekannt vorausgesetzte „grosse Werk", d. i. eine umfassende Visitation der Klöster und Kirchen sowohl als der weltlichen Behörden vorgeschlagen wurde.

Dieser Punkt wird hier nur desswegen erwähnt, weil, wenn die Klöster wohl hausten und aus Schulden kämen, sie im Falle der Not neben den anderen Ständen mehr behilflich sein könnten. Es wird nötig sein, dass man zu diesem grossen Werk, woran dem Fürsten mehr als an anderen gewöhnlichen Kammerhandlungen gelegen, ehrbare, verständige und erfahrene Leute, darunter auch mit Rücksicht auf die Klöster einen Geistlichen nehme, die uneigennützig, aber auch ohne Scheu vor Unwillen, Feindschaft und Nachrede, doch bescheiden und glimpflich handeln. Die dazu Verordneten sollten mindestens einmal im ganzen Fürstentum Bayern von einem Gericht, Kasten und Kloster zum andern umreiten, über alles Erkundigungen einziehen und nachsehen, ob die Bücher, deren Haltung allen Amtleuten auferlegt ist, ordentlich geführt werden. Wenn dies genau nach der Instruktion ausgeführt wird, wird es freilich den Ausführenden viel Ungunst und Nachrede bringen, denn es wird sich klar herausstellen, dass etliche Amtleute zum Nutzen des Fürsten (!) oder zu ihrem eigenen ihren Beständen zugegen gehaust und aus welchen Ursachen auch etliche Klöster zu Verderben gekommen sind. Auch dem gemeinen Mann wird nicht schmecken und bei Eigennützigen eine grosse Nachrede bringen, dass man die Klostergüter steigert, was doch dringend notwendig ist.

Es folgen nun eine Reihe von Artikeln, die bei dem vorgeschlagenen Umritt vollzogen werden könnten.

a. Zweckmässigere Verteilung von Ortschaften unter die Gerichte. Warngau z. B. gehört zum Gericht Wolfratshausen, während Tölz um den halben Weg näher liegt, Tuntenhausen gehört zum Gericht Schwaben, während es nahe bei Aibling liegt. So wären auch manche Urbarsgüter gelegeneren Kästen zuzuteilen.

b. Schier jedes Gericht hat sein besonderes Getreidemass. Es wird vorgeschlagen, im Niederland, wo das Schaff üblich ist, das Landshuter Schaff, und im Oberland, wo das Schäffel üblich ist, das Münchener Schäffel als Mass einzuführen.

c. Die fürstlichen Forste sind an vielen Orten „schwer erschlagen und verhackt.“ Bisweilen lässt man das unnütze Holz, das doch zum Brennen gut wäre, verfaulen, an anderen Orten ist das Gehölz zu dick, so dass es erstickt. An vielen Orten sind auch verwachsene Wiesflecke in den Wäldern, die man nur aufzuräumen brauchte, um sie dem Vieh und dem Wildpret dienstbar zu machen. Hier wäre Aufsicht und neue Ordnung für die Förster nötig.

d. Die vielen „Möser“ im Fürstentum werden als ein Schutz für das Land erklärt, da man nicht stattlich mit Kriegsvolk und Geschütz durchziehen könne, aber das ist doch nicht so, dass man dadurch einem gewaltigen Heerzug Verhinderung thun kann. Die Möser sollten also nach Rat verständiger Leute, „wie sich denn der Kern, Baumeister zu Ingolstadt, solches zu mehrmalen merken lassen,“ durch Anlegung von „teuffen gräben“ [1]), durch welche das Mooswasser abziehe, zu guten Wiesen gemacht

1) Entwässerungsgräben. Teuf, ahd. diup = tief. Vgl. dazu, was ich in meinen Ortsnamen der Münchener Gegend (Oberbayer. Archiv XLIV, 78) über die wahrscheinliche Bedeutung des „Teufelsgrabens“ bemerkte.

werden. Auf dem jüngsten Reichstag zu Augsburg[1]) war ein Italiener, der sich angeboten, dem Lande Bayern mit Abgrabung der Möser einen ansehnlichen Nutzen zu verschaffen. Man soll den Fuggern gen Augsburg schreiben, ob sie nicht wissen, wo dieser Walch oder Seinesgleichen zu finden. Diese Gräben könnten auch, wenn die zu täglichem Brauch darüber angelegten Brücken aufgehoben werden, zur Landwehr ebenso nützlich oder besser sein als die ganzen Möser.

e. Wo gute Weiherstätten zu finden, sollen „ohne der Armenleute wenigste Beschwerung an ihren Weiden oder Wiesmähdern" neue Weiher angelegt werden. Mit den Belckhovern, die ein Leibding bei Dinglfing, genannt „bein Stadeln" haben, soll über dessen Abtretung behufs Anlage eines Weihers für den Fürsten gehandelt werden.

f. Vor dem Gebirg und Behaimer Wald sind auch viele Berge und übermässig Gehölz, darin gute Almen, Weiden und „Vichzügl" gemacht werden könnten. Die vielen abgegangenen Güter vor dem Behaimer Wald, die seither mit Holz verwachsen sind, sollen, weil jetzt des Volkes viel ist, wieder aufgerichtet und angebaut werden. „Dieser Güter halber soll im Gwelb[2]) alhie oder bei der Tausischen Handlung[3]) danach gesucht werden, wie diese öden Dörfer oder Güter vor Jahren geheissen."

g. Im Fürstentum sind noch viele unempfangene Lehen, meist davon herrührend, dass Lehengüter vor Jahren zerrissen wurden, also „drümmerweis" zu anderen Gütern gekommen sind; danach sollen sich die Verordneten überall fleissig erkundigen. Die noch unempfangenen abensbergischen Lehen soll der Pfleger zu Riettenburg auskundschaften.

h. Unter der vorigen Regierung sind viele Bauschäden bei den Pflegen, Kästen und Mauthäusern eingerissen, die jetzt ansgebessert werden können. Viele Getreidekästen müssen vergrössert oder es müssen mehrere gemacht werden.

i. Die Irrungen, die an etlichen Orten, so zu Landshut und Burghausen, zwischen den fürstlichen Obrigkeiten und der Bürgerschaft walteten, sollten durch diese Verordneten auch verglichen werden.

k. Kirchengüter werden oft um geringe Gilt überlassen „aus Ursache, dass es ein Bauer dem andern vergönnt." Hier muss man auf eine höhere Gilt hinzielen. Nach Landshut und Straubing soll geschrieben werden, dass die Kirchenrechnungen ordentlich beschrieben werden. Etliche Pfleger und Landrichter unterstehen sich, wiewohl dies „in der Polizei"[4]) verboten ist, die Kirchengüter zu vererben. Es sollen Berichte eingefordert werden, welche in 15 oder 20 Jahren und durch wen sie vererbt worden sind.

---

1) 1555. Die Italiener waren damals als Ingenieure wie Baumeister den Deutschen voraus.

2) Das herzogliche Archiv.

3) Wahrscheinlich eine nach der böhmischen Grenzstadt Taus benannte Unterhandlung zur Feststellung der streitigen bayerisch-böhmischen Grenze.

4) S. Landsordnung v. 1553, Buch II, Art. 16: „Und die Pfarrer oder Vicarien sambt den Zechleuten und Kirchenbröbsten sollen on vorwissen der Obrigkeit kein Kirchengut vererben noch verleiben und vil weniger gar verkauffen oder verpfenden."

l. Auf die Weinwächs zu Donaustauf und Kelheim wird jährlich viel ausgegeben, was in den Jahren, wenn der Wein nicht gerät, wie mehrmals geschieht, vergebens ist. Es ist daher auf andere Wege zu denken, wie diese Weingüter zu unterhalten, oder ob diese Weingewächse nicht um den halben, dritten oder vierten Teil vererbt werden mögen. Doch soll bei solchen Vererbungen dem Fürsten in dem übrigen Wein der Vorkauf um eine benannte Taxe vorbehalten bleiben.

m. Bei den Mauten und Zöllen wird es ganz ungleich und zum Teil nachlässig gehalten. Hier ist eine bessere Ordnung vorzunehmen. Da bei den Mauten kein Gegenschreiber unterhalten werden kann und dem Zöllner allein vertraut werden muss, wäre ratsam, dass der Zöllner das eingenommene Geld angesichts des Fuhrmanns auf seinen Eid in eine verschlossene Büchse lege.

n. Auch bezüglich der Zehnten des Fürsten, die bisher um geringschätzigen Zins überlassen oder mit grossen Unkosten und Unfleiss „gefengt und gedroschen" worden, wäre bessere Ordnung zu treffen.

o. Die Rechnungen der abgestorbenen Offiziere[1]) wie des Kammermeisters sollen, da die Erben unmöglich Rechnung stellen können, eingestellt, die alten Offiziere aber, die noch am Leben sind, sollen über ihre alten Rechnungen Anzeige und Bericht erstatten. Die neuen Offiziere, die unter der jetzigen Regierung Einnahmen und Ausgaben gehabt, sollen zwischen heute und dem 18. November Rechnung stellen. Die drei Offiziere: Marschalk, Hofmeister und Küchenmeister sollten jeden Sonntag sammt einem Kammerrat von Küche, Keller, Futterkasten und dergleichen Rechnung aufnehmen, unterschreiben und alle Vierteljahre zusammenrechnen. Dieselben sollen auch die Aufrichtung der Inventarien bei nächster Gelegenheit besorgen. Auch die Schneiderei in der Neuen Veste sollte inventarisirt werden, so dass des Fürsten Kämmerling gegen den Schneider ein Register darüber hätte, was jeder Zeit vorhanden wäre oder nicht.

p. In den Rechnungen soll nicht ein Jahr in das andere gezogen, auch jede Einnahme und Ausgabe unterschiedlich unter ihre Rubrik gesetzt und darin die Kammer und Zahlstube sammt den vier Rentämtern zusammengezogen werden.

Die Kammerräte haben vorgeschlagen, dass man allen Amtleuten übereinstimmende Ordnung wegen der Rechnungsstellung geben solle, die man auch den drei Rentmeistern[2]) sammt ihren Rentenschreibern zu Landshut, Straubing, Burghausen zugeschickt. (Es folgen Einzelheiten über das Rechnungswesen.) Hochdienstlich wäre, dass der Fürst, „wie denn J. F. G. Erbietten steet", viel Zeit in den Kammerrat käme und bei den Rechnungen der Rentmeister selbst zugegen wäre. Wegen der „Jornäl" und der Kassen ist vergangene Weihnachten dem Vischer, der das Jornal halten soll, und die

---

1) Unter Offizieren verstand man damals die Häupter und Beamten der Hofstäbe. Drei derselben werden gleich im folgenden Texte genannt.

2) Das vierte Rentamt München wird nicht genannt, weil hier ebensowie der Hofrat die besondere Verwaltungsbehörde, die Hofkammer die besondere Finanzbehörde bildete.

Kasse dem Zahlmeister zu schreiben befohlen. Zuletzt haben sich die Kammerräte darüber beschwert, dass die Rechnung und Verantwortung auf ihnen liegen soll, während doch der Fürst den Zahlmeister aufnimmt und für sich verpflichtet, die Kammerräte auch von fürstlichem Gut nichts empfangen oder ausgeben. Sie begnügen sich aber damit, dass in der letzten Schrift des Fürsten nicht davon die Rede ist ihnen diese Last weiter aufzubinden. Wenn nicht den Ausgaben ein Mass gegeben wird, heisst es zum Schlusse, wird mit Nutzen zu hausen vergebens sein; „dann man mehr das Einkommen, wie hoch man well, so wirdet damit niemant dann das Furdern der Ausgab geholfen", was sowohl dem Fürsten als seinen Erben, Land und Leuten zu nicht kleinem Nachteil gereiche.

Also nur, wenn die durch die Durchführung dieser Pläne zu erzielenden Einnahmen wirklich zur Schuldentilgung verwendet werden, wollen die Räte alle diese Massregeln geraten haben. Geschieht dies nicht, nimmt der Herzog das Geld wieder zu eigenen Handen, so halten sie es für besser, wenn die angeregten Schritte unterbleiben. Wahrscheinlich liegt darin der Schlüssel zur Erklärung der Thatsache, dass die Mehrzahl der vorgeschlagenen Massregeln keine Ausführung fand, wiewohl eine solche noch in der neuen Instruktion für den Kammerrat vom 28. Mai 1558 ins Auge gefasst wurde.[1])

Bevor wir nun auf das wichtigere Gutachten B eingehen, sind einige Schriftstücke zu erwähnen, welche getrennt von den kreisarchivalischen Akten der Hofkammer im Reichsarchiv[2]) liegen. Sie hängen mit unserem Gutachten eng zusammen und verhalten sich zu dessen umfassendem Angriff wie ein einleitendes Vorpostengefecht zur Schlacht. Am 22. Juni 1557 machen die „zum Stat verordneten Räte" dem Herzoge Vorstellungen, dass die Einladung des Markgrafen Philibert von Baden und anderer rheinischer Grafen zur kommenden „Hirschfaist" „bei jetzt obliegender Schuldenlast und grossem Mangel an Geld ganz unziemlich und hoch beschwerlich" sei, und bitten diese Einladungen zurückzuziehen. Der Herzog antwortet am folgenden Tage aus Starnberg, nicht er habe den Markgrafen eingeladen, sondern dieser habe selbst seinen Besuch angekündigt und es sei noch nicht sicher, ob er kommen werde. Wiewohl der Herzog nicht zweifle, dass das Schreiben der Räte in unterthäniger, getreuer Meinung geschehen sei, könne er ihnen nicht verhalten, dass er ohnedies für sich selbst weniger geneigt sei sich mit überflüssigen Unkosten zu beladen, doch könne er sich die Hände nicht ganz binden lassen, sondern müsse sich zuweilen mit Freunden

---

1) Fol. 24 (Manfred Mayer, Quellen, S. 288): Item und nachdem wir verschiner Zeit inen, unsern Chammerreten, ain Memorialschrift zugestellt, darin etlich wichtig Articl zu verrichten begriffen und entgegen si uns ir underthänig Bedenken von wegen Merung und Pesserung unseres Chamerguets übergeben (dies ist unser Gutachten A), über welche baide durch uns unsere darzue verordnete Rät auf statliche Beratschlagung geschlossen und ytzt allain an dem steet, das, so vil in demselben noch unvolzogen, fürderlich in das Werk gerichtet werd, das sollen unsere Chammerret mit dem ehisten fürhand nemen u. s. w.

2) Fürstensachen, Fasz. 28, Nr. 361: Schuldenwesen Albrechts V. v. 1550—86.

und anderen auch besprechen und der andern gute Freundschaft und Gesellschaft erhalten. Das Schreiben, das im Concept vorliegt, ist durchkorrigiert. Der letzte Satz trat — was für die Gutmütigkeit des Fürsten spricht — an die Stelle einer schärfer gefassten Zurückweisung: Der Herzog könne den Räten nicht verhehlen, dass ihn ihr Schreiben fremdartig berührt, besonders weil die Sache so stehe, wie er angegeben, und dass er auch Gottlob mit der Gnade des Allmächtigen seinen und der Seinigen Nutzen in dergleichen Fällen, ohne jemands Ordnung, so wohl wie ein anderer zu bedenken wisse.

Die Räte mögen gefühlt haben, dass sie sich mit ihrer Beschwerde kein glückliches Angriffsziel gewählt hatten, vielleicht reizte sie auch das Selbstlob der fürstlichen Sparsamkeit, während doch die Thatsache des Gegenteils offenkundig und z. B. gegenüber einem 1552 festgesetzten Hofstaat von 384 Personen 1556 das bei Hof verköstigte Personal schon auf 485 Köpfe gestiegen war.[1]) Sei dem wie immer, die Räte entschlossen sich nun ihrem Herrn in einem ausführlichen Gutachten ihre Herzen „semel pro semper“ auszuschütten.

Am 4. Juli[2]) berichteten „die über den Staten verordneten Räte“ dem Herzog: des Herzogs Sekretär Georg Prandsteter[3]) habe ihnen heute den Befehl des Herzogs auf ihr gestriges Schreiben mündlich angezeigt, dass sie dem Fürsten ihre bisher beschehene Beratschlagung schriftlich zuschicken und ferneren Bescheid erwarten sollen. Wiewohl ihnen auf ihr voriges Schreiben und unterthäniges Bitten keine lautere schriftliche Resolution zugekommen ist, so haben sie doch den Auftrag des Sekretärs dahin verstanden, dass der Fürst nun beide Schreiben mit einander begehrt. Sie getrösten sich, dass der Fürst ihre wohlbedachte und gutherzige Beratschlagung nicht ungnädig aufnehmen werde, und übersenden also hiermit die zwei obgemeldeten Schreiben. Wegen einer Anleihe von 25 000 Gulden sei ihnen von Augsburg noch kein Bescheid geworden. Sie werden aber allen Fleiss anwenden, noch mehr Geld aufzubringen, damit doch die täglichen laufenden Gelder bezahlt werden können.

Ob zu den beiden damals übergebenen Schriftstücken auch das Gutachten A gehörte, ob dieses unter dem „vorigen Schreiben“ zu verstehen ist, bleibt zweifelhaft. Ich möchte es eher verneinen. Dagegen ist zweifellos unser Gutachten B das eine dieser Schriftstücke. Dies ergibt sich aus dem Nachweis über seine Zeit und seinen Ursprung, der jedoch ähnlich wie bei A erst auf dem Wege einer längeren Untersuchung gewonnen werden kann.

Auch das Gutachten B liegt nur in einer Copie vor (Kreisarchiv München, Hofkammerordnungen), die weder Datum noch Unterschriften aufweist. Nun findet sich im selben Archive (Serie C, Hofamtsregistratur, Faszikel 348, 29: Hofkammer) auch

---

1) Neudegger, Beiträge III, 179. Ausser der Neuen Veste allein wurden 1556 403 Personen von Hof aus gespeist oder mit Kostgeld versehen. Fürstensachen, Fasz. 28, Nr. 362.

2) Präsentirt am selben Tage in Starnberg. Reichsarchiv a. a. O. Nr. 361.

3) In ihm wird man den Verfasser der herzoglichen Rescripte an seine Beamte zu suchen haben.

ein Bericht an den Herzog Albrecht, der das Datum 14. Juli 1557 und die Unterschrift: „Die über den Statten verordneten Räte“ trägt. Sein Inhalt macht wahrscheinlich, dass er die Erwiderung auf ein Rescript des Herzogs ist, durch welches dieser eben auf unser undatirtes Gutachten geantwortet hat. Diese Wahrscheinlichkeit wird zur Gewissheit erhoben, wenn wir die Angaben des Gutachtens selbst, die für seine Zeitbestimmung in Betracht gezogen werden können, ins Auge fassen. Die Erwähnung, dass alle drei Söhne des Herzogs in 10—15 Jahren erwachsen und mannbar sein werden, verhilft nur zu einer beiläufigen Zeitbestimmung. Der älteste lebende Sohn Wilhelm war 1548, der jüngste Ernst 1554 geboren. Je nachdem man unter „erwachsen und mannbar“ das Alter von 15—18 Jahren versteht, gewinnt man hiernach als Entstehungszeit des Schriftstückes die Jahre 1555—58. Weiter aber geben die Räte zu erwägen, dass der Fürst den Ständen etliche Freiheiten bewilligen sollte, womit er sich nicht viel begebe. Dies bezieht sich unverkennbar auf jenen unglücklichen Plan, zu dem, wie wir aus dem Gutachten A folgern müssen, der Herzog selbst die erste Anregung gegeben und den die Räte damals noch zurückgewiesen hatten: die Ausdehnung der Hofmarksgerichtsbarkeit auf die einschichtigen Güter des Adels, die auf dem Landtage im Dezember 1557 gewährt wurde. Auf dem vorhergehenden Landtage im März 1556 war weder von dieser noch von einer andern Privilegienbewilligung an die Stände die Rede. Hier werden wir also schon bestimmter auf die Zeit zwischen März 1556 und Dezember 1557 gewiesen. Auf eine noch etwas engere Zeitgränze weist der Satz: „was man sich auf das künftige Colloquium oder auch nachfolgende Reichsversammlungen derohalben zu getrösten, das geben vorige Colloquien und Reichstage wohl zu erkennen.“ Die Abhaltung eines Religionsgespräches wurde auf dem Regensburger Reichstage von 1556, 1557 beschlossen. Am 15. Februar 1557 berichtete Wig. Hundt, der bayerische Deputirte zum Reichstag, aus Regensburg an den Herzog, dass man sich auf den Kaiser als Präsidenten des Colloquiums und auf vier fürstliche Adjutoren verglichen und über die Zahl der Collocutoren und zugeordneten Theologen verhandelt habe. Am 19. Februar wusste er weiter zu melden, dass das Colloquium im nächsten Herbst zu Worms oder Augsburg gehalten werden sollte.[1]) Thatsächlich wurde das Religionsgespräch im September 1557 zu Worms eröffnet. Unser Aktenstück fällt zwischen den Regensburger Beschluss und seine Ausführung. Endlich tritt in dem Gutachten deutlich hervor, dass Orlando di Lasso und die vier niederländischen Musiker, die zugleich mit ihm in den herzoglichen Dienst eintraten, bereits am Hofe anwesend sind. Deren Ankunft erfolgte aber gegen Ende des Jahres 1556.[2])

---

1) Manfred Mayer, Dr. Wig. Hundt, S. 222, 225.

2) Muffat, Orlando di Lasso (Hormayrs Taschenbuch 1853) nahm 1557 an. Für den oben genannten Zeitpunkt hat Adolf Sandberger, Beiträge z. Geschichte der bayrischen Hofkapelle unter Orlando di Lasso (Münchener Habilitationsschrift, Leipzig 1893, S. 57) Gründe beigebracht, welche denselben nahezu zur Sicherheit erheben.

Können wir also aus dem Inhalt des Aktenstückes selbst folgern, dass es 1557 und zwar vor September dieses Jahres anzusetzen ist, so ist seine Zugehörigkeit zu den zwei Berichten der Räte vom 4. und 14. Juli 1557 gesichert und ergibt sich als genaueres Datum des Gutachtens: Sommersanfang, Ende Juni oder Anfang Juli 1557. Es ist eines der zwei Schriftstücke, welche die Räte in dem Berichte vom 4. Juli als „wohlbedachte und gutherzige Beratschlagung“ bezeichnen.

Auch über die Aussteller des Gutachtens geben nun die Berichte vom 4. und 14. Juli Aufschluss. Sie müssen hier wie dort dieselben sein, also „die über den Staat verordneten Räte“. Diese Commission bestand, wie erwähnt, 1. aus den Kammerräten, 2. aus einigen besonders dazu verordneten Mitgliedern des Hofrats. Die bei Errichtung der Hofkammer, 18. Oktober 1550, ernannten vier Kammerräte waren: Georg Baumgartner zum Frauenstein, Eustachius von Lichtenstein, Pankraz von Freiberg zu Aschau und Karl Keck. Von 1557 ist mir ein Personalverzeichnis der Hofkammer nicht bekannt. 1558 aber treffen wir alle vier Stellen der Behörde schon mit anderen Räten besetzt als 1550, nämlich mit Seifried von Zillnhart zu Jetzendorf, Georg von Gumppenberg zu Pöttmes, Stephan Trainer zu Moos und Christoph Kneuttinger zu Niedernpeuerbach.[1]) Dass dieser Wechsel etwa infolge unseres Gutachtens eingetreten sei, darf man nicht annehmen; Gumppenberg kommt schon in einem Schreiben vom 4. November 1554 das erstemal als Kammerrat vor.[2])

Da der Bericht vom 14. Juli neun aufgedrückte Siegel zeigt, ersehen wir, dass die Etatscommission damals aus neun Mitgliedern bestand. Leider ist der grössere Teil dieser kleinen Siegelabdrücke so stumpf und verwischt, dass man nichts deutlich zu unterscheiden vermag. Erkennen aber lassen sich das zweite Siegel: die Gumppenbergischen Seerosen- (oder Linden-) Blätter; das fünfte: zwei Flüge und über dem Schild ohne Helm als erster von zwei Buchstaben ein W, also Dr. Wigulejus Hundt; und das siebente: zwei Beile, d. i. das Wappen des Hofmeisters Wilhelm Lösch. Wahrscheinlich umfasste also die Commission ausser den vier Kammerräten, (daher Georg von Gumppenberg an zweiter Stelle) fünf zugeordnete Hofräte. Von den letzteren können wir Hundt und Lösch auf Grund ihrer Siegel sicher benennen. Da nun das ältere Gutachten von 1555 ausser den Kammerräten ebenfalls Hundt und Lösch, überdies aber den Hofmarschall Pankraz von Freiberg als die mit der Schuldentilgung und Etatsprüfung betraute Commission nennt, liegt die Annahme nahe, dass die Zusammensetzung der Commission, welche 1557 das Gutachten B überreichte, dieselbe gewesen sei. Nur zeigen die neun Siegel, dass sie um ein Mitglied verstärkt war. Vielleicht ist das neunte Siegel das des Kammersekretärs, der zugleich als Sekretär der Commission amtete. Rosenthal (S. 582) hat, wahrscheinlich durch das ältere Gutachten von 1555 bestimmt, nur acht Mitglieder und unter diesen auch Pankraz von Freiberg angenommen.

---

1) Kreisarchiv München, Hofkammer, Fasz. 345, T. I, f. 2 und 23.
2) L. A. v. Gumppenberg, Geschichte der Familie v. Gumppenberg [2], S. 297.

Freiberg war seit 1553 Hofmarschall[1]) und hatte wahrscheinlich seit dieser Zeit seine Stelle als Kammerrat niedergelegt. Der Herzog bezeichnet ihn einmal selbst als seine „andere Hand".[2]) Doch darf man auf diesen Ausdruck nicht zu viel Gewicht legen, er wird auch sonst für Hofbeamte gebraucht, die in irgend einem Wirkungskreise des Herzogs Stelle vertreten, so in einer Instruktion für den Hofmeister Wilhelm Lösch.[3]) Auf dem Landtage von 1563 trat Pankraz als entschiedener Protestant hervor. In den Jahren, da er des Herzogs Vertrauen besass, dürfte seine religiöse Ueberzeugung entweder noch nicht so weit vorgeschritten oder doch nicht kundgegeben worden sein. Denn da er gleich einigen anderen Hofherren in Fürstenfeld auf dem Verlangen des Kelchs beim Abendmahl für sich persönlich bestand, genügte dies trotz der bereits erlassenen „Deklaration", dass er (wie es scheint, 1558) vor den Herzog geladen, von ihm getadelt ward und das Hofmarschallamt niederlegen musste. Wahrscheinlich war dann auch seine religiöse Haltung der Hauptgrund, wesshalb er 1561 in gänzliche Ungnade fiel.[4]) Es bleibt etwas zweifelhaft, ob dieser Mann sich 1557 an einer Kundgebung beteiligt haben würde, welche betonte, dass Bayern katholisch bleiben müsse, doch mag er immerhin in seiner protestantischen Gesinnung damals noch nicht klar und entschieden genug gewesen sein, um den Collegen in dieser Angelegenheit zu opponieren.

Auf die Frage, welches Mitglied der Commission das Gutachten verfasst hat, lässt sich nur mit einer Vermutung antworten. Die Vorlage, wie erwähnt, nur Copie, zeigt die Kanzleischrift eines Schreibers. Es liegt nahe, dass mit der misslichen Aufgabe die Beschwerden der Commission zu redigiren jenes Mitglied derselben betraut wurde, das von den Staats- und Hofgeschäften die umfassendste und genaueste Kenntnis hatte, in des Herzogs geheime Angelegenheiten eingeweiht war und mit der höchsten Gunst des Fürsten auch ein gewisses Uebergewicht über die Collegen besass. Von jeher war einer der Hofräte ausersehen, des Herzogs geheime Geschäfte zu erledigen. Dass dies im 16. Jahrhundert regelmässig den Kanzler als solchen getroffen hätte, ist ein Vorurteil. Bei Wilhelm IV. nahm vielmehr der Rat Leonhard Eck diese Vertrauensstellung ein, bei seinem Bruder Ludwig der Rat Johann Weissenfelder. In Albrechts V. ersten Regierungsjahren war sein Vertrauter und der eigentliche Leiter der Staatsgeschäfte Rat Georg Stockhamer, nach dessen Tode aber (1555) bis zur Berufung des

---

1) S. seine treffliche Biographie von Konrad Preger (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, 1893), S. 14.

2) A. a. O. S. 18.

3) Geh. Hausarchiv, Reposit. 1712 D, Nr. 10; Instruktion v. 1552, Okt. 31: „weil der Hofmeister in der Neuen Veste über alle unsere Offiziere und Diener unsere andere Hand ist."

4) Vgl. K. Preger a. a. O. S. 17—21. Wenn Freiberg erst am 30. Juli 1562 einen Ueberrest von 494 Gulden an seinem Empfang für den fürstlichen Saalbau in der Neuen Veste an die Hofkasse zurückzahlte (Emil Roth in der Archival. Zeitschrift II, 60), so müssen wir eben annehmen, dass sich die Abrechnung wegen dieses Geschäftes, das ihm wohl als Hofmarschall übertragen war, verzögerte.

Simon Thaddäus Eck als Münchener Kanzler (1558) der Hofrat Dr. Wigulejus Hundt. Für die Autorschaft des letztgenannten hervorragenden Staatsmannes scheint nun auch sonst manches zu sprechen. Besonders ist eine gewisse philiströse Auffassung der Dinge, wie sie aus unserem Gutachten spricht, auch sonst in seinen Aeusserungen zu erkennen. Auch riet er schon in einem Schreiben vom 12. Oktober 1556[1]) an den Herzog zu eingezogener Hofhaltung, Ersparnis aller Unkosten, d. h. wohl Absehen von allen Luxusausgaben und Anlegung eines Vorrates. Gegen seine Autorschaft spricht nichts, doch lässt sich kein strikter Beweis für dieselbe führen.

Unter den Hofkammerakten[2]) findet sich eine gedrängte und formlose undatirte Aufzeichnung über die Missbräuche bei Hof und im Land, die, wie die Schlussbemerkung zeigt, einen der Kammerräte zum Verfasser hat und die wie eine Vorstudie zum Gutachten B klingt. Gleich diesem beginnt die Aufzeichnung mit dem religiösen Moment: „Wo nit vor allem das Reich Gottes gesucht, get alle zeitliche Regierung, unangesehen ob die Perg gulldin, alles zu Ruck. Die Geistlichen sein in disem Land in allem argen und pesen Leben, ausser ainicherlai Reformation und Straff. Der Fürst khumbt nit zue Rath, ist die merer Zeit under jungen unerfahrenen Leuten, da er pillich seinem von Gott empfangenen Bevelch Genüge thuen solle.“ Alle folgenden Gedanken kehren im Gutachten B in weiterer Ausführung wieder, so dass sie hier übergangen werden können. Am Schlusse heisst es: „Wa (wo) also im Kammerrath zu Verderben gehaust, haben wir neben Unlust des Fürsten und Landschaft Ungnade. Zergeht der Kammerrath, was nach Gedenken es bei der Landschaft und anderen glauben trauen schaden bringen (sic), ist zu bedenken.“[3])

Weiter fesselt unsere Aufmerksamkeit eine zehn Jahre vor unserem Gutachten B, im Jahre 1547 erschienene Druckschrift, welche unverkennbare Verwandtschaft mit diesem Gutachten aufweist. Als ihr Verfasser nennt sich Wolfgang Sedelius, ihr Titel lautet: Wie sich ein christenlicher Herr, so Landt und Leut zu regieren unter ihm hat, vor schedlicher Phantasey verhüten und in allen Nöten trösten soll,[4]) ihr Motto: Veracht' mich nit, wie gross du bist, Gebessert wirst, so du mich liest. Der gelehrte

---

1) Manfred Mayer, Wig. Hundt, S. 219.

2) Kreisarchiv München, Serie C, Hofamtsregistratur, Fasz. 345, 29: Hofkammer T. I, f. 11: Notta Misspreuch.

3) D. h. die Auflösung des Kammerrats (wie sie 1565 durch die veränderte Organisation im wesentlichen eintrat) würde dem Ansehen und Kredit der Regierung bei den Landständen und anderswo einen schweren Stoss versetzen.

4) Münchener Staatsbibliothek: Mor. 580/19 in 4⁰. Ein Druckort ist nicht genannt, aber die Vergleichung mit des Sedelius Schrift: Ob der abgestorben Seelen, so bey Christo sein aigentlich einander erkennen u. s. w. Ingolstadt, Alex. und Samuel Weyssenhorn, 1551, zeigt dieselben Lettern, also auch für die Schrift von 1547 die Weyssenhorn als Drucker. Wahrscheinlich fand man eben wegen der Beziehungen auf den bairischen Hof die Nennung des Druckortes nicht geraten. — Cgm. 1836 ist eine Handschrift des Sedelius und zeigt dessen Buchzeichen von 1543 mit dem Spruche: Pauper sum ego et in Laboribus a iuuentute mea.

Sedelius aus Mauerkirchen, dessen Kenntnisse im Griechischen und Hebräischen gerühmt werden, war Doktor der Theologie und Benediktinermönch des Klosters Tegernsee, hat aber, wie die Tegernseer Chronik berichtet,[1]) über zwanzig Jahre seines Lebens in München zugebracht, wo er im Augustinerkloster als Prediger wirkte. Auf dem Titel seiner Schrift: de templo Salomonis, welche Cochläus 1548 in Mainz mit einer Widmung an Bischof Balthasar von Breslau zum Druck beförderte, wird er genannt „concionator ducalis, qui populo Monacensi magna dexteritate per homelias fructuose ac luculenter praedicavit.“ Seine Schrift über die abgestorbenen Seelen (1551) ist der Herzogin Anna von Baiern gewidmet, in der Vorrede erwähnt er, dass er im Advent 1535 zu München predigte, und nennt den verstorbenen Kanzler Dr. Augustin Lesch seinen Gönner. Viele andere Höfe als den in München wird er als Mönch wohl nicht kennen gelernt haben. Der Gedanke ist also unabweisbar, dass ihm bei seinen Ermahnungen an die Fürsten, welche die Druckschrift von 1547 ausspricht, vor allem die Zustände am bayerischen Hofe, in Wilhelms IV. letzten Jahren, vorschwebten und dass er auf sie in erster Linie einzuwirken beabsichtigte. Die Ausführungen seiner Schrift berühren sich mehrfach mit unserem Gutachten, sie warnen vor „melancholischer Schwermütigkeit“, predigen dem Fürsten Frömmigkeit und Gottesfurcht, empfehlen ihm in aller Kurzweil, besonders im Jagen[2]) rechtes Maass zu halten, den Rat geistlicher und weltlicher Räte zu hören, sich vor Trunkenheit zu hüten, dem „Abnehmen seiner Kammer“ fleissig vorzubeugen, grosse Pracht und Verschwendung zu meiden, seiner Landschaft zu schonen und den Landsassen ihre Privilegien zu halten, Bedrückungen der Beamten nicht zu dulden, ohne zwingende Ursache keine Steuern aufzulegen. Gegenüber und noch vor den bald einsetzenden Versuchen von Staats wegen den bayerischen Klerus zu reformiren, sehen wir also hier den vereinzelten Versuch eines bayerischen Klerikers auf den Hof reformirend einzuwirken. Da die Schrift zunächst auf bayerische Verhältnisse gemünzt und in München geschrieben ist, ist die Annahme kaum zurückzuweisen, dass sie dem Verfasser unseres Gutachtens bekannt war und einen gewissen Einfluss auf dasselbe übte.

In diesem Gutachten, mit welchem dem Herzoge von der Commission gleichzeitig ein reformirter Etat vorgelegt wurde, besitzen wir nun, was bisher vermisst wurde, ein Zeugnis ersten Ranges über Albrecht V., über sein Naturell, seine Neigungen, Lebensweise und religiöse Haltung, eines jener Dokumente von furchtbarer Beweiskraft, wie sie im Stande sind ganze Abhandlungen über den Haufen zu werfen. Die Denkschrift beansprucht kein geringeres Gewicht, als es heutzutage die Vorstellung eines Gesammtministeriums an den Fürsten besitzen würde. Wenn die höchsten Regierungsbeamten nach sorgfältiger Commissionsberatung sich zögernd und ungern entschliessen, Urteile über ihren Landes-

1) Pez, Thes. III, c, 554.

2) Die Jagd wurde an Wilhelms Hof so leidenschaftlich betrieben, dass dies („la vénerie désordonnée du dict Bavière“) von Granvella 1547 unter den Gründen genannt wurde, die einen Münchener Besuch des jungen Erzherzogs Maximilian widerrieten. v. Druffel, Briefe und Akten I, 68.

herrn diesem ins Gesicht zu sagen, so kommt diesen Aussprüchen offenbar eine ganz andere Bedeutung zu als den schmeichlerischen Lobreden, mit denen Jesuiten und Hofprediger des Fürsten ihn später in Leichenreden oder sogenannten Geschichtswerken verherrlichten. Wobei allerdings zweierlei nicht übersehen werden darf. Erstens dass die Räte ihr im grossen und ganzen gewiss sehr gerechter Unmut und das Streben nach Eindringlichkeit vielleicht doch in einigen Einzelheiten die Farben allzu grell auftragen lässt. Zweitens dass unser Schriftstück den Fürsten in seiner früheren Periode zeichnet, noch ehe mit zunehmendem Alter und unter dem Einflusse der Jesuiten jene Religiosität in ihm wachgerufen ward, die in ihrem Gefolge immerhin auch etwas strengeres Pflichtgefühl und höhere Anforderungen an seine eigene Person herbeigeführt haben mag.

Wir vernehmen die ernste und freimütige Sprache eines ehrenwerten charaktervollen Beamtentums, ebenso pflichttreuer wie ihrem Fürsten ergebener Männer. Ihre Klagen kommen aus gepresstem Herzen. Während sie unablässig sinnen und sich mühen, einen Abgrund von Schulden auszufüllen, müssen sie zusehen, wie dieser durch die Verschwendung und das ganze Gebahren ihres Herrn sich Tag für Tag erweitert und der Kredit ihres Fürsten bereits gesunken ist. Sie haben also das Gefühl, wie Wilhelm V. sich in ähnlicher Lage ausdrückte[1]): „den Stein des Sisyphus zu wälzen". Für das wahre Wohl ihres Fürsten nicht minder besorgt als für das des Landes, urteilen sie in der Hauptsache zweifellos richtig. Aber sie fühlen sich als Beamte und Adelige. Die ungemessene Gunst, womit der Fürst ein fremdes, wie sie sagen: „hergelaufenes" Genie überhäuft, scheint sie mit Eifersucht erfüllt zu haben. Ihr Gesichtskreis ist etwas beschränkt, mit einigen Rügen verfallen sie ins Kleinliche, für die Weihe der Kunst scheinen sie unempfänglich, da ihnen jeder Kunstgenuss fast nur als Müssiggang gilt. Reichen und glänzenden Lebensgenuss, durch Wissenschaft und Kunst verschönert, hat man als Hauptzug jenes höfischen Absolutismus bezeichnet, der in Ludwig XIV. seine höchste Ausbildung erreichte.[2]) Von hier aus betrachtet, wird man finden, dass Albrecht V. seiner Zeit weit vorangeschritten ist, und wird um so eher begreifen, dass seine alten Räte in den neuen Geist sich nicht zu finden wussten. Bisher war man nicht gewohnt, das Geld des Landes vom Fürsten zu anderen Zwecken verwendet zu sehen als zur Unterhaltung des Hofs und der Beamten, zur Landesverteidigung, zu Ausgaben für das Reich, Ausstattung der fürstlichen Töchter u. s. w. Dass auch Ausgaben für wissenschaftliche, Kunst- und Kuriositätensammlungen, für die Herstellung kostspieliger Bauten, Gemälde, Skulpturen, für ganze Schatzkammern kostspieliger Kleinode, für die Besoldung von Künstlern und Belohnung literarischer Werke[3]) aus den Steuern des Landes bestritten wurden, war wenigstens

1) v. Freyberg, Landstände II, 414.

2) So Roscher, Politik[2], S. 251.

3) In letzterer Hinsicht vgl. v. Reinhardstöttner im Jahrbuch für Münchener Geschichte, I, 93 f., 518 f., II, 494 und bes. IV, 45 f. (Zur Geschichte des Humanismus und der Gelehrsamkeit in München unter Albrecht V.).

in dem grossen Umfang, wie dies nun beansprucht wurde, neu und forderte nicht nur die Klagen der Stände, sondern auch die schweren Bedenken der Minister heraus. Schon Wilhelms IV. Ausgaben für Kunstzwecke scheinen an Leonhard Eck einen systematischen Gegner gefunden zu haben.[1]) Indessen tadeln Albrechts Räte den grossen Aufwand für die Kunst zunächst doch nur desshalb, weil er in einer Zeit geübt wird da die Lage der Finanzen ihn nicht gestattet. Auch darf man nicht übersehen, dass den künstlerischen Bestrebungen des Hofes damals nicht in dem Maasse wie heute ein gemeinnütziger Charakter innewohnte, da die Sammlungen und viele Kunstschöpfungen nur wenigen Bevorzugten zugänglich waren.

Es war nicht das erstemal in diesem Jahrhundert, dass ein bayerischer Fürst aus Unterthanenmund eine herbe Strafpredigt vernahm. Unser Gutachten erinnert an die strengen, aber gerechten Vorwürfe, mit denen Dietrich von Plieningen als Vertreter der Landschaft 1514 Wilhelm IV. abkanzelte. Aber aus den Kreisen der Landstände überrascht ein freies Wort gegenüber dem Landesherrn nicht so sehr wie von Seite seiner eigenen Beamten. Und Wilhelm IV. war, als Plieningen mit ihm ins Gericht ging, ein unreifer Jüngling von zwanzig Jahren, während Albrecht 1557 in seinem dreissigsten Lebensjahre stand und Vater von fünf lebenden Kindern war.

Die Räte bemühen sich augenscheinlich, ihre Klagen in möglichst ehrerbietigem Tone vorzutragen. Es liegt etwas Rührendes in dem Ausdruck, den sie gebrauchen, wenn eine besonders gewichtige Rüge ausgesprochen werden soll: „wir haben herzliches, unterthäniges Mitleiden mit Eurer Fürstlichen Gnaden“. Wiederholt bitten sie auch um Entschuldigung ihres Freimuts, aber sie verachten die „Schmeichler und Zutrittler“, die den Fürsten umschwärmen, sie sind sich bewusst, durch offene Sprache ihre Pflicht getreu zu erfüllen, sie meinen, dass der Fürst, wenn er in sich gehe, ihnen nicht widersprechen könne, und sie hoffen bei dem hohen Verstand ihres Herrn auf eine gnädige Aufnahme ihrer Vorstellungen, sollte er sich auch anfangs etwas beleidigt fühlen. Hätten andere Fürsten, meinen sie, so getreue Warner gefunden, wäre ihnen das Verderben erspart geblieben. Sollten aber ihre Klagen wirkungslos verhallen — dann bliebe ihnen nur übrig, die Sache Gott anheimzustellen.

Der Hauptgedanke, den das Gutachten ausführt, ist der, dass alle Mittel und Wege zur Einschränkung der Ausgaben und Mehrung der Einnahmen fruchtlos, ja mehr schädlich als nützlich sein werden, so lange nicht in des Fürsten eigener Person sich ein Wandel vollziehe. Es verlohnt sich, diesen Punkt näher ins Auge zu fassen.

Albrecht hatte eine treffliche und sorgfältige Erziehung genossen, die nicht wie bei Wilhelm IV. durch den frühen Tod des Vaters vorzeitig beendigt wurde. Schon im zehnten Jahre hatte ihn der Vater unter Leitung des Hofmeisters Johann Trenbeck und des Juristen Wolfgang Posch (später Kanzler in Straubing) zu den Studien nach Ingolstadt, in die Hochburg des Katholizismus, geschickt. Täglich hatte er die

1) Vgl. Jörg, Deutschland in der Revolutionsperiode 1525, S. 340.

Messe, an Sonn- und Feiertagen auch eine Predigt zu hören. Seine Umgebung sollte mit ihm in der Regel Latein oder Französisch sprechen. Peter Apian, der damals wohl noch nichts von den evangelischen Neigungen verriet, die ihn später aus dem Lande trieben, unterrichtete den Prinzen täglich in Kosmographie, Geographie, Rechnen und anderem, wobei er angewiesen war, jede „schwere Spekulation“ zu vermeiden. Später werden auch der Humanist Veit Amerbach und die Juristen Wolfgang Hunger und Viglius van Zwichem, alles Gelehrte von Verdienst und Namen, als seine Lehrer genannt. Es wird gerühmt, dass er in Ingolstadt in einem Monat mehr lerne als in München in einem halben Jahre.[1])

Dass er nach vollendeten Universitätsstudien eine italienische Bildungsreise gemacht habe, ist eine Nachricht, die einer dem andern nachschreibt, ohne dass je ein Beleg dafür angeführt würde. Irgend eine archivalische Spur müsste eine derartige Reise doch wohl hinterlassen haben; auf meine Anfragen erhielt ich aber sowohl vom Reichsarchiv als Geh. Hausarchiv und Geh. Staatsarchiv den Bescheid, dass sich kein Hinweis darauf finden lasse. So lange dies nicht geschehen, halte ich diese Reise, die auch chronologisch schwer unterzubringen wäre, für eine Fabel und muss im Zusammenhang damit auch der Auffassung entgegentreten, wonach Albrechts Kunstliebe vornehmlich durch das Beispiel der italienischen Höfe geweckt und genährt worden sei. Sein maassgebendes Vorbild in dieser Richtung wie für den ganzen höfischen Prunk war vielmehr der prächtige Hof des habsburgischen Schwiegervaters, an dem die künstlerischen Interessen und Bestrebungen eines Maximilian I. ungeschwächt fortlebten.

Seit 1546 war Albrecht mit König Ferdinands Tochter Anna verheiratet — für Bayerns Politik wie Cultur das folgenschwerste Ehebündnis, das je ein Fürst des Landes eingegangen. Seit 1548 hielt er in Landshut Hof, wo er auf Befehl seines Vaters den Ratssitzungen in der Kanzlei beiwohnen sollte. Das Recht an den Beschlüssen etwas zu ändern, sollte er nicht haben, aber der Vitztum sollte ihn stets um seine Meinung befragen.[2])

Als Achtzehnjähriger hatte Albrecht auf Dr. Gereon Sailer den günstigsten Eindruck gemacht. Das werde ein trefflicher, verständiger und gottesfürchtiger Herr, schrieb der hessische Agent an den Landgrafen Philipp.[3]) Was aber die Erziehung von Arbeitsliebe und Pflichtgefühl in ihm geweckt haben mag, ward, wie es scheint, sogleich zerstört, als Albrecht, zweiundzwanzigjährig, in den Vollbesitz der Macht trat. Nie kann der ungünstige Einfluss, den diese auf jugendliche Fürsten übt, deutlicher nachgewiesen werden als bei unserem Herzog. Von Sailers Urteil sticht grell

---

1) Amerpachii Carmina (1550), Vorrede u. p. 89; Christ. Bruno, Oratio epithalamica (1546) C 3; Instruktion von 1541 bei Fr. Schmidt, Geschichte der Erziehung der bayerischen Wittelsbacher, S. 5 f.

2) Reichsarchiv, Fürstensachen T. XXV, f. 6. Zu Anfang dieses Bandes findet man Nachrichten über Albrechts Hofhaltung zu Landshut.

3) Briefwechsel Philipps mit Bucer, ed. M. Lenz III, 347.

ab, was der französische Gesandte Marillac bald nach Albrechts Regierungsantritt urteilte: ausser dem Namen besitze der junge Herzog keine fürstliche Eigenschaft, seine ganze Beschäftigung sei Trinken und Würfelspiel.[1])

Dieses Urteil mag leicht hingeworfen sein, aber unser Gutachten zeigt, dass wenigstens sein zweiter Satz nicht allzusehr übertrieb. Nach dem Zeugnis seiner Räte ist Albrecht ein Herr, dem Gott ein treffliches Gedächtnis, Beredsamkeit „und Kenntnis der lateinischen Sprache" geschenkt, der es aber versäumt, von diesen Gaben Gebrauch zu machen, der zwar seit kurzem, Gottlob je länger je mehr des übermässigen Zutrinkens sich enthält, der aber doch vom Morgen bis in die Nacht nur dem Spiel, Essen, Trinken und allerlei „Kurzweil", besonders der Musik, sich widmet und dann vor lauter Müssiggang über Langeweile klagt, der schon von Natur zu Melancholie und Kleinmut neigt, infolge seiner Lebensweise aber, wie die Räte meinen, mehr und mehr darein verfallen werde. Ausser gottesfürchtigem und religiösem Verhalten wird dem Fürsten nichts eindringlicher gepredigt, als dass er sich dem Müssiggang entreissen möge. Er möge jeden Morgen den Rat besuchen[2]) oder wenigstens an bestimmten Tagen, an denen dann die wichtigsten Geschäfte vorzunehmen seien, wechselnd den Sitzungen des Hofrats und des Kammerrats beiwohnen. Dann würde er wohl den Wert des Geldes schätzen lernen, das jetzt oft „so liederlich" geachtet und ausgegeben werde, auch würde es ihm wohl zu Herzen gehen, wenn er sähe, wie sauer und beschwerlich es den gemeinen Bauersmann ankommt, bis er seine jährliche Gilt und Steuer „mit harter Arbeit zusammenkratzt". Zur Verhütung des Müssiggangs und um „als junger Herr" Erfahrungen zu sammeln, möge der Fürst auch gute Bücher über deutsche und bayerische Geschichte lesen. Alle ehrliche Kurzweil mit Waidwerk, Fischerei, Musik u. s. w. soll ihm ja nicht verwehrt werden, nur möge sie nicht täglich und stündlich genossen werden. Die tägliche Musik beim Hochamt[3]) sei bei keinem andern Potentaten gebräuchlich, wie sie es auch bei den Vorfahren des Fürsten nicht gewesen sei. Die Räte besorgen sehr, dass Gebet und Andacht darunter Not leiden, und empfehlen die „Cantorei"[4]) in der Kirche nur an Festtagen, bei der Tafel aber nur, wenn vornehme Gäste anwesend, auftreten zu lassen. Dass sich der Fürst,

---

1) Briefe und Akten, her. von v. Druffel I, S. 461.

2) Dass er sich früher schon einmal erboten habe, öfters den Sitzungen seines Kammerrates beizuwohnen, wird in dem Gutachten A erwähnt. S. oben S. 18 (82).

3) Vgl. dazu Massimo Troiano, Discorsi delli triomfi . . . nelle nozze del Duca Guglielmo (Monaco 1568), p. 72: Marinio: In che tempo si serve sua Eccellenza di tutti questi virtuosi? Fortunio: I cantori ogni mattina alla Messa grande ed il Sabbato e le Vigilie delle feste comandate al Vespro. Gli strumenti di fiato le Domeniche del Signore e li giorni festivi alla Messa ed al Vespro in compagnia delli cantori suonano. Es folgt dann die Schilderung der Tafelmusik. Aus dem ganzen sieht man, dass die Verwendung der Kapelle in der Folge zum mindesten keine Einschränkung erfahren hat.

4) Deren grosse Unkosten zu verringern, war dem Herzoge schon 1555 nahe gelegt worden. S. Sandberger a. a. O. S. 53.

wie er es jetzt eine Zeit her treibe, früh und spät zu den Sängern setze, sie zu sich in die Neue Veste und gar in die Kammer nehme und in Summa: dass er ungeachtet der gefährlichen Lage nichts als Ruhe, Kurzweil und Lust suche und jegliche Arbeit fliehe, während auch zu besorgen, dass seine Beleibtheit mit den Jahren noch zunehmen werde — alles dessen haben die Räte herzliches und unterthäniges Mitleiden und Beschwernis. Niemand werde tadeln, dass der Fürst eine Kapelle unterhalte, sei es nun von Ober- oder Niederländern, nur möge er die Sänger so halten, wie ihrem Stand gebührt, und sich durch diese „Wollust" so wenig wie durch andere von wichtigeren Sachen abziehen lassen. Er möge die Aemter mit tauglichen Personen besetzen, ansehnliche Leute vom Adel um sich haben, überhaupt den heimischen Adel mehr an sich ziehen, seine Kammer geheimer und eingezogener halten, die unzüchtigen, trunkenen, groben und unflätigen Possen abstellen. Jetzt bringe er die meiste Zeit mit Fremden zu, die den Ton angeben, sei überhaupt zu sehr geneigt sich mit Fremden gemein zu machen. Dass er sich so ganz und gar auf das Kutschenfahren verlegt (anstatt zu reiten wie von Alters her üblich), zu Zeiten auch in liederlicher Gesellschaft, gereiche ihm auch nicht zur Ehre. Den Ritterspielen könne er freilich wegen seiner Leibesbeschaffenheit nicht mehr selbst nachkommen, aber schon wegen des jungen Hofgesindes möge er diesen alten löblichen Gebrauch nicht ausgehen lassen. Bedenklich sei, dass er von seinen Lusthäusern aus zu Zeiten ganz allein oder mit einem einzigen Jäger eine oder zwei Meilen weit in die Wälder und Forsten ziehe, wobei ihm leicht ein Unglück begegnen könnte. Alles dies wird nicht gesagt, um den Fürsten in die Schule zu nehmen — als ob er die Sachen nicht besser verstände als seine Räte — sondern um seinem eigenen Befehl zu folgen und zu einer kleinen Ermahnung und Anregung, deren auch der verständigste Mensch von Zeit zu Zeit bedarf.

Des Fürsten Beleibtheit wird von den Räten als der Grund angeführt, warum er stets fährt, anstatt nach alter Sitte zu reiten[1]), und warum er sich von den Turnieren, denen noch sein Vater so eifrig gehuldigt hatte, gänzlich zurückgezogen hat. Wahrscheinlich hing aber noch weit mehr mit diesem körperlichen Grunde zusammen: nicht nur die Vorliebe für Starnberg, wo die Gondeln des Würmsees eine neue Art der Ortsveränderung ohne eigene Bewegung gestatteten, nicht nur die Neigung zum beschaulichen ästhetischen Geniessen, zu Musik und Kunstsammlungen, sondern überhaupt der ganze Mangel an Energie und Thätigkeitstrieb und jene Verstimmung, welche die Räte als Melancholie und Kleinmütigkeit bezeichnen.

---

1) 1575 hat Albrecht selbst an Kaiser Maximilian auf dessen Einladung den Regensburger Tag zu besuchen geantwortet, er könne „von wegen seiner Leibsgebrechlichkeit jezo in die Weite nit mehr reiten noch fahren, auch in der Senften schwerlich über Land kommen, derwegen er entschlossen sei, sich der Gelegenheit des Wassers von Ingolstatt aus zu gebrauchen." Worauf ihm der Schwager sein Mitleiden mit seiner „Leibs Unvermöglichkeit" aussprach. Schneidt, Vollständige Geschichte der römischen Königs-Wahl Rudolphs II. (1792), S. 378, 379.

Vornehmlich aus der Befolgung ihrer Ratschläge, meinen nun die Räte, wird die Verringerung der Ausgaben erwachsen. Diesen Punkt bespricht der zweite Abschnitt des Gutachtens. An den übermässigen Ausgaben sei zum Teil grosse Unordnung und Unachtsamkeit, zum Teil Luxus und Vergnügungssucht schuld. Wahrscheinlich mit Bezug auf die Ankäufe von Kunstwerken und anderen Schätzen wird geklagt, dass der Fürst Abmachungen, die er besser vor seine Räte bringe, mit etlichen „Nebenkammerräten" — das sind wohl seine künstlerischen Berater und Agenten — treffe. Sei die Welt jetzt auch prachtliebender geworden, so müsse man doch ein löbliches Maass halten. „Aber was man Kostbares, Fremdes, Seltsames sieht, das muss man haben, da schickt man hin, darum schreibt man!" Zwei oder drei Goldschmiede arbeiten ständig allein für den Fürsten; was sie in einem Jahre fertigen, werde im nächsten zerbrochen oder versetzt! Die Maler und „Contrafetter" kommen fast das ganze Jahr nicht aus der Neuen Veste! Dazu die Bildschnitzer, Dreher, Steinmetzen! Dann der ausserordentliche Aufwand für Kleidung und Tapezerei, für Mummereien! Hier werden die Tadler geradezu spiessbürgerlich mit der Bemerkung: der Fürst verschenke seine Kleider an Personen, denen nicht gebühre sie zu tragen, während doch seine geliebten Söhne, die heranwachsen, dieselben mit der Zeit wohl brauchen könnten! Ferner das schädliche Uebermass in Essen und Trinken, Banketten und Ladschaften! Da der Fürst weder im Rat noch sonstwo besondere Arbeit und Uebung habe, sei es schier dahin gekommen, dass er aus Langeweile allezeit fremde Gäste um sich haben müsse. Der schlimmste Dorn im Auge ist den biederen, aber hausbackenen Räten die Hofkapelle, auf die sie hier nochmals zurück kommen. Zu den alten oberländischen noch so viele ausländische Musiker mit so übermässiger Besoldung, wie sie nur hochstehende Räte und Offiziere beziehen! Ueberdies werden diese Musiker mit Nebengnaden überhäuft, beherbergt, täglich zur fürstlichen Tafel gezogen! Die Räte haben „herzliches Mitleiden" mit dem Fürsten, dass er solche hergelaufene, unbekannte, liederliche Leute, zum Teil ohne Erziehung, dergestalt überhandnehmen lasse. Also ein Seitenstück zu den Anfeindungen, welche das Verhältnis König Ludwigs II. zu Richard Wagner an demselben Münchener Hofe erfuhr, hier vor allem ein Ausbruch gekränkten Standesgefühls, der erst dann so erheiternd wirkt, wie er verdient, wenn man weiss, dass er auf einen der klangvollsten Namen in der Musikgeschichte, auf den Vertreter einer überaus ernsten und strengen musikalischen Richtung, dass er auf Orlando di Lasso und seine Genossen abzielt. Uebrigens kann uns der Unmut der Beamten über die hergelaufenen, liederlichen Hofmusiker doch in einem milderen Lichte erscheinen, wenn wir in Orlando's Briefen[1]) an Herzog Wilhelm V. zuweilen einen Ton angeschlagen finden, der an die in der Denkschrift gerügten unzüchtigen und unflätigen Possen erinnert, und noch mehr, wenn wir erfahren, dass

---

1) Welche Adolf Sandberger im 2. Teile seiner oben erwähnten Schrift aus Cod. Monac. mel. 373[h] demnächst herausgeben wird.

einer dieser Gesellschaft, der rabiate Neapolitaner Massimo Troiano, später wegen eines versuchten Totschlags steckbrieflich verfolgt werden musste.

Die Aeusserungen der Räte bestätigen, was sich schon aus der gedruckten Schilderung eben dieses Troiano[1]) entnehmen liess, dass die Liebe zur Musik bei Albrecht weitaus im Vordergrunde seiner künstlerischen Neigungen stand. In diesem Sinne sprechen auch die eingehenden Vorschriften der Schulordnung von 1569 über Pflege des Schul- und Kirchengesangs, die auf des Herzogs persönliche Anregung zurückzuführen sein dürften. Der Malerei hat Albrecht weder so grosse Aufgaben gestellt wie sein Vater, noch so feinsinnigen Geschmack entgegengebracht wie sein Enkel Maximilian. An der Anlage seiner Kunstsammlungen hatten Mode und Prunksucht mindestens ebensoviel Anteil wie künstlerische Interessen. Unantastbar aber ist des Herzogs begeisterte Liebe zur Musik — dem für die Weihe dieser Kunst Unempfänglichen würde das tägliche und lang dauernde Anhören ernster Musik nur unüberwindliche Langeweile verursachen. Wie genau und eingehend sprechen sich Albrechts auswärtige Agenten aus, wenn sie ihm über Musiker zu berichten haben![2]) Von Jungfrauen ist nicht gut Seide zu kaufen, schreibt Erzherzog Ferdinand an Albrecht,[3]) und von einem so guten Musikus wie Euer Liebden sind nicht gut Sänger zu bekommen. Es ist bezeichnend, dass der bedeutendste malerische Auftrag, den Albrecht erteilt hat, dem Schmucke musikalischer Handschriften galt: Müelichs Illustrationen zu den Busspsalmen Orlando's di Lasso und den Motetten Cyprians von Rore.

Weiter wird von den Räten das viele unnötige Reisen mit überflüssig grossem Gefolge getadelt und das Fahren auf dem Würmsee mit so vielen Schiffen, wozu so viele Fischer notwendig! Daran wird die Klage geknüpft, dass es so schwer sei, beim Herzog zu rechter Zeit Bescheid zu erlangen. Aus den Daten seiner Erlasse sieht man in der That, dass Albrecht, auch noch in seinen letzten Dezennien, sehr viel, wie es scheint, öfter als in München, in Starnberg weilte, das als fürstlicher Landsitz durch ihn erst in die Mode kam. Die kostspieligen und unnötigen Gesandtschaften, das Ueberhandnehmen der Kutschen (dazu die Esel!), der Missbrauch mit den gelegten Posten — kurz übermässiger Aufwand, wohin man nur blicke in Regiment und Hofhalt! Der Herzog wolle dem römischen Könige und anderen mächtigen Potentaten im Luxus nacheifern; aber es sei wohl zu beachten, dass König Ferdinand „neben dem Pracht“ doch besser zu seinen Sachen sehe. Ihm hierin nachzueifern wäre nützlicher und rühmlicher. Auch die städtischen Patrizier — die Augsburger Fugger sind vor allen gemeint — sollte der Herzog mit allerlei fremder Kostbarkeit nicht nachahmen. Fortan möge er unter allen Kleinodien am höchsten schätzen das bare Geld;

---

1) Discorsi, bes. S. 62 flgd.

2) So Seld aus Brüssel 1555; bei Leist, Zur Geschichte der auswärtigen Vertretung Bayerns, S. 51 f.

3) 1565, v. Aretin, Maximilian I., S. 230.

denn sammt seiner lieben Gemahlin und den Kindern in der Not von Land und Leuten ziehen zu müssen, das werde er selbst nicht wünschen.

Was endlich die angeregte Frage einer Einkommensmehrung betreffe, so berühre sie vor allem die Landschaft. Auf diese könne man bei der jetzigen Wirtschaft wenig Hoffnung setzen. Die Räte sprechen sogar ziemlich unverblümt als ihre eigene Meinung aus, dass die Landschaft keine weiteren Mittel bewilligen solle, indem sie bemerken: Hätte die Landschaft unter Wilhelm IV. und Ludwig besser an sich gehalten, wären diese nicht so tief in die Schulden hineingekommen. Blut und Schweiss des armen Mannes wird manchmal so übel angelegt, was die Unterthanen zuletzt zu Unwillen und Aufstand treibt. Diese Aeusserungen erinnern an die Aufzeichnungen, die der frühere Hofmarschall Pankraz von Freiberg 1564 im Kerker des Falkenturms machte und die dem Herzog hinterbracht wurden. Sollte es dazu kommen, schrieb Freiberg, dass er nimmer in die Landschaft erfordert würde, dann wollte er Gott danken, denn er wäre dann auch mancher Sünde gegen Gott überhoben, die sich der Landtag durch seine Willfährigkeit bei Uebernahme der herzoglichen Schulden auflade, deren Bezahlung dem armen Volke obliege. So würde ohne Grund, nachdem doch keine Kriegsnot im Lande sei, der Armen Schweiss und Blut hingegeben und missbraucht.[1])

Eine Besserung der Wirtschaft am Hofe, fahren die Räte fort, sei also Vorbedingung für die Hilfe der Stände. Hinsichtlich dieser verstehen sich die Räte schliesslich doch zu einigen positiven Vorschlägen. Um den Weinaufschlag zu „perpetuiren", könnte man den zwei weltlichen Ständen mit etlichen Freiheiten, „womit der Fürst sich nicht viel begebe", eine Gegengnade erweisen. Worauf dies abzielte, zeigt die Geschichte des nächsten Landtags. Ferner wird zu erwägen sein, wie das Einkommen der vakanten kirchlichen Stiftungen, die sich täglich mehren, zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden könnte. Es wird angeregt, diese Gelder, deren Verwaltung in jedem Rentamt angesehenen Männern übertragen werden soll, in erster Reihe zur Unterhaltung der Pfarrgesellen, Schul- und Kirchengebäude, für arme Studenten und Werke der Mildthätigkeit zu verwenden, den Ueberschuss dem Fürsten für Sicherstellung von Land und Leuten, Türken- und andere Reichshilfe, Unterhaltung der Festungen und der Provisioner, zu den Kosten der Schirmseinigung (des Landsberger Bundes) und zum Besuche der Reichs-, Kreis- und Bundestage zu überlassen, einen letzten Teil endlich als Vorrat für unvorhergesehene Landesbedürfnisse aufzubewahren. Auch die anderen kirchlichen Einkünfte sollten nach Vereinbarung mit der Landschaft besser als bisher ausgenützt werden. Ein früherer Vorschlag, dass die fürstliche Kapelle aus Mitteln der Klöster zu unterhalten sei,[2]) ebenso andere in verschiedenen Schriften

1) K. Preger, P. v. Freyberg, S. 38.

2) Die Klöster steuerten zur Unterhaltung der Hofkapelle bei. Nähere Kunde bietet ein Schreiben Albrechts vom 25. November 1558 an den Prälaten von Weihenstephan (R. A. Fürstensachen, Fasz. XXIX, Nr. 364 a): der Landtag habe ihm zur Unterhaltung der Kapelle und Cantorei

früher vorgeschlagene Wege seien ganz vergebens, wofern nicht in dem zuerst besprochenen Hauptpunkte, dem Thun und Lassen des Fürsten selbst, eine Besserung eintrete. Das Gutachten schliesst mit den eindringlichsten Mahnungen: das Verderben stehe hart vor der Türe; erfolge keine Wendung, so könne die Regierung nicht mehr länger als zwei bis drei Jahre bestehen — eine Prophezeihung, mit der sich unsere scharfen Beobachter doch nicht als Seher erwiesen. Ohne den Namen zu nennen, wird auf das warnende Exempel des durch Schulden aus seinem Lande getriebenen Pfalzgrafen Ottheinrich, der doch kinderlos sei, hingewiesen. Viele Stände in und ausser dem Reich würden über ein gleiches Schicksal des Herzogs frohlocken, denn die Bayern seien vor anderen wegen ihrer Hoffahrt und Pracht verrufen [1]) und haben viele Feinde und Neider, zum Teil wegen der Religion, zum Teil wegen ihrer Anhänglichkeit an Oesterreich.

Ein wertvolles Streiflicht wirft unser Aktenstück auf die religiöse Stellung des Herzogs wie seiner Räte.

Bekanntlich sind in Albrechts kirchlicher Politik zwei Abschnitte zu unterscheiden. Seit der Einfluss der Jesuiten bei ihm durchgedrungen ist und die Haltung der Protestanten seines Adels auf dem Landtage von 1563 und noch mehr der beleidigende Ton und verdächtige Inhalt ihrer (1564) in Mattigkofen gefundenen Briefe ihn gereizt hat, ist seine Politik streng katholisch und als solche klar und einheitlich. Dagegen fehlt der kirchlichen Politik seines ersten Dezenniums dieser Zug der Entschiedenheit durchaus und so sind auch die Urteile der Neueren über die damalige Stellung des Herzogs schwankend und unsicher.

Protestantische Autoren bezeichnen ihn als halben Begünstiger der neuen Lehre [2]) oder meinen, dass ihn in seinen ersten Regierungsjahren etwas von der evangelischen Lehre angeflogen und dass er seinem Vater und Leonhard Eck darin das Widerspiel gehalten habe. [3]) Ranke [4]) schliesst aus der Thatsache, dass er im November 1561 mit seiner

---

auf fünf Jahre jährlich 3000 Gulden rhein. bewilligt und deren Anlage den Klöstern auferlegt. Da nun von diesen fünf Jahren die meiste Zeit verstrichen und der Herzog zwar bedacht sei, seine Prälaten so viel als möglich hierin weiter zu verschonen, anderseits jedoch infolge der vielen Ausgaben, welche die gefährliche Lage des Vaterlandes erfordere, mit seinem Einkommen nicht ausreiche, so eingezogen er auch seinen Staat halte, so könne er nicht umhin, bei dem Stande seiner Prälaten um weitere Continuation dieses Betrags nach Ablauf der fünf Jahre anzuhalten. Es sei dies auch bei anderen katholischen Potentaten so gebräuchlich, auch bei seinen Vorfahren so in Gebrauch gewesen. Nach Emil Roth (Ueber die Hofzahlamtsrechnungen im Kreisarchive für Oberbayern; Archival. Zeitschr. II, 58) wurde dieses Cantoreigeld der Prälaten schon 1430 erhoben und endete nach Ausweis der Rechnungen 1575, beziehungsweise 1579.

1) Was auch sonst bestätigt wird. S. u. a. Lossen, der Kölnische Krieg, S. 565.

2) So Konrad Preger, Pankraz v. Freyberg, S. 21.

3) So Chr. Fr. v. Stälin, Wirtemb. Gesch. IV, 527.

4) Päpste II, 9. Gewährsmann für den Vorgang ist Der Augenzeuge Sitzinger im Leben Pfausers (Strobel, Beiträge zur Litteraturgeschichte des 16. Jahrhunderts I, 313).

Gemahlin in Neuburg bei der Taufe einer Tochter des Pfalzgrafen Wolfgang ungebeten und mit gespannter Aufmerksamkeit Predigten des Prädikanten Pfauser beiwohnte, dass er noch damals dem protestantischen Bekenntnis nicht so ganz entgegen gewesen sei. Der letzte Vorgang ist allerdings auffällig und würde, wenn er zehn Jahre früher gespielt hätte, vielleicht in Ranke's Sinn zu verwerten sein. Im Jahre 1561 aber, da Simon Eck und die Jesuiten schon am Ruder waren, da der Herzog seine eigene Deklaration bezüglich der Kelchbewilligung durch die Art, wie er sie handhaben liess, fast bedeutungslos gemacht hatte, da er Hofherren, die gemäss der Deklaration den Kelch verlangten, nicht mehr bei Hof dulden wollte,[1]) da wird man des Herzogs Verhalten schwerlich so deuten können, wie Ranke meint. Mir scheint, dass es durch Neugierde zu erklären ist: es gelüstete Albrecht, den Mann kennen zu lernen, der seines Schwagers und Freundes Maximilian Hofprediger gewesen war, unter dessen Einfluss dieser seine mehr protestantische als katholische Gesinnung gewonnen hatte.

Man muss entschieden betonen, dass die evangelischen Neigungen, die man Albrecht zuschreiben will, in keinem Stadium seines Lebens zu erkennen sind. Am stärksten mussten doch von jeher die katholischen Einflüsse auf ihn wirken: die streng katholische Erziehung, die eindringliche Mahnung des sterbenden Vaters[2]), die katholische Umgebung und das Vorbild des habsburgischen Schwiegervaters. Richtig ist aber, dass neben diesen weit überwiegenden katholischen auch einige protestantische oder doch neutrale Einflüsse und Anregungen auf ihn geübt wurden. Auf diese zielt die Aeusserung des Kardinals Otto Truchsessen von Waldburg, Bischofs von Augsburg: er habe den Bayernherzog immer für gut gesinnt gehalten, nur verführt durch die Ratschläge einiger, die bei ihm mehr Ansehen genossen als billig.[3]) Die zwei besten Jugendfreunde Albrechts waren sein Vetter Christoph von Würtemberg und sein Schwager, Erzherzog Maximilian, der erstere erklärter Protestant, der andere doch insgeheim den Protestanten weit näher stehend als den Katholiken. Auch mit dem Protestanten Moritz von Sachsen gewann Albrecht schon bei der ersten Berührung rasch ein enges, nahezu freundschaftliches Verhältnis. Die ganze politische Lage drängte damals daraufhin, dass die religiösen Momente in den Hintergrund gerückt, die Schroffheit der confessionellen Gegensätze für eine Weile gemildert wurde: dies kam zum Ausdruck in der von Moritz angezettelten Fürstenrevolution gegen den Kaiser und den Parteiverschiebungen in ihrem Gefolge, in dem Passauer Frieden, im Heidelberger Bündnis. Georg Stockhamer, 1550—1555 Albrechts vertrautester Rat, wird von dem hessischen Agenten Dr. Sailer als ein Mann bezeichnet, dem die Schmalkaldener trauen könnten[4]), also zum mindesten nicht protestantenfeindlich. Bei der Kurie waren Al-

1) Dies geschah um 1558.

2) S. Wilhelms letzten Willen bei v. Druffel, Briefe und Akten, I, 373.

3) Literas a Truchsesso ad Hosium annis 1560 et 1561 datas ed. A. Weber (1892), p. 87.

4) M. Lenz, Briefwechsel Landgraf Philipps des Grossmüthigen mit Bucer III, 448. G. Stockhamer kannte Rom, da er als Gesandter Wilhelms IV. 1537—39 wiederholt mit der Kurie verhandelt hatte. Nuntiaturberichte aus Deutschland, 1. Abtlg. III 366 (vgl. IV, 627).

brechts Minister in diesen Jahren übel angeschrieben.[1]) Sein Hofmarschall Freiberg bekannte sich, wie erwähnt, später offen als Protestant. Das Lob der Beständigkeit im Glauben, das Albrecht die Kurie einschmeichelnd spendete, als es galt ihn zum Widerstand gegen den Augsburger Religionsfrieden zu gewinnen, besagte doch nicht mehr, als sich verantworten liess: in der That war der Herzog noch immer Katholik — wenn man die Schreiben des Papstes an den Herzog aus dieser Zeit aufmerksam liest, kann man gerade aus der Wahl der lobenden Ausdrücke ersehen, was man in Rom gegen ihn in petto hatte.[2]) In diese Periode einer freieren Richtung fällt auch die Drucklegung der Aventinischen Annalen im Auftrag und auf Kosten des Herzogs[3]), dessen Vater den Verfasser gemassregelt und zum Entschluss der Auswanderung getrieben hatte. Allerdings hatte der mit der Herausgabe betraute Professor Hieronymus Ziegler den Auftrag, alles, was zu hart schien, auch die Ausfälle auf die Geistlichkeit (quae videbantur duriora, etiam inversiones contra ecclesiasticas personas) zu streichen, doch liess sich der antirömische Geist des Werkes auch in der verstümmelten Ausgabe von 1554 nicht verkennen.

Entschieden hatte die Wachsamkeit und Strenge, mit der vorher jede andersgläubige Regung in Bayern erstickt worden war, in diesen Jahren nachgelassen. Ohne dies liessen sich Zustände, wie sie die Kirchenvisitation von 1558 enthüllte, und das offene Umsichgreifen des Protestantismus, wie es auf dem Landtage von 1563 erschien, nicht erklären, wenn auch die Keime dieser Umwandlung schon von länger herrühren. Schon im schmalkaldischen Kriege hatte der Adel schmalkaldische Sympathien gehegt; der vornehmste Mann des Adels (wahrscheinlich ist Graf Joachim von Ortenburg gemeint) hatte sich mit einem vertraulichen Schreiben an den Gesandten des Landgrafen Philipp gewendet und der Gesandte glaubte sich zu der Versicherung berechtigt, dass aller Adel im Lande gesinnt sei wie dieser.[4])

Aber man darf nicht übersehen, dass vereinzelte Verfolgungen und Strafen auf Grund der Religionsmandate Wilhelms IV. in Bayern doch auch in Albrechts ersten Jahren verhängt wurden. So ward 1553 ein Pfarrer wegen Irrlehre des Landes verwiesen und dem Münchener Stadtrat seine Nachlässigkeit in Glaubenssachen verwiesen. 1554 lesen wir von acht Priestern, die wegen des Glaubens eingesperrt, Widerruf

---

1) v. Druffel a. a. O. I, S. 596.

2) Falsche Züge trägt erst Raynald in seinem verbindenden Texte herein. Annales ecclesiastici (1727), T. XXI, b, p. 131.

3) Unter den Posten der Jahresrechnung v. 1556 (Reichsarchiv, Fürstensachen, Fasz. 28, Nr. 362) erscheint: „Unchost der Cronica Aventini: 2620 Gulden 4$\beta$." Zieglers Ausgabe der Annalen (die bekanntlich auch als Chronik bezeichnet werden) hatte im Dezember 1554 die Presse verlassen. 1556 begann Ziegler mit einer Uebersetzung der Annalen, die er 1558 dem Herzoge vorlegen konnte. Dafür erhielt er am 26. Februar 1558 ein Honorar von 34 Gulden (vgl. Wiedemann, Aventin, S. 259, 282). Die Summe von 2620 Gulden 4$\beta$ dürfte auf die Gesammtkosten der Ausgabe der Annales zu beziehen sein.

4) Lenz a. a. O.

leisten mussten.[1]) Und schon seit 1555 war die neue und nun definitive Niederlassung der Jesuiten in Bayern herbeigeführt.

Ueberblickt man alle diese Thatsachen, so lassen sie sich am ungezwungensten durch die Annahme erklären, dass Albrecht ein lauer und äusserlicher Katholik war, ohne darum innerlich Protestant oder auch nur protestantisch angehaucht zu sein, dass er in den weltbewegenden Glaubensgegensätzen zum Indifferentismus neigte, weil er ohne eigentliches religiöses Interesse war. Zu dieser Auffassung stimmt, dass der Fürst nach dem Zeugnisse der Jesuiten[2]) selbst erklärt haben soll, erst Canisius und Hoffäus hätten ihm das Gesetz Gottes gelehrt. Augenscheinlich ist in ihm erst durch die Jesuiten das vorher schlummernde religiöse Interesse und damit der rechte Eifer für die Erhaltung der Glaubenseinheit erweckt worden und es bedürfte nicht der Aeusserung des Herzogs über sich selbst, dass er „kein besonderer Theologus" sei,[3]) um uns dies glaubhaft zu machen.

In unserem Gutachten findet diese Auffassung nun die stärkste Stütze. Wir ersehen daraus u. a., dass das Fastengebot, gegen dessen Uebertretung Albrecht später mit harten Strafen einschritt, damals bei Hof selbst nicht beachtet wurde. Bezüglich einer Säkularisation der Klöster bemerken zwar die Räte in ihrer Antwort vom 14. Juli, dass sie des Fürsten Gemüt ganz anders gesinnt kennen; wäre aber der Gedanke nicht doch sozusagen in der Luft gelegen, so hätten die Räte gar keinen Anlass gehabt ihn zur Sprache zu bringen. Die Räte finden es nötig, des Herzogs religiösen Eifer ernstlich anzuspornen. Sie selbst sind fest entschlossen, dass Bayern dem Katholizismus erhalten werden müsse, doch ist eine leise Beeinflussung durch die reformatorische Strömung auch in den Ratschlägen dieser gut katholischen Männer[4]), in ihren Aeusserungen über Messe, Predigt und Lesen der hl. Schrift nicht zu verkennen.

---

1) Cgm. 2181 (Lory, Sammlungen zum bayer. Kirchenrecht) f. 30 flgd.; cgm. 1836, f. 1 flgd.

2) Agricola, Hist. provinciae S. J. Germaniae superioris (1727) I, 198 f.

3) Huschberg, Grafen v. Ortenburg S. 374.

4) Ein Teil derselben wird auch in der von protestantischer Seite rührenden interessanten Aufzeichnung über die Mitglieder des ausserordentlichen Gerichtshofes von 1564 (aus dem Reichsarchiv jetzt gedruckt bei K. Preger a. a. O. S. 54) als entschiedene Katholiken gekennzeichnet. Die vier Kammerräte, damals Georg von Gumppenberg, Stephan Trainer, Georg von Taufkirchen und Seifried von Zillenhart, heissen dort „grosse Papisten", Wig. Hundt wird jenen Räten und Doctores beigezählt, die als „vergiftete Leute wider das Wort Gottes" bezeichnet werden. Hundt hatte zu Anfang 1555 durch persönliche Unterhandlung mit Canisius in Wien die neue Niederlassung der Jesuiten in Bayern erzielt. Im Februar 1557 drang er von Regensburg aus in den Herzog, er solle sich nicht dabei beruhigen, dass der Münchener Stadtrat etliche Bürger, die sich wider die Religion vergangen hatten, „so spärlich und liederlich" gestraft habe, wodurch Verachtung und Ungehorsam beim gemeinen Mann je länger je grösser würden (s. sein Schreiben bei M. Mayer, Wig. Hundt, S. 229). Die Entrüstung über die verkommene Priesterschaft, die Ueberzeugung von der Notwendigkeit kirchlicher Reformen teilte Hundt mit der ganzen Beamtenschaft. Bei der Religionsconferenz von 1564 (s. das teilweise übrigens recht unklar wiedergegebene Protokoll bei M. Mayer a. a. O. S. 33) trat dies lebhaft hervor. Er sprach damals auch für die Zulas-

Des Herzogs Bescheid auf unser Gutachten hat sich bisher nicht gefunden. Wie er aber lautete, sieht man deutlich aus der Antwort der „über den Statten verordneten Räte“ vom 14. Juli 1557, die dem Fürsten am gleichen Tage in Grünwald präsentirt wurde und folgendes besagt.

Die Räte haben aus des Herzogs Schreiben mit besonderer Beschwer und Kümmernis verstanden, dass der Fürst ihre zwei unterthänigen Schreiben, sonderlich die Hauptschrift durchaus, einen einzigen Artikel ausgenommen, mit solchem Unwillen und Ungnade aufgenommen, während sie es doch, wie sie nochmal vor Gott dem Allmächtigen bezeugen, nicht anders als unterthänig getreu und gut gemeint und dabei nichts anderes beabsichtigt haben als des Herzogs, seiner Kinder und Nachkommen und also des löblichen Hauses Bayern, auch des ganzen Fürstentums Ehre, Reputation, Aufnehmen und Wohlfahrt. Sie haben daran allen möglichen Fleiss gelegt, wie es die Notdurft erfordert und sie zu thun schuldig waren, und waren in guter Hoffnung, vom Fürsten mehr Dank dafür zu haben, als sie jetzt befunden haben. Wiewohl nun ihnen als den Dienern nicht gebührt, sich darüber mit ihrem Landesfürsten in weitläufige Disputation und „Ablainung“ (Widerlegung) einzulassen, in Bedenkung, dass ihre Hauptschrift wohl bedacht und stattlich erwogen und der grössere Teil der für den Fürsten beschwerlichen „Anzüg“ darin sich selbst genugsam verantwortet, so haben sie doch nach ihrer Pflicht und Ehre nicht umgehen können, dem Fürsten über folgende Punkte weiter zu berichten, und bitten diesen Bericht mit mehr Gnade als den vorigen aufzunehmen.

Sie wissen nicht anders, als dass sie dem Befehl des Fürsten mit allem Ernst und Fleiss nachgekommen sind. Können sie ihrem geringen Verstande nach etwas Besseres und Vorteilhafteres für den Fürsten erdenken, so soll es wahrlich an ihrem Fleiss nicht fehlen. Dass sie aber dessen, auch so viel des Fürsten Person, Thun und Wesen betrifft, vom Fürsten Befehl gehabt, darum, allein zu ihrer Entschuldigung, überschicken sie dem Fürsten beiliegende Antwort[1]), die jüngst im Herbst auf der Kammerräte Supplikation im Namen und aus Befehl des Fürsten auf die Kammer geantwortet worden. Zudem ist dem Fürsten nicht allein jetzt hier, da sie über den Sachen sassen, angezeigt worden, dass dem Fürsten mit Vermehrung des Staats wenig geholfen werde und dass es vornehmlich an Person und Thun des Fürsten gelegen sei, sondern sobald sie gefasst gewesen, haben sie dies dem Fürsten, wie billig, zuvor zugeschrieben und S. Gn. Bescheid darüber begehrt. Hätte nun der Fürst dieses für eine solche „Unnotdurft“ geachtet, so gar nicht leiden mögen, dass über seine fürstliche Person, Thun und Wesen einige Mängel angezeigt würden, so hätten sie sich selbst dieses Unwillens und dieser Beschwernis wohl überheben können. Gesetzt aber,

---

sung verheirateter Priester und im ganzen so, dass die anderen Räte meinten, seine Ratschläge würden zur Reformation führen. Welche Uebertreibung darin lag, mag man aus dem Urteil der Protestanten über Hundt ersehen.

1) Liegt nicht bei.

sie hätten von dem Fürsten hiezu keinen Befehl gehabt, so haben sie sich dennoch als getreue Diener ihrer Pflicht und ihrem Gewissen nach schuldig erkannt, die zur Erhaltung der Hoheit und Reputation des Fürsten dienenden Mahnungen kundzugeben. Es liegt dies nicht allein an „Abrichtung des Schuldenlast“, sondern vornehmlich an des Fürsten Thun und Wesen und guter Hauswirtschaft. Und wiewohl sie dem Fürsten das Alter, auch den hohen Verstand zuerkennen, dass sich derselbe aller Gebühr viel besser, als durch sie je erdacht werden kann, zu halten weiss, so haben sie nichts desto weniger den Fürsten gutherzig daran erinnern wollen und halten noch dafür, dass ihr Schritt notwendig war und dass es kein anderes Mittel der Abhilfe gebe. Denn gesetzt, der Fürst schuldete heute weder Heller noch Pfennig, was sie ihm von Herzen gönnten, so könnte es längstens nicht über acht bis zehn Jahre anstehen, dass er bei solchem Wesen und Haushaben, da die Ausgaben um so viele tausend Gulden die ordentlichen Einnahmen übersteigen und sich von Jahr zu Jahr nur mehren, wieder in solche Schulden kommen müsste. Mit des Staates Ringerung allein wird man mit nichten dahin gelangen, wenn nicht der Fürst seine eigene Person angreift und die Ursachen und Anreizungen zum Ueberfluss und anderer Unordnung abstellt. Dies kann ihres unterthänigen Erachtens mit der Gnade Gottes so wohl und leicht geschehen, wie leicht sie und jeder von ihnen insonderheit es raten. Denn wenn nur der Fürst seinen gnädigen Willen dazu gibt, so wissen sie in solchem Concept nichts, was nicht mit der Zeit, eines nach dem andern, mit gutem Fleiss auszurichten und ins Werk zu setzen sei, da ja dem Fürsten alle fürstliche Lust, Ergetzung und Kurzweil nicht abgeschlagen und seine fürstliche Hand zu aller Notdurft und fürstlichen Mildigkeit mit nichten gesperrt werde. Der Allmächtige wolle sie sammt und sonders davor behüten, dass sie in ihre Gedanken nehmen sollten, dem Fürsten „einzuthun“, alle Dinge unter ihre Gewalt zu ziehen, über welche ganz ungnädige und scharfe „Zuelag“ sie sich nicht unbillig hoch beschweren, da sie sich dessen vor Gott, dem Fürsten und männiglich frei und unschuldig wissen. Auch sind sie der tröstlichen Hoffnung, dass solches vom Fürsten nur in der Hitze und Eile ohne weiteres Nachdenken geschrieben wurde, dass der Fürst selbst ganz anderes und besseres von ihnen sammt und sonders weiss und ihnen solches mit Ernst, auch von Herzen nicht zutraut.

Ihre Anregung wegen der vacirenden Klöster, Stifte und Pfründen ist wahrlich nur in ganz getreuer Wohlmeinung geschehen und mit nichten zu dem Zwecke, um dem Fürsten damit etwas zu entziehen oder etwas, was ihm gehöre, der Landschaft zuzulegen, sondern damit diese Einkünfte mit der Zeit und der Landschaft Zuthun zu gemeinem christlichen Nutzen gebracht werden könnten, in Anbetracht dessen, dass die Stifter und Klöster der vornehmste Stand der Landschaft und nicht weniger als die anderen zwei Stände mit allen Freiheiten, doch mit viel mehr Bürde und Auflagen zugethan sind. Sollten die Klöster über kurz oder lang, „in dem wir doch E. F. G. christliches fürstliches Gemüt viel anderst gesinnt wissen“, eingezogen und zu Privatnutzen gewendet werden, so würde dies nicht nur den übrigen zwei Ständen als den unvermöglicheren sondern auch dem Fürsten selbst und dessen Nachkommen zu merk-

lichem Nachteil und Schaden gereichen. Das rechte Eigentum der einmal Gott gegebenen Güter steht weder der Obrigkeit noch weniger aber den Landschaften oder Unterthanen zu. Es sei jetzt unnötig dies auszuführen, was aber die beiden von ihnen angeführten Exempel betrifft: Unterhaltung der fürstlichen Kapelle[1]) und die von der Landschaft den Herzogen Wilhelm IV. und Ludwig vielfach bewilligten Hilfen, so haben sie diese Gutherzigkeit der Prälaten mit nichten getadelt, „sondern allein dass dadurch die Kapelle so hoch gemehrt und der Unkost dupliert worden sein möcht", und sie bezeugen abermals mit der göttlichen Wahrheit, dass sie des Vaters und Vetters[2]) des Fürsten nicht im Argen gedacht und dass sie von ihnen nur als christlichen, frommen, löblichen Fürsten zu sagen wissen.

Sie können nicht in Abrede stellen, dass der grosse Ueberfluss, die Unordnung und das Uebelhausen, darin der Fürst jetzt nicht allein mit der Kapelle, sondern fast durchaus in der ganzen Hofhaltung steht, wie das alles in ihren beiden Bedenken der Länge nach ausgeführt, ihnen als getreuen, gutherzigen Dienern „fast" zuwider und ihnen sammt und sonders nicht wenig daran gelegen ist, nicht wegen ihres Nutzens, sondern wegen Wohlfahrt, Ehre und Aufnehmen des Fürsten und des Vaterlandes. Sie bitten Gott und hoffen, derselbe werde dem Fürsten seine Gnade mitteilen, dass derselbe ihre getreue Wohlmeinung und Bedenken besser erwäge, sich zu Herzen führe und dass es ihm gleich ihnen missfalle, wie das bisherige Verfahren ihm und seinen Nachkommen zur Verkleinerung, Schaden und Verderben gereiche.

Da der Fürst schliesslich mit allem Ernst befehle darauf bedacht zu sein, wie der Schuldenlast abgeholfen werde, so gehen sie auf die Frage ein, wie die 44000 Gulden, deren Bezahlung verfallen sei, aufgebracht werden sollen. Die Hauptschuldenlast aber, welche sich auf etliche hunderttausend Gulden erstreckt, wird sich so leicht nicht abstellen lassen, daher sie abermals einhellig das Gutbedünken aussprechen, dass sich der Fürst in seinem Thun und Wesen selbst „reformire und einziehe" und alle Unordnung und Ueberfluss abstelle. Da der Fürst die Landschaft um eine stattliche Hilfe angehen will und nicht zweifelt, dass dieselbe sich wie zuvor gehorsam erzeigen wird, so wollen sie nach dem Befehl des Fürsten mit bestem Fleiss gedenken, was nun der Landschaft zu proponiren und auf welche Zeit sie einzufordern sei. Ihres Erachtens wird jedoch in alleweg von Nöten sein, dass der Fürst sich zuvor der Religion halber mit zeitigem Rat entschliesse, wie er sich damit gegen die Landschaft halten wolle. Sie sorgen, dem Fürsten werde damit alsbald „ein Gegenwurf" beschehen, und ausser dessen werde es bei der Landschaft beschwerlich sein, etwas zu erhalten.

Zum dritten mögen alsdann, wenn die Landschaft eine stattliche Hilfe bewilligt, die anderen zuvor schriftlich übergebenen Mittel und Wege zu Mehrung des Kammerguts[3]) auch fürhand genommen und ins Werk gerichtet werden, wozu man jedoch

1) Vgl. oben S. 97, Anmkg. 2.

2) Sic; der Oheim Ludwig ist gemeint.

3) Dies scheint sich auf das Gutachten A zu beziehen. — Eine Kammergutsaufbesserung aus den Erträgnissen des Aufschlags wurde vom Herzoge, nachdem ihm Kaiser Maximilian II

eine ziemliche Zeit bedürfen wird. Dass aber der Fürst etliche Herrschaften, Schlösser, Güter, Zölle und Mauten auf ewig oder auf Wiederlösung verkaufen sollte, dazu können sie nicht raten, denn es würde ein grosses Geschrei in und ausser Landes, auch einen nicht kleinen Abgang im jährlichen Einkommen machen und doch ohne anderes Zuthun des Fürsten und der Landschaft Hilfe wenig ergeben. Gleichwohl haben sie daneben weiter in Unterthänigkeit bedacht, wenn der Fürst etliche unnötige Kleinode mit Nutzen anbringen und verkaufen möchte, dass dies viel rätlicher und besser wäre als der Verkauf von Herrschaften und Rechten, welche man etwa mit der Zeit um das doppelte Geld nimmer bekommen könnte. „Daneben so wollen wir, die Kammerräte, laut unseres vorigen unterthänigen Erbietens, auch unseres Amts halber, auf alle weiteren Mittel und Wege bedacht sein, damit etliche ausstehende Schulden eingefordert, sonst allenthalben so viel als möglich Geld vor die Hand gebracht, die Schulden geringert und das Kammergut gemehrt werde."

Besseres und Nützlicheres wissen sie diesmal dem Fürsten bei ihrer Pflicht nicht zu raten und bitten abermals ganz unterthäniglich, diese ihre Entschuldigung wohlmeinend und gutherzig zu bedenken, ihnen ihre getreuen, fleissigen Dienste nicht so im Argen zu verdenken noch sie desswegen mit Ungnaden zu beladen. Denn wie beschwerlich nicht allein ihnen sondern auch anderen getreuen, ehrlichen Dienern das wäre, bei solcher emsiger, sorgfältiger und getreuer Mühe und Arbeit eines solchen Dankes zu gewarten, das hat der Fürst selbst vernünftig zu ermessen. Sie getrösten sich aber, der Fürst werde alle Handlung wohl erwägen, zu Herzen führen und daraus ihre getreue Wohlmeinung so deutlich spüren, dass er Ursache hat sie mit Gnaden zu bedenken.

Das Schreiben mit neun Siegeln, datirt München 14. Juli anno 57, ist „zu I. F. G. eigenen Händen" adressirt und trägt die Unterschrift: „unterthänige und gehorsame über den Statten verordnete Räthe."

Versuchen wir aber nun noch die Frage zu beantworten, welche Wirkungen der freimütige Tadel und die Vorschläge der Commission weiter übten. Was zunächst die Räte persönlich betrifft, so ist an Hundts Stelle als vertrautester Minister des Herzogs 1558 der Kanzler Simon Thaddäus Eck getreten. Die Aenderung bedeutete nicht, dass Hundt in Ungnade gefallen wäre oder seinen Einfluss ganz verloren hätte; gleichwohl liegt es sehr nahe, sie als eine Wirkung unseres Gutachtens aufzufassen. Im übrigen scheint es nicht, dass der Fürst die Räte ihren Freimut anders als durch sein verweisendes Rescript entgelten liess. Dass in der Zusammensetzung der Commission in der nächsten Zeit eine Aenderung erfolgte, lässt sich nicht erkennen und ist nicht wahrscheinlich. Die Räte, die ihr angehörten, blieben in ihren Aemtern, auch Hundt hat noch in der Folge eine einflussreiche Rolle gespielt und als am 3. Oktober 1557,

---

1566 ein den ständischen Freiheiten derogirendes Privileg verliehen, zuerst auf dem Landtage von 1568 und zwar in der Höhe von 40000 Gulden durchgesetzt. 1570 wurde diese Aufbesserung auf 60000, 1577 schon auf 100000 Gulden erhöht.

also wenige Monate nach unserem Schriftenwechsel, die neue wichtige Behörde des Religionsrates errichtet wurde, waren die drei ersten dazu verordneten Räte Mitglieder unserer Etatscommission: der Hofmeister Wilhelm Lösch als Präsident, Dr. Wigulejus Hundt und Georg von Gumppenberg.[1]) Wir dürfen in dieser Thatsache ein Zeugnis erblicken einerseits für die hervorragende Bedeutung, ja Unentbehrlichkeit dieser Beamten, daneben doch wohl auch für eine gewisse Gutmütigkeit in Albrechts Charakter, die man auch sonst in seinem Handeln, wenn man nur den Maasstab der Zeit anlegt, nicht verkennen wird. Dass Freibergs Sturz wahrscheinlich nicht mit unserem Gutachten zusammenhängt, haben wir schon erwähnt. Der Kammerrat wurde 1565 in seiner bisherigen collegialen Gestalt aufgelöst und dies mag allerdings desshalb geschehen sein, weil er dem Fürsten unbequem geworden war. Aber wenigstens als direkte Nachwirkung unseres Gutachtens lässt sich auch diese Maassregel nicht auffassen, da ein Zwischenraum von acht Jahren vorliegt.

Hundt hat am 1. November 1557 eine Denkschrift in der Angelegenheit des Grafen Ladislaus von Haag verfasst, den der Herzog im September dieses Jahres hatte festsetzen lassen.[2]) Es sei nur im Vorbeigehen bemerkt, dass dieses gewaltsame Vorgehen gegen den Grafen, als dessen wichtigster Zweck sich die Erpressung einer Geldstrafe von 50000 Thalern herausstellte, wahrscheinlich auch mit unserem Gutachten in Verbindung zu bringen ist. Die durch die Räte aufgedeckte dringende Geldverlegenheit dürfte den Entschluss dazu gezeitigt haben.

Nun aber die Hauptfrage: wie haben Tadel und Warnungen der Räte auf den Fürsten, auf seine Lebensführung und Verschwendung gewirkt? Durch den Verweis, den Albrecht seinen Kritikern erteilte, ist ja eine Wirkung in dieser Richtung noch nicht ausgeschlossen. Er kann sich im Stillen die Mahnungen seiner Beamten zu Herzen genommen haben, wenn er es auch geboten erachtete, durch scharfe Zurückweisung ihrer Einmischung seine Autorität zu wahren.

Die Frage ist in einer Beziehung leicht und sicher zu beantworten: im herzoglichen Hofhalt wurde, einen rasch vorübergehenden kleinen Rückschlag abgerechnet, fortgewirtschaftet wie bisher. Zwar fanden die meisten der neuen Etatssätze die Zustimmung des Fürsten.[3]) Aber die Reduktionen, die damit verbunden waren, hatten, wenn sie überhaupt zur Durchführung kamen, keinen Bestand. Der Aufwand für

---

1) S. Manfred Mayer, Hundt, S. 28.

2) S. die gründliche Darstellung dieses Handels bei Walter Götz, Ladislaus v. Fraunberg, der letzte Graf von Haag; Oberbayerisches Archiv, Bd. 46, 108 f.

3) Eine Aufzeichnung vom 6. Oktober 1557 (Reichsarchiv, Fürstensachen, Generalia, Fasz. I. Nr. 19 a) enthält Rückäusserungen des Fürsten über einzelne Punkte des Etats, z. B. Edelknaben, Türhüter, Schlaftrunk, Frauenzimmer, meist einverstanden mit den Vorschlägen. Weiter folgen Personalverzeichnisse, darunter Cantorei mit 49 Personen. „Weil die Esel weg kommen sollen", wird sich der Fürst über die künftige Verwendung der Eseltreiber zu entschliessen haben. Neudegger III, 179 erwähnt einer in 21 Punkten meist zustimmenden Entschliessung des Herzogs vom 29. Juli 1558 aus Starnberg.

Hofbeamte und Dienerschaft, für die Cantorei, für die Kunstsammlungen und Bauten, für Luxus in jeder Richtung ward in der Folge mit nichten eingeschränkt, erscheint vielmehr in den 22 Jahren bis zu Albrechts Tode fast stätig im Steigen begriffen. So viel scheint durch die Klagen der Räte bewirkt worden zu sein, dass Ordnung und Ueberwachung im Hofhalt etwas besser wurden. Doch wird noch 1571 über Veruntreuungen geklagt.[1]) Um das Steigen des Aufwands nachzuweisen, genügt es auf die grösstenteils veröffentlichten Etats und auf die Landtagsverhandlungen des folgenden Zeitraumes hinzuweisen. 1571 bemerkte ein gewiss unverdächtiger Zeuge, der Kanzler Simon Eck, in einem an den Herzog gerichteten Gutachten: abgesehen von der allgemeinen Preissteigerung und der neuen Hofhaltung des Prinzen Wilhelm, seien die Ausgaben bei Hof desshalb so hoch gestiegen, weil der fürstliche Staat an Personen um mehr als das Doppelte zugenommen habe, viel Geld verbaut werde und der Herzog für seine besonderen Ausgaben (zumal seine Sammlungen) jährlich eine ansehnliche Summe zu seinen eigenen Händen nehme. Im folgenden Jahre wies ein Gutachten der Räte darauf hin, dass die jährlichen Ausgaben die Einnahmen um mehr als die Hälfte übersteigen. Wiederum ward daran die Warnung geknüpft: wofern kein Einsehen erfolge, müsse es brechen. Welcher Aufwand bei den Reisen des Herzogs auch später entfaltet wurde, mag man aus einem „Furierzettel der sächsischen Reise“ (an den Hof des Kurfürsten August 1576) ersehen. In Albrechts Gefolge befanden sich damals u. a. 7 Kämmerer, 11 Edelknaben, 9 Kammerdiener und Türhüter, 14 Personen von der Küchenpartei, 3 von der Keller-, 6 von der Silberkammer-, 16 von der Stallpartei, 24 Trabanten, die Zahl der Pferde betrug 292.[2]) 1573 belief sich das Hofgesinde insgesammt auf 711 Personen, welche ohne den Bedarf für das herzogliche Haus und die Naturalbezüge für 172 bei Hof Speisende einen Aufwand von 72 093 Gulden beanspruchten, während der Etat von 1552 nur 384 Personen mit Besoldungen von ca. 13 226 Gulden (ohne die Naturalbezüge) festgestellt hatte.[3])

In die künstlerische Bauthätigkeit unter Albrecht kam erst in den Sechziger und Siebenziger Jahren regeres Leben. Vorher hatte sie sich auf die Verschönerung von Innenräumen der Neuen Veste in München beschränkt. Auf diese sind die Klagen der Räte über die vielen dort beschäftigten Künstler und Handwerker zu beziehen. Der Neubau für Dienerwohnungen, der im Gutachten auch erwähnt wird, hatte wohl keinen monumentalen Charakter. 1563—67 aber erstand in München der grosse Neubau des Marstalls, das jetzige Münzgebäude, und seit 1569 mit grossem Aufwand das

---

1) Neudegger, Beiträge III, 199. Am 15. Januar desselben Jahres gab der Herzog aus Starnberg Auftrag, dem Haushofmeister in Beisein der Keller und Köche einen ernsten Verweis zu erteilen, weil während seiner (des Herzogs) und seiner Gemahlin letzten Abwesenheit in Küche und Keller, auch sonst, übel und untreu gehaust worden sei. Fortan sollte von den Kellern täglich (!) Rechnung aufgenommen werden. R.-A. Fürstensachen, Fasz. XXIX, Nr. 364a.

2) R.-A. Fürstensachen, T. XXV, f. 302.

3) Neudegger a. a. O. 199, 205, 224.

Gebäude für Antiquarium und Bibliothek.[1]) 1576 begannen dann die Neubauten in der Landshuter Trausnitz, wo es galt für den Prinzen Wilhelm und seine Gemahlin Renata eine glänzende Residenz zu schaffen.

Ein merkwürdiger und noch nicht ganz aufgeklärter Vorgang ist dazwischen, in den letzten sechs bis sieben Regierungsjahren Albrechts, die Begründung eines herzoglichen Geldschatzes. Eine Rechnung über Einnahmen und Ausgaben dieses Schatzes wurde nicht geführt, der Nachfolger Wilhelm V. hat ihn bis auf einen kleinen Rest aufgebraucht und nur durch eine von Stieve ans Licht gezogene Erklärung des Kurfürsten Maximilian I. vom 1. September 1640 wissen wir von der ganzen Sache. Hienach hat Albrecht in seinem Schatzgewölbe die baare Summe von 195945 Gulden 59 Kreuzern aufgespeichert und in einem Codizill vom 21. September 1573 verordnet, dass auch 244 100 Gulden Ausstände, die er von der Landschaft zu fordern habe, wenn eingebracht, in diesem Schatzturm zu hinterlegen seien.

Wie der Herzog unter seinen beständigen Finanznöten in den Besitz einer so ansehnlichen Baarsumme gelangte, darüber sind bis jetzt nur Vermutungen möglich.[2]) Mit Begründung dieses Schatzes waren nun allerdings die wiederholten Mahnungen der Räte, dass wegen der bedrohlichen politischen Lage ein Vorrat angelegt werden müsse, und speziell die Mahnung der Denkschrift von 1557, dass Albrecht von allen Kleinodien das baare Geld am höchsten schätzen möge, erfüllt, doch nicht so, wie es die Ratgeber gemeint hatten. Denn diesen war der Gedanke ferngelegen, dass man Geld aufspeichern sollte, während auf der anderen Seite die Verschwendung fortgetrieben wurde und immer neue Schulden erwuchsen, Schulden, die dem Herzoge, wie er 1577 selbst klagte, als nagender Wurm am Herzen zehrten. Auf dem Landtage von 1572 hat Albrecht dem Lande 515 000 Gulden Schulden, auf dem von 1577 eine Gesammtschuld von 848 000 Gulden aufgebürdet. Zur Beschönigung dessen darf man nicht darauf hinweisen, dass heutzutage Staatsschulden allgemein sind und zu weit höheren Summen ansteigen. Die modernen Staatsschulden sind zum Teil durch Kriege und andere ausserordentliche Notfälle verursacht, zum Teil sind es sogenannte produktive Schulden, veranlasst durch gemeinnützige Unternehmungen, besonders Eisenbahnbauten. Bei den Fürstenschulden des 16. Jahrhunderts trifft beides nur in sehr geringem Maasse zu; in der Hauptsache sind sie nicht mit modernen Schulden des Staats, sondern der Civilliste zu vergleichen.

Nicht ganz mit gleicher Sicherheit lässt sich feststellen, ob dem Fürsten auch in der Folge die Scheu vor Arbeit, vor Geschäften und ernster Thätigkeit in so hohem

---

1) Vgl. Max Zimmermann, Münchener Bauten H. Albrechts V. (Repertorium für Kunstwissenschaft X, 381—401).

2) Soll etwa die Miterwähnung der Herzogin in Maximilians Angabe, dass sein Ahnherr Herzog Albrecht und seine Ahnfrau Herzogin Anna dieses Schatzgewölbe aufgerichtet haben, durch die Herkunft des Geldes veranlasst sein? — Maximilians Erklärung ist gedruckt bei Stieve, Zur Geschichte des Finanzwesens und der Staatswirtschaft unter den Herzogen Wilhelm V. und Maximilian I., Sitzungsberichte der Ak., hist. Cl. 1888, S. 87 flgd.

Grad, wie sie ihm 1557 zur Last gelegt wird, eigen geblieben sei. Dass er fortan, dem Wunsche der Räte und früherer eigener Zusage entsprechend, den Sitzungen seines Hofrats oder Kammerrats beigewohnt habe, wird durch nichts angedeutet und kann ziemlich bestimmt verneint werden. Ob eine solche Teilnahme an dem Detail der Regierungsgeschäfte im allgemeinen Sache des Fürstenberufs sei, darüber werden ja die Ansichten geteilt sein, jedenfalls darf man an den Ausspruch Spittlers erinnern, dass sich ein Fürst zu nichts schwerer entschliesse als regelmässig langwierigen collegialen Beratungen beizuwohnen. An sich ist nicht wahrscheinlich, dass eine so deutlich als phlegmatisch[1]) ausgeprägte Natur, wie sie unser Gutachten zeichnet, sich in den Jahren des Mannesalters noch wesentlich verändert habe. Wer sich im dreissigsten Lebensjahre noch nicht an Arbeitsamkeit gewöhnt hat, wird sie später kaum mehr lernen. Im ganzen habe ich gleichwohl den Eindruck gewonnen, dass wenigstens das Interesse für politische und ernste Angelegenheiten mit der Zeit beim Herzog zugenommen habe. Lesen wir z. B. in den Aufzeichnungen des Hofmarschalls Pankraz von Freiberg, wie der Herzog 1558 nicht ohne Beredsamkeit und von seinem Standpunkte aus zutreffend und verständig diesem das Kelchbegehren verwies[2]) oder wie er 1564 die Sitzungen des ausserordentlichen Gerichtshofes, der über die verhafteten Adeligen urteilen sollte, selbst mit einer Rede eröffnete[3]), oder ersehen wir aus den Akten, dass er wenigstens vom November 1559 bis Ende Mai 1560 ganz ernsthaft an dem Plane festhielt, als Brautwerber für Erzherzog Karl selbst nach England zu ziehen,[4]) so stimmt dies alles schon nicht mehr völlig zu dem Bilde, das aus unserem Gutachten hervorleuchtet. Auch des Herzogs spätere unbestrittene Stellung als Führer der katholischen Partei in Deutschland lässt sich nicht wohl damit zusammenreimen und die politischen Berichte seiner Gesandten und Agenten wären kaum so ausführlich und regelmässig erstattet worden, hätten sie nicht in Albrecht einen aufmerksamen Leser gefunden. Man darf aber nicht übersehen, dass erst in der zweiten Hälfte seiner Regierung Albrechts bisher schlummernder politischer Ehrgeiz durch die glänzenden Aussichten, die sich seinem jüngsten Sohne Ernst boten, geweckt wurde. Erst damals betrat die bayerische Politik wieder die Bahnen jenes ehrgeizigen Werbens, das der Regierung des Vorgängers den Stempel aufgedrückt hatte. Ein etwas höheres Maass von politischer Teilnahme und Selbstthätigkeit des Fürsten war vor allem durch diese Wendung bedingt. Ob darauf Wert zu legen ist, was A Via, einer der Lobredner des Fürsten, versichert, dass Albrecht in seinen späteren Jahren, um ja nie

---

1) Dem Eindruck von „grossem Phlegma“ konnte sich auch Fr. Wimmer, der gleichwohl in Albrecht einen „Selbstregenten in hohem Maasse“ erblickt, angesichts der Correspondenz des Herzogs mit Cardinal Otto nicht entziehen.

2) K. Preger, Pankraz v. Freyberg S. 18.

3) Buehl im Oberbayer. Archiv II, 249.

4) Geh. Hausarchiv, Reposit. 1712 D 5: Instruktionen für H. Albrechts Räte während seiner Abwesenheit.

müssig zu bleiben, sogar auf die Jagd stets ein Buch mitgenommen habe, lassen wir dahingestellt. Anderseits zeigt sich auch später selbst da, wo man Selbstthätigkeit des Fürsten am ehesten voraussetzen möchte, bei vertraulichen und wichtigen Correspondenzen mit verwandten und befreundeten Fürsten, wie mit Kaiser Maximilian und Cardinal Otto Truchsess, fast regelmässig als wahrscheinlich, dass nicht der Fürst, sondern einer seiner Räte, besonders Simon Eck[1]), Elsenheimer, Fend, das Schreiben entwarf.[2]) Zwar des Herzogs eigenes Geständnis gegenüber dem Cardinal Otto Truchsess, dass er „ziemlich faul sei“[3]), dürfen wir, wie mir scheint, nicht als Zeugnis gegen ihn verwerten; es ist halb scherzhaft gemeint und bezieht sich zunächst nur auf den Fleiss im Briefschreiben. Aber das Lob der Hofprediger und Jesuiten kann nicht entkräften, was sich aus dem Studium der Akten ergibt: dass Albrecht immer ein Herr blieb, der Ruhe und Bequemlichkeit vor allem liebte, im Genusse der Musik und seiner Sammlungen schwelgte, dazwischen mit der Jagd und Lustfahrten auf dem Würmsee sich vergnügte, die Staatsgeschäfte aber und alles, was geistige Arbeit erheischte, soweit nur immer möglich, seinen Räten überliess.

Das modische Laster des Trunkes, dem in seiner Jugend auch er gefröhnt, hatte er, wie schon die Räte befriedigt aussprachen, abgelegt und auch später ist nie mehr die Rede davon. Von seinen wissenschaftlichen Interessen künden am lautesten die Gründung der Bibliothek, der Druck der Aventinischen Annalen, die Aufträge, die der Herzog Philipp Apian erteilte, selbst dann noch, als dieser wegen seines religiösen Bekenntnisses Bayern hatte verlassen müssen. Der Herzog wandte sich sogar an die Universität Tübingen, damit sie dem grossen Gelehrten behufs Anfertigung der von ihm bestellten Erd- und Himmelsgloben Urlaub zu zeitweiliger Rückkehr nach Bayern erteile.[4]) Dazu eine grossartige umfassende Pflege der Künste, wie sie bisher, abgesehen von den Habsburgern, noch kein deutscher Fürst betätigt hatte, eine Pflege, der die Kunststadt München bekanntlich ihre erste Grundlage verdankt! Es ist hier (da wir nicht beabsichtigen ein vollständiges Charakterbild Albrechts zu geben) nicht

---

1) Neben dem Kanzler Dr. Simon Eck wurde 20. März 1569 Dr. Hieronymus Keiss als Vicekanzler bestellt, da Eck „mit S. F. G. Privat- und geheimen Sachen vielfach occupirt und beladen ist, so dass ihm wenig Zeit bleibt den Rats- und Kanzleihandlungen und Expeditionen beizuwohnen.“ Geh. Hausarchiv, Hofratsordnungen H. Albrechts V., Reposit. 1712 D Nr. 2.

2) Mitunter liess sich Albrecht von Eck und Elsenheimer sogar zu eigenhändigen Briefen an seine Söhne das Concept machen. S. Lossen, Kölnischer Krieg, Vorgeschichte S. 67, Anm. 1. Wimmers Auffassung, dass die Ecks Hand aufweisenden Concepte der Schreiben Albrechts an den Cardinal Otto vom Herzoge seinem Kanzler in die Feder diktirt worden seien (Vertraulicher Briefwechsel des Cardinals Otto mit Albrecht V. S. A. aus Steichele's Beiträgen z. Gesch. d. Bistums Augsburg II, 18 f.), scheint mir das Richtige nicht zu treffen.

3) 1568; s. Wimmer in der oben angeführten Schrift S. 21.

4) S. Günther, Peter und Philipp Apian (1882) und: Die Münchener Erdgloben Phil. Apians (Jahrbuch für Münchener Gesch. II, 131.) — Vom Regensburger Reichstage schreibt Albrecht seinem Sohne Wilhelm (1576), Gelehrte seien bei ihm zur Nachtmahlzeit gewesen, „sein also guter Conversation gewest.“ R.-A. Fürstensachen, Fasz. XXIX, Nr. 371.

unsere Aufgabe, diese Lichtseiten, die gerade in der jüngsten Zeit in einer Reihe von Abhandlungen beleuchtet worden sind, nochmal zu schildern. Unbestreitbar stach der bayerische Hof damals vorteilhaft ab von dem grossen Durchschnitt der deutschen Höfe, wo man in einer Abwechselung von wüsten Zechgelagen mit theologischen Zänkereien sein seltsames Behagen fand.

Schade nur, dass diesem künstlerischen Glanz die gesunde finanzielle Grundlage fehlte! Und so wenig man dies übersehen sollte, so sehr sollte man sich hüten, das Lob, das auch dem Mäcenas nur mit Vorbehalt gespendet werden darf, auf den Politiker auszudehnen. Mit Unrecht hat man Albrecht als grossen Organisator, als weitschauenden Politiker[1]), als „Selbstregenten in hohem Grade" verherrlicht. Das Verdienst, das die Organisationen seiner Regierung beanspruchen, gebührt ausschliesslich seinen Beamten. Lehrreich ist es z. B. die Instruktion für den Kammerrat von 1550 mit den thatsächlichen Gepflogenheiten zu vergleichen. In keinem Weg, erklärte der Fürst in dieser Instruktion (S. 279), wolle er „aus einigem seinem Amt oder sonst" selbst Geld ein- oder aufnehmen, sondern im Falle des Bedürfnisses die Gelder stets mit Vorwissen der Kammerräte von seinem verordneten Zahlmeister empfangen lassen. Die wohlthätige Beschränkung, welche sich der Fürst hiermit auferlegte, stand jedoch nur auf dem Papier, in Wirklichkeit wurde sie, wie schon unser Gutachten A andeutet, nicht befolgt. Warum? — Vor allem desshalb, weil es wohl den Räten, welche die Instruktion entworfen, nicht aber dem Fürsten, der sie nur unterzeichnet hatte, Ernst mit dieser Bestimmung war. Albrechts Regierung zeigt in dieser Hinsicht den ausgeprägten Gegensatz zur Regierung des Grossvaters und des Enkels, sie gehört in ganz hervorragendem Maasse zu jenen, wo sowohl Gedanke als Ausführung nicht beim Fürsten sondern bei seinen Räten zu suchen ist. Achtzehn Jahre vorher will der Legat Aleander freilich beobachtet haben, dass dieser Mangel an Selbständigkeit bei den deutschen Fürsten — an Wilhelm IV. unter Leonhard Ecks Leitung dachte er wohl in erster Reihe — allgemein sei.[2]) Da aber Albrechts Räte unter sich nicht immer einig waren und die höhere einheitliche Leitung öfter versagte, erklären sich so manche innere Widersprüche, die in seiner politischen Aktion zu Tage treten.

---

1) Eine verfehltere Parallele lässt sich kaum denken als die von einem modernen Lobredner Albrechts V. gezogene zwischen diesem Fürsten und seinem rastlos thätigen Grossvater Albrecht IV., dem die Ritter vorwarfen, dass er gern über den Akten sitze. Die Leibesfülle mag Albrecht V. von diesem Ahnen geerbt haben, bei dem sie jedoch erst in höheren Jahren und nicht so störend hervortrat; in der geistigen Begabung blieb er vielleicht nicht hinter ihm zurück, an gelehrter Bildung übertraf er ihn wohl noch, aber fast in allem übrigen ist er sein ausgesprochenes Widerspiel.

2) Resolutissima e certissima cosa è li principi di Germania non per quanto siino buoni o mali, ma per quanto sono consegliati et governati da loro ministri, tanto dir et far nè più avanti nè più indietro, et di ciò ne habbiamo mille et mille importantissimi essempii. Nuntiaturberichte aus Deutschland, 1. Abtlg. III (her. v. Friedensburg, 1893), S. 483.

Wie kam man aber über die finanziellen Schwierigkeiten hinweg, trotzdem dass die Mahnungen der Beamten ungehört verhallten? — In Kürze lässt sich darauf nur antworten, dass der Bauer durch immer neue Steuern aufs äusserste ausgesaugt wurde. Dies Urteil gründet sich nicht allein auf die Klagen der Landstände, in denen man ja Uebertreibung suchen könnte, sondern auch der Regierungsvertreter, die in dieser Hinsicht gewiss unverdächtige Zeugen sind, und auf eine Berechnung der Landsteuer. Es sei hier nur das Gutachten des Kanzlers Simon Eck von 1571[1]) hervorgehoben und bemerkt, dass der Bauer unter Albrechts Regierung mindestens neunmal eine gemeine Landsteuer, 8 Pfennige vom Pfund, zweimal aber anderthalb Landsteuern, 12 Pfennige vom Pfund, zu entrichten hatte.[2]) Demnach hatte er binnen dreissig Jahren für Landsteuern allein wenigstens zwölf Dreissigstel, nicht etwa, wie öfters falsch dargestellt wird, seiner Jahreseinnahmen, sondern seines Vermögens zu bezahlen, d. h. dessen, was sein Hof sammt Vieh und Inventar wert war und was er etwa an Baarvermögen besass. Dieser Druck schloss nicht aus, dass daneben höhere Lebsucht auch in den niederen Volkskreisen beobachtet wurde, und wäre nicht möglich gewesen, wäre er nicht zusammengefallen mit einer ausserordentlichen Preissteigerung der Lebensmittel, die natürlich dem landwirtschaftlichen Produzenten zugute kam.

Die Alten haben die Friedensgöttin mit dem Reichtum im Arm gebildet. Albrechts Regierung war, seit wir eine bayerische Geschichte kennen, die erste, die ohne jeden Krieg verlief. Trotzdem hat sie dem Volke statt steigenden Wohlstands Verarmung und Elend gebracht. Von dem vielgerühmten Mäcenatentum des Fürsten hat eine unbefangene Betrachtung auch diese düstere Gegenseite zu würdigen.

Diese Steuern aber, unter deren Druck das Landvolk fast erlag, wurden von den Ständen bewilligt, wiewohl diese selbst wiederholt, so schon auf dem nächsten Landtage im Dezember 1557 erklärten: der arme Mann sei gänzlich erschöpft, er dürfe nicht weiter verbittert und mehr könne ihm nicht leicht aufgebürdet werden.

Wollen wir erfahren, wie diese Willfährigkeit der Stände erzielt wurde, so werden wir auf einen positiven Vorschlag unseres Gutachtens zurückgeführt, auf den fast einzigen, von dem sich die Ausführung bestimmt nachweisen lässt. Im Gutachten A (s. oben S. 75) wird erwähnt, dass schon früher in Schriften, die von des Fürsten wegen der Commission zugestellt wurden, die Rede war von einer Ausdehnung der Hofmarksgerichtsbarkeit auf die einschichtigen Güter, die gewährt werden sollte, um den Aufschlag, d. h. dessen Fortdauer zu erlangen. Der erste Anstoss hiezu kam also, wie es scheint, vom Herzoge selbst oder doch seiner nächsten Umgebung. Darauf eingehend, hatte dann die Etatscommission in dem Gutachten B vorgeschlagen, dass der Fürst den zweien weltlichen Ständen „mit etlichen Freiheiten, womit er sich nicht viel begebe,“ „eine Gegengnade und Vergleichung“ erweisen möge. Das Gutachten, worin

1) Reichsarchiv, Fürstenakten XXIX, 364; im Auszug bei Neudegger III, 199.

2) Max v. Freyberg, Pragmat. Gesch. der bayer. Gesetzgebung I, 52, berechnet sogar achtzehn Landsteuern (einfache und anderthalbfache zusammengerechnet) unter Albrechts Regierung.

dies weiter ausgeführt ward, ist nicht bekannt, aber es lässt sich nicht bezweifeln, dass darunter vor allem jenes oben angedeutete Privilegium zu verstehen ist, das auf dem Landtage im Dezember 1557 wirklich gewährt wurde und an das sich die sogenannte „Edelmannsfreiheit“ in Bayern knüpfte. Die dem landsässigen Adel auf seinen Hofmarken zustehende niedere Gerichtsbarkeit wurde damals auch auf dessen verstreute, die sogenannten „einschichtigen“ Güter, so weit sie ihm mit Stift und Eigentum zugehörten, ausgedehnt. Dass sich der Fürst durch dieses Zugeständnis „nicht viel begeben“ habe, war eine durch die Brille der finanziellen Notlage gefärbte oder vielleicht nicht einmal ernstgemeinte Auffassung der Räte. In der That lag darin eine nicht geringe Einbusse der Staatsgewalt. Anderseits ist es doch Uebertreibung, wenn man urteilt[1]), Herzog Albrecht habe hiedurch den Grund zu dem unsäglichen Rechtselend gelegt, das der Willkür der Gutsherren Tür und Thor öffnete. Dieser Grund war durch die niedere Gerichtsbarkeit der Hofmarken längst gelegt.

Auf die Verhandlungen, die über das neue Adelsvorrecht gepflogen wurden[2]) und zuletzt zur Erteilung des 60. landständischen Freibriefs führten[3]), wird durch unsere Gutachten ein neues, überraschendes Licht geworfen. Wäre unsere Kenntnis nur auf die Landtagsakten beschränkt, so müssten wir annehmen, dass der Gedanke des neuen Privilegs zuerst in den ständischen Kreisen aufgetaucht und dass die Gewährung desselben der Regierung abgetrotzt worden sei. Denn von Seite der letzteren werden die grössten Bedenken erhoben: man weist auf die drohenden Competenzstreitigkeiten zwischen den Hofmarken, auf die Schmälerung der Obrigkeit, besonders auf die Schmälerung des Kammerguts durch den Ausfall von Strafgeldern, Scharwerken, Amtsgefällen und Nutzungen. Nach Kenntnis unserer Gutachten durchschauen wir nun diese ganzen Verhandlungen als eine Komödie, eine Komödie von der Art, wie sie auch heutzutage in Parlamenten zuweilen vorkommen soll. Die Regierung war von vornherein entschlossen dieses Zugeständnis zu bewilligen, aus ihren Kreisen selbst wird der Gedanke der Forderung dem Adel unter der Hand nahe gelegt worden sein und das anfängliche Widerstreben der Regierungsvertreter hatte nur den Zweck den Schein zu wahren und den Preis für das Entgegenkommen zu steigern.

Die historische Bedeutung der Etatscommission aber dürfen wir trotz des Misserfolgs ihrer an den Fürsten gerichteten Mahnungen nicht unterschätzen. Bei ihr lag vorzugsweise die treibende Kraft des Staatslebens, fast alles Wichtige, was in diesen Jahren in der inneren Politik Bayerns zu verzeichnen ist, muss auf Anregungen dieser Commission zurückgeführt werden. So die Deklaration bezüglich des Laienkelchs und die Bemühungen für diese und andere Zugeständnisse auch die Einwilligung der Curie zu erlangen. So die umfassende Klostervisitation von 1558, die in der Denkschrift der Commission von 1555 zunächst wegen des wirtschaftlichen Verfalls dieser Anstalten

1) So K. Preger, Pankraz v. Freyberg, S. 8.
2) Der Landtag im Herzogtume Bayern v. J. 1557 (1803).
3) v. Lerchenfelds Sammlung S. 157 f.

gefordert wurde. Auch die am 3. Oktober 1557 erfolgte Errichtung des Religionsrates wird man nach Kenntnis unseres Gutachtens B mit dessen religiösem Programm in Verbindung bringen. In der Instruktion für die neue Behörde lassen die Räte den Fürsten erklären, er wolle nicht nur selbst beständig bei der katholischen Religion bleiben, sondern sei auch fest entschlossen dieselbe so viel als möglich in seinem Fürstentum zu erhalten. Eben dies aber war es, was die Commission dem Herzoge einige Monate vorher ans Herz gelegt hatte. Vielleicht ist in den mündlichen Verhandlungen, welche Hundt zu Anfang 1555 in Wien mit Petrus Canisius führte, der Ausgangspunkt der neuen kirchenpolitischen Aera zu suchen.

---

## Beilage.

### Denkschrift (B) der über den Staat verordneten Räte vom Sommer 1557.

Bedenken, wellichergestalt unser genediger furst und herr mit hilf des allmechtigen zu ainer pessern ordenlichern hof- und haushaltung komen, dardurch weitere schuld, schaden und verderben, auch yetziger obligender schuldenlast gemilltert und mit der zeit gar abgestellt werden möcht. Das steet ungefärlich auf dreien haubtpuncten:

Erstlich an seiner F. G. selbs aigner person, thun und wesen;

Zum andern an ringerung deß ausgebens;

Zum dritten an merung deß einnemens und chamerguets.

Den ersten puncten betreffend ist wol der erst und hauptpunct, daran alle S. F. Gn. wollfarth gelegen, dann wo derselbe, das ist S. F. Gn. selbs thun und wesen, in guetter christlicher und furstlicher ordnung, kann daraus anderst nichts dann alles guets, nemlich ain löbliche christliche und furstliche regierung, auch guette hauswirtschaft ervolgen und aller sach guetter rath gefunden werden; wo nit, und diß orts der mangl, so seind die andern puncten und alle andere ratschleg, mittl, weg und hilf gantz vergebens und umbsunst, dann es alles am haubt gelegen; nach demselben richten sich alle gelider und der gantz leib.

Bei dem ersten und furnembsten stuck werden etliche notwendige mittl zu abstellung der unordnungen bedacht:

Erstlich nachdem alles, das wir haben, und desselben gedeyen von gott dem allmechtigen komt, auch alle wichtige sachen und handlungen mit got anzufahen, wie wol die reth sich unterthenigclich versehen, unser genediger furst und herr seye dessen, so hernachvolgt, one das als ain christlicher, hochverstendiger furst im geprauch, nichts weniger, zu merer erinnerung und anraitzung, wirt unterthenig und guethertzigclich bedacht, das S. F. G. vor allen dingen got vor augen haben, furchten, lieben und deren vilfelltigen grossen und vor vilen tausend menschen in sonderhait verlichnen gnaden und gaben allzeit danckpar sein, auch embsig pitten sol umb ware erkanntnus seines gottlichen worts und willens, darzue umb merere gnad und beistand, die mitgethailte gnaden und gaben zu seinem göttlichen lob, zu christlicher, furstlicher regierung, beschutzung land und leut etc. ernstlich und embsigclich zugeprauchen und anzulegen; dann ye höher die person,

auch die gnad und gaben gottes, je grösser und beschwerlicher wirdet die verantwortung sein; und dises stuck (wellichs die recht grundtvest, darauf alles ander gepaut mueß werden, ye der recht prunn, daraus das ander alles quellet), etwas lautterer und unterschidlicher auszefiern, wirdet notwendig bedacht, das unser gnediger herr (soverr solichs bisheer nit beschehen) sich mit dero furstlichem wesen und thun nachvolgender gestalt gehalten und dahin gewenet hette: nemlich, das S. F. G. all ir thun und lassen yedes tags mit Got dem herrn anfahen und beschliessen und demselben nit allain sich selbs, sonder auch deren geliebten gemachel und furstliche kinder andechtigclich bevelchen.

Zum andern, das S. F. G. zu seiner zeit, wie von alter löblich herkomen und S. F. G. yetzt one das im geprauch haben, das wort gottes mit vleiß und andacht höre, derhalben ainen erbern geschickten caplan neben ainem hofprediger halte, wellicher uber land in abwesen deß andern S. F. G. und dem hofgesind nit allain im wandl ain guet exempl vortragen, sonder auch das wort gottes verkunden kund, dan es ist ye beschwerlich und ergerlich zu zeitten zwo, drei oder vier wochen auf dem land der predig, der offnen peicht und absolution bei dem hofgesind, so merers tails junge und one das ungotsforchtig leut, darzue auch im fal der not S. F. G. oder dero hofgesind ichts beschwerlichs zuestuende, christlichen trosts und unterweisung beraubt ze sein, und will sich nach gestalt yetziger leuff und zeit allain mit der meß, sonderlich da der priester darzue ungelert und aines strefflichen wandls, nimer ausrichten lassen. Darneben wirt bedacht, das die hohen subtillen disputationes und scolastereyen, so nit auf die cantzl sonder in die schuelen gehören, auch von gar wenig personen verstanden werden, bei S. F. G., vil weniger dem andern gemainen gesind, etwas erpawen, sonder das die predig vil mer zur ler und unterweisung, zu straff der laster und entgegen zu vermanung der dugent, zu trost und sterckung der zweifligen und klainmuetigen gewissen etc. clarer, verstentlicher und ainfelltiger weis sollen gericht sein; und da ye S. F. G. in der heiligen schrift merer gehaim und höhere subtilitet ergrunden wollte, wellichs mit nichten zu schellten sonder vil mer zu loben, und dann S. F. G. des lateins wol verstendig, möchten sy ir privatim etwas aus der heiligen schrift zu geordneter zeit lesen und auslegen lassen, darmit das ubrig hofgesind, jung und alt an der cantzl nit versaumbt wird, wie dann der reth unterthenig bedencken one das dahin ist, das S. F. G. nit allain zu seiner zeit predig hören, sonder auch fur sich selbs zu glegner zeit, sonderlich den heiligen thegen und festen die heilig schrift und catholische lerer (soverr das bisheer nit beschehen) mit vleisz und andacht lesen soll, als dann die alten löblichen fursten, S. F. G. vorfarn und ander auch gethon, die heiligen täg und zeit von den andern nit allain mit auswendiger zier und klaidung, sonder mit inwendiger andacht und auch eusserlichen erzaigt, also das sy gastungen, gejhaid, spil und dergleichen kurtzweil zum gueten thail eingestellt, dem gotsdienst mit vasten, petten, lesen und hören des wort gottes vleissig ausgewart, und ainer yeden zeit ire recht gethon, daraus auch ervolgt, das sy den segen und benedeiung von Got gehabt, christlich, löblich und furstlich regiert, inen alles wol ersprossen etc.

Furs drit das S. F. G. unbeschwert were, wie vermeldet, durch ain erbern exemplarischen priester vor und nach essen ain völlig Benedicite und Gratias alle mal sprechen zelassen mit dem teglichen gepeth, das uns Christus selbs gelernt, und dem englischen grueß, das were umb ain gar kurtze zeit ze thun, da man sunst gwonlich zwo stund und bisweilen, von schlechter ursach wegen, drew stund ze disch sitzt. Und ob söllichs gleichwol, wie ob steet, S. F. G. yetzt anfangs etwas wollt beschwerlich sein, sollen sy gwislich darfur halten, das es allain umb den anfang und gar ain kurtze zeit zethun, darinn werden es S. F. G. mit der gnad Gottes in ain söllichen geprauch und gewonhait pringen, das es S. F. G. darnach gar sueß und angenem, ja allso sein wirdet, das si daron nit werden leben kunden oder wellen, quia jugum Domini suave est etc., son-

derlich so S. F. G. die daraus volgend benedeiung Gottes scheinpar- und greifflich spuren, ain frölich frei ruewigs unbekömerts gemueth, auch zu allem furstlichen thuen ain merern lust und willen gewinnen und nimmer mehr klagen werden, das ir die weil ze lang oder ainiche zeit zuschwer wie bißheer etwo möcht beschehen S. F. G. dardurch zu zeitten in melancolei und klainmuetigkait komen sein, welliche sich bei muessigen leuten und mit den jaren nur meren, darumben wann S. F. G. mit Got dem allmechtigen recht und wol standen, daraus kan anderst nichts dann rechte frölickait, erhebung deß gemuets, dapferkait und grosmuetigkait ervolgen, dargegen kain anfechtung oder widerwertigkait, wie groß die sey, ichts schaffen mag, wellichs unser gnediger herr desto mer zubeherzigen, als S. F. G. wie zubesorgen, zu melancolei oder klainmuetigkait von natur etwas genaigt sein möcht. Aus disem allem wurd auch ervolgen, wie es dann bei disen letsten geferlichen zeitten und grossen spaltungen die höchst notturft, das S. F. G. dero furstenthumb, land und leut zeittliche und ewige wollfarth dester mer betrachten und sonderlich in kraft obligenden furstlichen ambts, dieweil bei den geistlichen oberen häupteren dißfalls der wissentlich mangl und nachlessigkait vorhanden, auf ain erbare christliche visitation, reformation und kirchenordnung in irem furstenthumb bedacht sein wurd, dieselb bei iren geistlichen, deren si mechtig, ins werck zerichten und stracks darob zehalten. Dann was man sich auf das kunftig colloquium oder auch nachvolgende reichsversamlungen derohalben zugetrösten, das geben vorige colloquia und reichstäg wol zuerkennen, und were dannoch auch nit unratsam yetzt alspald auf sölliche wichtige handlung auch taugliche personen hierzue zugeprauchen, bedacht zu sein, mit dem anhang, da söllichs werck der visitation, reformation und kirchenordnung mit erster glegenhait gestellt, das es vor der publication und allem anderen an die geistlich obrigkait, wie pillich, gelangt, ir bedencken daruber gehört, wo muglich mit inen verglichen werden sollt. Wo sich aber ain sölliche christliche erbare vergleichung, wie zubesorgen, bisher etwo beschehen sein möcht, an dem geitz hoffart oder aignem nutz stossen wollt, als dann nichts weniger durch unsern gnedigen herren mit guetem zeittigem rath furfarn, und darin niemand angesehen noch verschont wurd, dardurch vil tausent menschen noch in dem alten waren und catholischen glauben erhalten, verrer spaltung, irthumb und ketzereien verhuet, ettlichen anstosseren verhoffenlich ursach gegeben werden möcht, dergleichen auch furzunemen. Das achten die ret, sol unserm gnedigen fursten und herren, zum höchsten angelegen sein, das auch S. F. G. das zethun schuldig, darumb von Got dem allmechtigen ainem söllichen grossen furstenthumb furgesezt, mit sollichem hohem verstand und gnaden begabt, das sy land und leutt erstlich in dem rechten catholischen glauben, christlicher zucht und wesen, nachmalen in guetter justitia, zum dritten in frid und rue an und ausser aller unzimlicher beschwerung regieren und sich yederzeit gegen den armen gnedig, millt und barmherzig erzaigen soll, wellichs dann ane allen zweifel daraus fliessen und S. F. G. erst ain rechter inprinstiger eyfer zu der waren catholischen religion und irer unterthonen seelen hail erwachsen wurd, das gebe got, amen.

Fur das ander mittl, unsers gnedigen herren person betreffend, wirt bedacht, das S. F. G. nach vor allen dingen verrichtem gotsdienst und andacht, wie obgemellt, die ubrig zeit jedes tags und wochen und also das ganz jar hinumb in ain ordenlich thun und wesen austailen, dan wo kain ordnung, da ist confusion; und nemlich: das S. F. G. alle morgen nach dem gotsdienst zu rath giengen, weren privat oder gehaim sachen verhanden, als reichs-, kraiß-, bundts-, landtschaft oder ander dergleichen handlungen, so in gemainen hof- oder chamer rath sunst nit gehörig, und sonderlich was yetzund die religion betrifft, das auf ansagen I. F. G. marschalks die darzue verordnte rethe zu S. F. G. beschiden, in irem beisein die sachen beratschlagt und verricht wurd; sover aber dergleichen sachen nit verhanden, S. F. G. alsdan wo nit teglich, doch ettlich gewisse und

benennte täg, in iren hof- und chamer rath abgewechslt giengen, auf welliche täg die wichtigisten und furnembsten sachen und verhören verschoben; dardurch wurden S. F. G. gewar, wie die justitia allenthalben in dem ganzen furstenthumb administriert, darneben bei S. F. G. ambten gehaust, mit S. F. G. armen unterthonen, auch dem chamerguet umbgegangen; daraus wurd S. F. G. ain grossen ruem, autoritet und reputation bei menigclich erlangen, und sonderlich bei der landtschaft und unterthonen ain sondere lieb und affection; deß wurd nit allain am hof, sonder auch bei allen anderen regimenten und ambten treue, vleissige und erbere diener machen, darmit unzalparer vil beschwerungen der armen, item der diener untrew, aigennutzigkait und hinlessigkait abgestellt, di reth in iren ratschlegen, dergleichen andere diener in irem thun, desto paß erkennt, umb sovil vleissiger und williger zu allem dem S. F. G. inen auflegen; es wurd auch darmit vil zeit, so sunst mit dem referiern verzert, erspart, alle sachen desto stattlicher verricht und die leut schleuniger abgefertigt, vilveltige unnotturftige und ubermessige ausgaben abgeschnitten, dann durch vleissige besuechung deß chamerraths wurden S. F. G. teglich erinnert, das sollich guet und gelt, so daselb ausgeben, S. F. G. aigen wer, darfur es bisheer schier nit gehallten wellen werden, und wurd S. F. G. gewislich an die hand prennen, ir zu herzen gen, wan si den teglichen last und uberlauff, darneben sehen und hörten, wie saur und beschwerlich es den gemainen paursman ankumt, bis er die jerlich gullt und steur, one ander obligende beschwerung, mit seiner herten arbait zusamen kratzt, wie beschwerlich auch das gellt auf und zusamen zepringen, das man vilmalen so liederlich acht und ausgibt, darmit wurden auch S. F. G. von yetzigem muessig geenden thun und wesen, damit S. F. G. sovil edler zeit und besste jugent ain gueten thails vergebens hinbringen, abgezogen, in kurz in ain sölliche furstliche ordenliche lobliche gewonhait und arbait gepracht, welliche S. F. G. hernach fur alles anders lieben und gefallen wurd, sonderlich da S. F. G. das gwis aufnemen und gedeyen an aller wollfart darbey augenscheinlich spuren und greiffen wurden, dann es ain heiligs und warhaftigs sprichwort: deß herren aug macht glatte pferd. Darneben wollten die reth S. F. G. ir furstliche erliche kurtzweil, freid und ergetzlichait mit allem waidwerck, vischereyen, mit music, mit spaciern und ladschaften mit nichten widerrathen, sondern hallten darfur, da S. F. G. sich der yedes zu seiner rechten ordenlichen zeit geprauchen, werde S. F. G. vil lustiger, lieblicher, auch zur gesundhait dienstlicher sein, dann diser gestallt alle tag, ja alle stund: nam voluptatem comendat rarior usus. Und bedenken die reth sonderlich, das S. F. G. sich mit der teglichen music beim ambt an besuechung deß rats und verrichtung anderer obligender geschefft mit nichten soll verhintern lassen, dann zu dem sollich tegliche music bey anderen potentaten, chur- und fursten, auch bey S. F. G. vorfarn ungepreuchig, so tragen sy nit klaine fursorg, es möcht zu zeitten mer lusts dann gepet oder andacht darpey sein. Demnach sollt sich S. F. G. wol benuegen lassen, die cantorei zun feirtegen und festen nach altem löblichem geprauch, doch nach verrichtem andechtigen privat gepet und hörung deß wort gottes in der kirchen und auch sunst bey der tafel, es weren dann sunst frembde eerliche gest vorhanden etc. zugebrauchen; dardurch zu gleich den singeren die arbait und S. F. G. der unkost geringert, dann das S. F. G. dergestalt wie ain zeit heer frue und spat sich zu den singeren setze, sonst schier mit nichte mer bekömere dann mit den singeren, die capell teglichs zumeren, inen vil aufzefassen, zu inen zugesellen, darzue in die neue vest und gar in die chamer zu sich neme, und in summa das S. F. G. ungeacht dieser yetzigen geschwinden und geferlichen leuff in allen dingen allain rue, kurtzweil und lust sueche, die arbait und geschefft ye lenger ye mer fliehe, wie es sich gar nachent ansehen lest und zubesorgen, S. F. G. schweren leibs glegenhait zu sambt den jaren one das mit sich selbs pringen werden, dessen haben die reth mit S. F. G. ain unterthenigs, herzlichs,

hochanligends mitleiden und beschwernuß, dann es nit allain S. F. G. und dem löblichen haus Bayren verklainerlich, sonder auch schedlich, verderblich und an aller glucklichen wollfart zum höchsten hinterlich. S. F. G. welle irem hohen verstand nach die alte und neue haidnische und christliche exempl, deren sy vil wissen und gelesen haben, für augen nemen, so werden sy sich deß ends und ausgangs dergleichen lebens und wesens bald erinneren, nemlich das daraus anderst nie und nichts gewisers ervolgt als entlichs verderben, spot und schandt, der seelen darunter zugeschweigen. Aber das S. F. G. in sonderer bedenckung ders naiglichait zur music ain eingezogne furstliche capellen haben von gueten wol bestimbten personen, es sey dann von Ober- oder Niderlendern, dieselb fürnemlich zu der eer und lob gottes und dan zuzeitten zu ergetzlichait und kurtzweil geprauchen, kan und wird niemands dadlen noch S. F. G. widerraten, doch das S. F. G. sy wie die singer, und sich irem stant gepurt, halten und unterhalten, sich dise so wenig als allen andern wollust mit nichten ubergeen noch von andern notwendigeren sachen abwenden lassen.

Fur das dritt mittl bey disem ersten hauptpuncten, unsers gnedigen herren selbs person betreffend, wirt bedacht, das S. F. G. sich allenthalben statlicher, eerlicher, fromer diener vom höchsten bis zum nidristen, item teglicher eerlicher gesellschafft befleissen soll, dann wie sunst ain yegclicher bey seiner gesellschafft, also wirdet ain yeder herr bey seinen dieneren erkennt, nach denn selben von menigclich geacht und gehalten. Darumb unser gnediger herr pillich dahin bedacht soll sein, das erstlich S. F. G. regiment und hohe ämbter stattlich besetzt werden, wie gleichwol der reth wissens allhie beim hof- und chamerrath kain mangl, dergleichen auch zu Straubing und Burckhausen; aber zu Landshuet[1]) möcht dannocht etwa besseren einsehens von nöten sein, darmit mer geschickter erfarner und dapferer leut, sonderlich von der landtschafft dahin gesetzt, darpei ettlich der jungen lernen und auferzogen werden möchten. Item es wirdet bedacht, das unser gnediger herr ob allen ambten zu hof, sonderlich den obristen officieren, als marschalck, hofmaister und kuchenmaister, ernstlich halten, ain yeden bey seinem bevelch lassen, die andern diener an sy umb beschaid weisen soll, darmitt ain jeder sein bevelch verrichten, kainer dem andern eingreiffen, sich auf den andern verlassen oder entschuldigen möcht, daraus die merung unsers gnedigen herren reputation und chamerguets, auch ain ordenlichere hofhaltung durchaus gewislich zuverhoffen. Zum dritten wirdet bedacht, das andere ämbter im land auch nit nach gunst oder beruemung der furdrer, sonder nach geschicklichait, erberkait und verdienst mit edlen, redlichen und wolgerusten leutten, auch rath S. F. G. chamerräth besetzt; dann daran will nit allain unserm gnedigen herren zu handthabung S. F. G. gerechtigkait und chamerguets, sonder auch dem gantzen land und furnemlich den armen unterthonen hoch gelegen sein; wann auch die ambter wol besetzt, haben die regiment desto weniger beschwernus und anlaufs und möcht durch disen weg der provisoner unkost mit der zeit zum thail auch abgeschnitten werden.

Zum vierten sollten S. F. G. umb und bey sich am hof, sovil immer muglich, dapfere, ansechliche und stattliche vom adl haben und sich deren sonderlich befleissen, die eerlichen guetten herkomens, iren pfenning selbs zu zeren, ire gute pferd und rustung S. F. G. zu eeren, wo man hinaus kumbt, halten, die zur notturft zeschicken und zugeprauchen, sich auch im fall der not bey iren herren und freunden inner und ausser lands S. F. G. zu guetem bewerben kunten, sich gegen dennselben gnedigclich erzaigen, herfur ziehen, befurdern, dann sölliche eerliche leutt thun umb ain gnedig wort und zuesprechen etwo mer als andere schlechte geringe von guet und gelts wegen. Also haben die alten

---

1) Die Namen der Regimentsräte zu Landshut, Straubing, Burghausen v. J. 1560 s. bei Neudegger, Beiträge III, 158 flg.

löblichen fursten von Bayren, auch andere wol regierende chur- und fursten allzeit stattliche hofhaltungen von vilen wolgerusten graven, herren, rittern, vom adl und erfarnen ainspenigen knechten gehabt, zum thail ettliche, wie S. F. G. wol bewist, haben noch auf diese stund mer dann ain hundert wol geruster pferd fur und fur am hof, zum thail ab- und zue reitten, deren besoldung und maister unkost ist fuetter und mal, dessen nie kain herr, der sunst ordenlich und wol haust, verdorben. Aber es will nimer sein, man findt dergleichen vom adl wenig mer zu hof, sy gellten auch wenig, also das die mit der zeit auch vertriben und andere nit ursach haben daher zetrachten. Dieweil aber mit den jungen unerfarnen leutten, so zum thail auch geringen herkomens und vermögens, weder zu schimpf noch ernst nit vil auszerichten, sonder ainen herren zusambt der verklainerung nur vil kosten, so soll unser gnediger herr ye lenger ye mer nach söllichen leutten trachten, die S. F. G. erlich und nutzlich sein mögen, dergleichen auch die edlen knaben sovil muglich von stattlichen und ansechlichen geschlechten annemen, dieselben durch sondern bevelch und mit ernst zu guetter zucht halten und also aufziehen lassen, darmitt sy nachmalen auch recht geschaffne diener und ambtleut geben, dann die also von jugent aufzogen, seind ir lebtag gegen S. F. G. und dero nachkomen mer affectioniert als andere und frembde herkomne leut.

Zum funften, darmit unsers gnedigen herren chamer, welliche yetzt gantz weitschwaiff und offen, in merer gehaim gehalten und eingezogen, wirt bedacht, das S. F. G. ettlich wenig, wo nit edle doch dapfere, ansechliche, inlendische chamerdiener, darzue ain dapferen, vleissigen turhietter haben soll; dann zu was nachred und verklainerung S. F. G. dise yetzige weitleuffigkait irer chamer kome, und sonderlich da sy ain zeit her ettliche geringe, unachtpare, auch frembde, unbekante, herkomnene personen alspald in S. F. G. chamer genomen, auf dieselben zum thail mit chostlicher klaidung und sunst sovil gewendt, und noch teglichs, das muessen sy, die reth, von frembden oftermals mitleidig anhören, und selbs mer vor augen sehen, dann inen lieb ist. S. F. G. wellen vernunftigelich bedencken, was herzen und gemuets söllichs andern alten und treuen dieneren gegen S. F. G. machen soll, da ire dienst etwo schlecht bedacht, aber andere liederliche, frembde und unverdiente in sölliche gnaden genomen, darvor sich die alten und bekanten, treue diener ze zeitten schmiegen und allerlay besorgen muessen; was dann fur grosser geheimnus bei söllichem wesen in I. F. G. chamer erhalten, und ob nit mancher ain scheuch haben solt, I. F. G. vil gehaimer sachen bey söllichen chamerdieneren, und da auch sunst schier yederman aus- und einlauft, zuezeschreiben, das wellen S. F. G. bei sich selbs vernunftigelich ermessen und zeittlich einsehung thun, damitt es nit, wie an ettlichen höfen, zu dem grossen mißprauch kome, das weder in dero chamer noch cantzleien ichts gehaims mög erhalten werden, wellichs bei S. F. G. vorforderen bisher nit gewesen; Gott well es noch abwenden, S. F. G. welle doch irem hohen verstand nach bedencken wann sölliche geringe herkomne leut von S. F. G. zuzeitten so stumpf und sunst mit unwillen komen, was sy alsdann in der frembd von S. F. G. thun und wesen zuzeitten an hohen orten und ausser lands bei andern nationen nit zu geringer verklainerung S. F. G. reden und alle ding nur zum ergsten auslegen.

Das volgt nun aus dem, das S. F. G. zuzeitten sölliche liederliche herkomne leut zu sich ziehen, frue und spat umb und bei sich haben, die maiste zeit und thun mit inen verzeren, inen gehör und geheng geben, sy von kuchen und keller, in die schneiderey und sunst ires gefallens anschaffen lassen, die nur zu unkosten und allem verderben, oft von ires aigen nutz wegen raten, wenig darnach fragen, wo mans nem, oder wie man haus; sy sein heut da, morgen anderstwo, zu dem si S. F. G. trefflich vil kosten; wellichs alles durch dapfere getrew chamerdiener auch darmitt furkomen wurd, da unser gnediger herr sich in ain ordenlichs wesen und thun begeben, ire räth, wie obsteet,

vleissig besuechen, und auf das irig pessere acht haben, wurd im mancher nit in seinen sin nemen durfen, das er yetzt one alle scheuch an S. F. G. pringt, mit hilf und zuestimmung seiner gesellen (die in ain modl zu irem nutz und vortl gossen) hinaus druckt; zu dem wurde auch vast dienstlich sein, da den schmaichleren und zuetrittleren, die S. F. G. mit worten gar gros mechtig und reich machen, dahin bereden, S. F. G. hab irs geleichen nit, kunden bey söllichen grossen landen und leutten nit verderben etc., darmitt vil unnotturftigs unkostens verursachen, item denen, so andere diener haimlich verschwetzen, vil ungereimpter procureien privatim anbringen, desto weniger gehör oder glauben gegeben wurd; dann zubesorgen, S. F. G. werden unterweilen darmitt hoch verfiert, die unschuldigen zu ungnaden pracht, darumb S. F. G. kainem zuesager weitter, dann bis auf deß versagten verantwortung glauben geben sollten, wie pillich, dennselben hören, und sich eher zu ungnad oder straff nit bewegen lassen; darmit wurden S. F. G. auch vil anlauffs, unlusts und vergebener bekumernus vertragen. Wie nun oben vermeldet, so gehört zu erhaltung der rechten furstlichen reputation, furstliche zucht und erberkait ain eerliche zuchtige gesellschaft, sonst allenthalben und sonderlich zu disch, da frembd leut entgegen; dann statliche dapfere leut sagen von dapferen, eerlichen und nutzlichen sachen, die zu eer, ja guetter regierung und haushaltung, auch sunst allenthalben zu guetem dienen und erpawen, aber ungeschampere, drunckne und sunst liederliche leut, die syngen allain ir lied, merers thails unnutz geschwetz, deß man gleichwol zu lachen, aber dannocht davon mueß rechnung geben; wie vil unzuchtiger unschamhaffter wort werden darneben vor frauen und junckfrawen, auch der jugent getriben, wievil unzuchtiger, trunckner, grober, unfletiger possen zu grossen ergernuß des frawenzimers und der umbsteenden jugent, item wievil erlicher leut werden zu zeitten durch sölliche schwezerey und vitschevetscherey[1]) gen hof pracht, das sicht und hört man oft, aber diß seind nun an vilen orten die besten und angenembsten, ist vor noch wenig jaren nit allso gewesen, das man yederman dergestallt zu hof, ja gar in das frawenzimer ein und auslauffen, freien zuegang gelassen, oder das man die furstliche dafelen dergestallt, wie yetzt zu zeitten beschiecht, besetzt. Unser gnediger herr waist selbs wol, hats von den elltern mermals gehört und anfangs irer regierung selbs enger und eingezogner gehalten; gott woll S. F. G. solliche licentia und weitleuffigkait ye lenger ye mer wider abstellen, ir in mangl furstmessiger oder dergleichen geporner personen dero alter, furnemer reth gesellschafft mer lieben und gefallen lassen, wie ettlich andere wol hausend herren thund, die ire maiste kurtzweil, thun und vertrawen mit iren furnemen rethen haben, dabey zuzeitten auch etlich nit geringe handlungen ausser rats verrichten, dieselben wissen sich gegen I. F. G. yederzeit aller gepur und reverentz zehalten, aber die andern machen sich gar zu gmain und gesellgelich, wie man wol siecht, und S. F. G. sonderlich vor frembden, nit zu geringer verklainerung raicht. Die kurtzweiler sein darumb S. F. G. nit abgeschlagen zu seiner zeit zehaben, und irm thun gemeß zehalten. Dises zaigen die reth S. F. G. an in der warhait, niemands ze lieb oder ze laid, sonder allain zu erhaltung S. F. G. rechten reputation, welliche mit dem auch nit wenig ires erachtens gemert, und die sachen zu pesserer hauswirtschafft möcht gericht werden, da

---

1) Vêch ist buntes Pelzwerk; vitschenvêch, bei dem Bayern Berthold von Regensburg vorkommend, = vizzelvêch; vizzel = bicolor. S. Lexer, Mhd. Wörterbuch III, 383. Hier bedeutet der bildliche Ausdruck: ein unruhig von einem Gegenstand auf den andern abspringendes, nirgend ernst verweilendes Gespräch, Geschwätz, das in allen Farben schillert wie ein bunter Pelz, eine Unterhaltung, wie sie die vornehme Gesellschaft besonders liebt. Schmeller-Fromann (S. 779) verzeichnet „fitschelfätscheln“ als einen noch heute erhaltenen mundartlichen Ausdruck für: hin und her plaudern.

S. F. G. wie yetzt ain zeit her, got lob, sich hinfuran ye lenger ye mer des übermessigen zuetrinckens enthielten, dann zu dem es ain grosse sund gegen got, der vernunft, gedechtnuß und dem gantzen leib schedlich, ain apruch deß lebens etc., so gibt die übrig beweinung[1]) ursach zu offenwarung viler geheimnuß, item zu unzeitlichem, schedlichen auch unzuchtigen reden, sonderlich an orten und vor leitten es sich nit gezimt und sunst wol vermitten belib, item auch zu vilen vergebnen unnotturftigen ausgaben und in summa zu allem verderben. Entgegen werden S. F. G. ungezwaifelt die klain zeit her scheinparlich vermerckt haben, wie wol S. F. G. die abstinentz oder messigkait bekomen und ye lenger ye mer beschehen, zu dem söllichs nit allain an S. F. G. hof sonder auch in gantzem land bey menigclich ain guet exempl und nachvolg geben wurd. Darneben wirt sonderlich offt und guethertzig davon geret, das S. F. G. zuvil apertus und sonderlich zuzeitten gegen frembden unerkanten und unvertrauten leutten sich zuvil aufthun, ir hertz und naigungen eröfnen möchten, dieweil und es aber diser zeit allso mißlich allenthalben steet, die wellt so verkert und betrogen, so sollen S. F. G. desto behuetsamer und gehaimer sein, furnemlich bei den fremden sich nit mit yederman gemain und geselclich machen, furnemlich auch mit irem schreiben aigner hand, welliche zu zeitten ruems halben hin und wider gezaigt und gar verloren, daraus verklainerung und schaden zugewarten, dann die brief reden, wie man sagt, alle zeit. In dem allem sollen S. F. G., wie gemelt, zu erhaltung irer reputation behuetsam und fursichtig sein etc., ir ettlich exempl furpilden, da bey wenig jaren ettlicher potentaten und anderer ansechlicher chur- und fursten gehaime brief durch seltzame mittl an tag und gar in druck komen, zu deren grossen verklainerung, auch schaden land und leutt etc., so ist hievor mermals bedacht und S. F. G. unterthenigclich gerathen worden (wie dann hiemitt nochmalen beschiecht), das S. F. G. die truggsessen, edlleut und vil mer die singer, laggeien und dergleichen gesind nit in der neuen vest oder andern S. F. G. losamenten legen soll, zu verhiettung deß teglichen aus- und einlauffens der knecht, pueben und anderen hailosen unbekannten gesinds, auch zu verschonung der furstlichen gemech, pesserer verwarung und beschliessung der neuen vest, welliche diser gestalt fur und fur frue und spat offen steen mueß, sonderlich dieweil S. F. G. erst noch mer gesind in den neuen paw dem graben gethon, wellichs S. F. G. eher mit vil gellt heraus kauffen sollt aus vilen ursachen, so kurtze halben hie umbgangen und S. F. G. in kurtzer zeit, gott well one schaden und spot, erfaren möchten.

Weitter und zum sechsten wirdet bedacht, das unser gnediger herr zu erhaltung furstlicher hochait und reputation, zu verhuettung teglichs beschwerlichen anlauffs und allerlay pettlerei und procureien nit yederman ain söllichen freyen zuegang, uberantwortung der zettlen und supplicationen etc. gestatten, sonder nach glegenhait an S. F. G. hof- oder chamer räth oder auch an die oberen officier[2]) abweisen soll. Darneben möcht S. F. G. der frembden brief und potten halben einsehen thun, darmit die nit durch ain yeden angenomen und S. F. G. die eröffnete verlesne brief yederzeit dem chamer secretari oder der reth ainem, so zugegen, und nit dem nechsten zuestelleten; dardurch wurden die brief in pesser gehaim behalten, die poten desto eher abgefertigt, die zuzeitten nit wissen, wem sy die brief geben, wo und bey wem sy umb beschaid anhalten. Derhalben sollen S. F. G. altem löblichem brauch nach ain dapfern vleissigen türhietter haben oder bei dem yetzigen darob sein, darmitt er der thur und seinem ambt

1) Das übermässige Weintrinken.

2) Der Ausdruck: Officier gehört zu den vielen, die erst unter Albrecht V. im Hofleben auftauchen, wahrscheinlich nach habsburgischem Muster. Zu verstehen sind darunter im allgemeinen, was wir jetzt Beamte der Hofstäbe nennen, unter den oberen Officieren die Inhaber der höchsten Hofämter, die als solche dem Hofrat angehörten: besonders Hofmeister, Kanzler, Marschall, Jägermeister, Küchenmeister.

pas dann bisheer auswarte, unangesagt niemand in s. f. g. zimer lasse, auch fur sich selbs ungefordert nit hinein gang und S. F. G. neben anderm gemainen gesind teglichs uber den hals stee, vil weniger das er sich ainicher procurey unterfahe, dergleichen S. F. G. anderen auch nit gestatten, sonder mit allen procureien ernstlich abweisen soll; ain yeden an sein ordenlich ort, davon S. F. G. gueten bericht und rath gehaben mögen; sonst werden S. F. G., wie zubesorgen, zu irem selbs schaden und zu zeitten mit ander leut beschwernuß, vilmaln uberredt und verfiert, das gibt die teglich erfarung.

Und als die reth unserm gnedigen herren alle furstliche kurtzweil mit der music, ladschafften, waidwerck und anderer zu seiner zeit, wie oben angezaigt, nit widerrathen, sovil weniger wollten sy auch S. F. G. ordnung oder maß geben, zwischen den baiden malen und nach dem nachtessen mit spil und in ander zimlich weg ir furstliche kurtzweil zusuechen. Dahin sollen es aber S. F. G. nimer mer komen lassen, das sy also gar muessig und wercklos die langweil klagen und nichts zethun wissen, sonder S. F. G. sollen ain yede zeit dermassen ordenlich austailn, auch in ain söllichen löblichen prauch bringen, das sy nimermer gar zu feyren; dann aus dem muessiggang kumbt nichts guets; darum, wann sunst nichts nötigers zethun, möchten S. F. G. ettlich warhaffte historien und chronic, sonderlich von Teutschen und Bairischen geschichten, fur sich nemen, mit vleiß lesen, wurd S. F. G. nit allain mit der zeit vast lieben, sonder auch in mer weg nutzlich und ersprieslich sein, als von wegen merer erfarung, anraitzung zu aller tugent, unterweisung guets regiments und hauswirtschafft; dann was S. F. G. als einem noch jungen herren an erfarung möcht abgeen, das kunt S. F. G. durch söllich mittl erlangen, zu dem es S. F. G. hoch ruemlich S. F. G. hochlöblichen vorelteren und anderer lobwirdigen herlichen thaten ain wissen zehaben, darvon vor frembden ze reden, darzue dann der allmechtig S. F. G. ain treffenliche gedechtnuß, wolredenhait und erfarung der lateinischen sprach mitgethailt; welliche gaben s. f. g. ir und iren nachkomen gehörter gestalt pillich nutz machen, und dißvalls vil anderer treffenlicher potentaten exempl fur augen stellen soll. Dan sunst dem spil, essen, drincken und anderer kurtzweil allain auszewartten, immer von aim zum andern vom morgen an bis in die nacht, ist nit furstlich, göttlich noch löblich, kan und mag in die leng nit besteen, sonder mueß sich mit verderben und spot enden. Darvor wirt sich unser gnediger herr auf so getreue guethertzige warnung zuverhietten wissen, in iren hohen verstand gen und den recht geprauchen. Est ist hiebey auch warlich zubesorgen, das S. F. G. mit dem, das sy sich so gar und gantz auf das gutsche farn[1]) inner und ausser lands, auch zuzeiten mit liederlicher gesellschafft begeben, sich bey den verstendigen und frembden leutten nit wenig verklaineren, zu dem S. F. G. bey disen geschwinden leuffen nit ain klaine gefar darauf steet, furnemlich da sy von iren lustheysern zuzeitten gar ainig oder mit aim ainigen jeger ain meil wegs, zwo auf die veld und vörst ziehen, dann wie leichtlich S. F. G. von ettlich wenig versteckten pferden oder auch fusgeender nider geworfen, durch und aus dem land gefuert, eher man dessen recht gewar wurd, hat S. F. G. selbs zu bedencken. Zu dem

---

1) Zum Verständnis dieses Vorwurfs verhilft die bei Schmeller-Frommann I, 966 angeführte Stelle: „sich auf Faullenzen und Gutzschenfahren begeben, wie es Reisigen und rittermässigen Leuten nicht wohl ansteht.“ Für diese galt nur das Reiten als standesgemäss. Das Wort Kutsche ist mit der Sache erst im 16. Jahrhundert, entweder aus dem Spanischen oder aus dem Ungarischen (vgl. Schmeller-Frommann a. a. O.) ins Deutsche eingedrungen. Die ungarischen Kutscher, die in unserem Aktenstück erwähnt werden, scheinen die Annahme ungarischen Ursprungs zu bestätigen. Maximilian I. fand dann schon die Verordnung nötig, dass kein Adeliger unter 55 Jahren in einer Kutsche fahren dürfe, wenn er nicht auch die ihm gebührende Zahl reisiger Pferde besitze. Vgl. auch oben S. 94 (30).

ain gutschi uber die ander, darzue vil Ungerischer fuerknecht bestellt, also das darin gar kain maß mer gepraucht, kain unkosten gespart und sollichen schlechten unbekannten leutten schier zu vil vertraut wirdet. Darneben wissen S. F. G., das der armen uber land etwan wenig geacht wirt, derhalben von nöten, das S. F. G. ainem officier, so umb und mit S. F. G. gewondlich über land zeucht, deßhalben bevelch gegeben hetten etc. Item ob gleichwol S. F. G. ettlichen ritterspilen ires leibs gelegenhait halben nit wol mer nachkomen kunden, wirdt doch bedacht, das S. F. G. von wegen alten furstlichen hochloblichen gepraucks und deß jungen hofgesinds sölliche nit gar sollten abgeen, sonder zu seiner zeit und bevorab in vasnachten, auch wann frembde herrschafften verhanden, widerumb in ain zimliche yebung und gepraucht pringen lassen.

Und diß mit der kurtz vom ersten hauptpuncten, davon gleichwol vil mer zeschreiben; aber dasselb sol pillich unserm gnedigen fursten und herren nach derselben hohen verstand in ir discretion gestellt werden, dann was hieoben getreuer mainung vermeldet, ist auch nit darumben beschehen S. F. G. damitt erst wider gen schuel zefuern, ze lernen, dero ordnung oder maß zegeben, die S. F. G. nit wissten oder nit pessers dann ire reth selbs wol verstienden, allain aus bevelch I. F. G., auch zu ainer klainen anmanung und anraitzung, deren alle menschen, sy seien so hochs verstands als sy wellen, dannocht zu zeitten bedörfen.

Den andern hauptpuncten, nemlich ringerung und abstellung des beschwerlichen jerlichen unkostens und ausgebens von S. F. G. hand und auf der furstlichen chamer betreffend, wiewol dieselb aus dem ungezweifelt ervolgen, da unser g. f. und herr, wie hievor im ersten articl angezaigt, sich in ain söllichs thun und wesen begeben wurd, an dem es dann alles mit einander gelegen und one das disen beschwerlichen obligen mit nichten zehelfen, sonder alle nachvolgende mittl vergebens, ja mer schedlich dann nutzlich oder rethlich weren, so wirt doch bei söllichem puncten weitter und unterschidlicher bedacht, dieweil offenwar, das sölliche untregliche und verderbliche ausgaben mererthails aus der grossen unordnung, unachtsam und nachlessigkait, furnemlich aus dem uberfluß und wollust ervolgen, das demnach der sachen anderst oder fuegclicher nit zuhelfen als durch wendung und furderlicher abstellung söllicher ursachen. Nun ist von guetter ordnung, ordenlichem furstlichen thun und wesen hieoben genueg angezaigt, daneben auch an vilen orten deß übrigen unzimlichen wollusts und unerschwincklichen uberfluß meldung beschehen und war, wie unser g. f. und herr, da S. F. G. in sich selbs geent, nit kunden widersprechen, das ain lange zeit heer und schier ye lenger ye mer vast in allen dingen allain freud, kurtzweil, wollust gesuecht und darin aller uberfluß gepraucht, auch wenig bedacht worden, ob man etwas ersparen, leichter bestellen oder bekomen mög, item wo man das gelt nemen, wie man bezalen well, obs auf der chamer verhanden oder nit, auch wie es allenthalben darmit zuegee, sonder was man chostlichs, frembds oder seltzams sieht, wo von man hört, sonderlich was zu freid und lust dient, das will man haben, man mueß haben; da schickt man, da schreibt man, da schafft man den nechsten an, da volgt man dem nechsten one alles verrer ausrechnen oder nachgedencken; und das ist so weit komen, das es nit allain unser g. herr fur sich selbs thuet, sonder deren mer umb und bey sich hat, inen auch verhengt und gestatt, schier was sy lust oder was inen gefellt, gewaltig anzuschaffen, zum thail irs aignen gnieß zum thail unverstands halb, das sy glegenhait unsers gnedigen herren chamerguets nit wissen, auch nit versteen, wohin es treff. Dise merckliche unordnung und uberflussigkait ist nun vast in allen dingen aus unachtsamkait so weit eingerissen, das es gar ain weitleuffig wär und man schier nit wissen mag, an wem oder wo die wendung anzefahen. Unser gnediger herr well sich mit gnaden selbs erinnern, was mercklichen unkostens S. F. G. in zeit deren regierung auf nachvolgende stuck ains gueten thails unnotturftiger und uber-

flussiger weis gangen, und noch auf dise stund kain aufhörn noch genuegen ist: erstlich auf das edl gestain, klainet, ring, ketten, stefften, spangen, gulden und silberne geschirr mancherlay forms, da etwo zwen oder drey goldschmid allain S. F. G. zearbeiten[1]; was man das ain jar macht, das pricht oder versetzt man das ander wider[2], und dasselb aufs allerkostlichist und verderblichist, als mit dem glas oder schmeltzwerch, wie mans nent, so zu nutz nit widerget. Was uber maß dann mit verschenckung und vergebung dessen uber land und sunst zu vilen zeiten deß jars, auch oftermal an unnotturftige ort gepraucht, das wissen S. F. G. selbs am besten; wiewol nun S. F. G. die hand hierin nit zusperen, sy auch bei yetziger prachtlicher welt eeren halben ain merers dan vor jaren thun muessen, so möcht doch hierinnen mit guetem rath ain sölliche löbliche maß gehalten werden, wie bey anderen wol hausenden herren der geprauch.

Zum andern ist die kostlichait allerlay klaidung, aufschleg, tapetzerey und anders von gulden und silbren stucken, samet, karmasin und aller kostlichen seidenwar, dergleichen allerlai gfullen[3], sonderlich den zöblen etc. vil zu groß und uberflussig. Und haben sich S. F. G. selbs zuerinneren, was grosser und vergebner unkosten in ettlichen vasnachten auf die mumereyen gangen, da doch kain sondere freid, herrschafft oder anders thun verhanden gewesen, darumb man sich hett also verkösten sollen; item was S. F. G. fur chostlicher klaidung bisheer verschenckt und vergeben, zuzeiten söllichen personen, denen si zutragen nit wol gepuren und S. F. G. mer nachred und verklainerung dann lob daraus entsprungen, indem S. F. G. gleichwol ire geliebte sön, die nunmer auch herzue waxen, söllicher klaidung selbs notturftig sein werden, billich bedencken sollt, darmit kunftiger zeit mercklichen unkosten zu ersparen, wiewol S. F. G. söllichs verschencken nit gar zu widerrathen, es wirdet auch hiemitt nit die furstlich miltigkait, sonder allain die ubermaß gemaint. So werden die reth bericht, das bei S. F. G. schneiderey, alda vil tausent gulden werdt gemacht und ungemacht, guldene, silbrene und aller hand chostliche klaidung, waren, tuecher, perlen, stefften etc., gar kain inventari verhanden, vil weniger das darvon ainiche rechnung beschehe, also das man nit wissen mag, wie darmitt umbgegangen, auch wo zum thail die alten S. F. G. chostliche klaider und anders hinkomen, allain so pald manglt, ain anders heer, da ist,[4] unangesehen das S. F. G. deren hievor ain grossen uberfluß ererbt, dannocht des zuetragens, kauffens und ausnemens kain end noch aufhörn; die gackeisler[5], kramer, goldschmid etc. kumen nimermer aus der neuen vest oder S. F. G. ab dem hals. Was nun in disem stuck und also der schneiderey jerlich mit fueg wol zuersparen, das wirdet der reth erachtens allain ettlich vil tausent gulden treffen.

Dergleichen und zum dritten ist der groß, leibs und guets halben schedlich überfluß und kostlichait in teglichem essen und drincken, dergleichen in villfeltigen pancketen und ladschafften, sonderbar uber land etc., da unter anderm nahent alle fleischmal sovil chostlich visch, entgegen in der vasten zun vischen sovil fleisch kocht und auftragen wirdt, deren yetweders sich S. F. G. aintweders zu ainem fleisch- oder vischmal allain wol betragen und benuegen sollt. Zu was mercklichem unkosten zusambt ainem beschwer-

---

1) Ueber die vom Herzog beschäftigten Goldschmiede handelt am eingehendsten Emil v. Schauss, Die Schatzkammer des bayerischen Königshauses (im einleitenden Texte).

2) Für diese Angabe bietet das berühmte Kleinodienbuch der Herzogin Anna, das Hans Müelich 1555 malte (cod. iconogr. Monacens. 429) manche Belege.

3) Gfull = Gefüll, Fell, Pelz.

4) Zu verstehen ist: Nur, wenn etwas abgeht, heisst es: ein anderes (Kleid) her! — da ist es!

5) Vgl. Aventins Appendix Grammaticae (Turmairs Werke I, 569): nugivendus et nugivendulus „gokeyssel, die den frawen verkaufen, die haben gern narren werk.“

lichen exempl eingang und ergernus viler unterthonen sollichs geraicht, ist S. F. G. hievor mermals anzaigt worden, und nun schier dahin komen, das S. F. G. aus langweil, nachdem si weder im rath noch sunst ainiche sondere arbait und yebung, allzeit frembde gesellschafft und gasstung haben muessen, denselben fur und fur nachtrachten, nachschicken etc., wenig, ja gar nit fragen, was zu kuchen und keller, auf dem chastn, mit auslosung[1]) und sunst allenthalben daruber gee. Und dis ist auch nit der geringsten mittl ains zu aller unordnung und verderben zusambt und neben den vilfelltigen gepewen, malereyen, kistlereyen, darzue S. F. G. sich leichtlich bereden lassen, zum thail fur sich selbs und one rath, und etwo der orten gepew furnemen, davon sy mit gellt wider zekauffen und abzeprechen; in dem allem wirt auch kain unkost angesehen, kain umbstand und glegenhait bedacht, zu was mangl feurs, holz, liechts, unterschlaipfs, abtrags oder dergleichen sölliche gepew geraichen mugen, sonder one alle nachfrag, wo man zeug oder gellt nem, stracks angeschafft, auch ettlichen, one alles vorwissen der chamerreth, vergundt, ires gefallens und glegenhait nach in S. F. G. heuseren etc. zepawen. Es komen die maler und contrafetter gar nachent das ganz jar nit aus der neuen vest, man kan ain stuck kaum ausmachen, so ist das ander gefrimt; was nun über söllichs zu sambt der chost, item uber die pildschnitzer, dreer, stainmetzen, denen man doch all ir arbait darneben in sonderhait bezalen soll, fur unkosten gee, das wirdet man an der ausgab wol innen.

Zum vierten wissen S. F. G., was ansechlichen summa gellts sy jerlich und ye lenger ye mer aus iren f. handen ausgeben und anschaffen, darmit etwo S. F. G. vorfordern ainer ain guete zeit gehaust; wohin und umb was notturft, das wissen S. F. G. zum besten, deßgleichen auch den grossen uberfluß in S. F. G. capellen, da zusambt den alten oberlendischen noch teglichs sovil auslender mit so ubermessiger besoldung und söllicher verschreibung, deren sich vor jaren und noch nit geringe reth und officier betragen, geschweigen der nebengnaden, bestellt, angenomen, auch sunst in vil weg nit als singer, sonder als die reth, edlleut und officier, ja noch daruber gehalten, gelosiert, teglich fur die furstlich tafel gestellt, herfur zogen, ettlichen ain aigner herrlicher disch, den anderen zusambt dem costgelt dannocht ain gueten thail deß jars die chost uber land noch darzue gegeben wirt, nit one grosse verklainerung S. F. G., sonderlich vor frembden leutten, davon ist oben im ersten thail auch anregen beschehen, und wirt zum thail der stat mitpringen; aber die verordnten reth haben warlich mit S. F. G. ain sonders herzlichs mitleiden, das sy sölliche herkomne unbekante liederliche und zum thail unzogne leut dergestallt ubergeen lassen, so wenig dißfalls auf I. F. G. reputation achtung haben, seind doch der unterthenigen tröstlichen zuversicht, wellichs si auch von got herzlich pitten, S. F. G. werden in iren hohen verstand geen, sich hinfuran mit der capellen und singerei ainer löblichen furstlichen maß geprauchen und derselben benuegen lassen, den verklainerlichen und verderblichen uberfluß, so wol als hievor mit dem ubrigen spilen und zuedrinken beschehen, abstellen, ee sich der sambt anderm, wie dann warlich vor der thur, mit mererm spot und schaden selbs wurd enden muessen. Was grossen unkostens S. F. G. ettliche selbs furgenomne und unnotturftige raisen verursacht, item mit was unordnung, mercklichem unkosten S. F. G. sunst gemainclich uber land ziehen, von wegen viler ubriger unnutzer personen, des uberflussigen rusts[2]) der ubrigen fueren, zusambt den eslen, darunter auch die armen leut zum höchsten beschwert werden, item deß vilfeltigen unzeittigen und ungelegnen farens auf den wasserstramen (sic), darzue auch auf dem Wyrmbsee mit sovil schiffen, darzue man sovil vischer notturftig, darin doch

1) Auslösung = Bezahlung der Wirtshausrechnungen von Gästen.
2) Ausrüstung.

gar kain unkost angesehen wirt, dessen haben sich S. F. G. bei denen officieren, so mit ziehen, wol zuerfaren und ist hierin warlich nit weniger als in anderm zeitlichs einsehen von nöten. Dann uber land geet gewonlich noch sovil unkosten auf als bey der gewondlichen hofhaltung obgemelter ursach, auch sonderlich deßhalben, das bei S. F. G. zu rechter zeit beschwerlich beschaid zuerlangen, daraus dann notwendig alle zerruttung, unordnung und beschwerlicher unkosten ervolgen mueß. So wirt auch nit ain klainer und vil malen vergebner unkosten auf die posten, reittende poten, schickung der potschafften etc. aufgewendt; dann was man mit schreiben verrichten möcht, da schickt man potten, und schier mererthails, auch von geringschetziger sachen wegen, reittende, darum die vier[1]) yetzt schier nimer klecken und ire roß gar kurtze zeit weren, daran gleichwol die gutschi nit wenig schuldig, dergleichen werden die insonderhait gelegte posten zu zeitten vast misprauchet, und beschehen von dergleichen geringen sachen wegen vilmalen unnotwendige schickungen, zu dem die reittende potten und ainspenigen[2]) schier ainem yeden, er reit in S. F. G. oder seinen aignen gescheffften, zugeordnet werden.

Was dann nachmalen fur uberfluß bei S. F. G. regiment, cantzley, kuchen, keller, jegerey, wagen, marstellen und der anderen hofhaltung durchaus, das wirdet der stat verrer nach lengs zuerkennen geben. Wiewol nun dem beschwerlichen obligen mit dem allem nit zehelfen, ob der stat geleich zum aller engisten und mer dann ainem gemainen fursten oder auch ainem graven gepurt, eingezogen, so wirdt doch bedacht, das darin notwendigs einsehen von nöten, aller uberfluß abgestellt, guette und gewisse ordnung furgenomen und bestendigclich darob gehalten werd; dann unser gnediger herr bey vorigem stat[3]), wiewol der anfangs zu hoch gewesen, dannocht nit beliben, so seind der officier instruction merer thails aus S. F. G. selbs verursachen wenig gehalten; demnach ist der stat yetzt wider fur hand genomen, erwogen, geendert und gepessert worden, wie S. F. G. hieneben zeschen, und soverr S. F. G. sunst in anderm, furnemlich dero selbs person betreffent, obgesetztem unterthenigen getreuen rath, als vorsteende eusserste not erfordert, vervolgen, so wirdet die anordnung und erhaltung dises stats zu ringerung der beschwerlichen ausgaben und merung deß chamerguets neben anderm nit wenig ersprieslich sein, und wellen S. F. G. ir selbs nit furnemen, wie villeicht in vilen dingen beschehen, und dardurch yetziger schulden last nit wenig gemert worden, das sis dem Römischen kunig oder andern mechtigen potentaten mit chostlichait nachthun wollten, dann es umb dieselben von viler land und leut, auch, anderer vermöglichait wegen, vil ain andere gestalt, item das sy neben dem pracht dannocht anderst und pas zu iren sachen sehen, sorgveltig und arbaitsam seien, in wöllichen stucken S. F. G. die nachvolg vil nutzer und ruemlicher, dan im pracht und hoffart. Ja S. F. G. sollten es auch der reth erachtens den burgeren und kaufleutten in stetten[4]) mit vilerlai frembder köstlichait nit geren nachthun wellen, dieweil sy, die kaufleut, die grossen potentaten, chur- und fursten dahin laider gepracht, das sy inen iren pracht und uberfluß von wegen ires ubelhausens und uberfluß wol bezalen und aushalten muessen.

---

1) Vier reitende Boten mit 96 Gulden Besoldung nennt der Etat von 1552; Neudegger, Beiträge III, 129.

2) Ueber die Einspännigen vgl. Riezler, Gesch. Baierns III, 686. Anm. 2. Der Etat v. 1552 (a. a. O.) führt unter dem Stat in der Altenvest auf: 2 Hauptleute der Ainspennigen mit 50 Gulden und 16 Ainspennige vom Adel und Knechte mit 320 Gulden Besoldung.

3) Der von 1552 scheint gemeint.

4) An die reichen Augsburger und Nürnberger Patrizier ist hier zu denken. Einer der ersteren, Hans Jakob Fugger, verkaufte später seine Sammlungen an Herzog Albrecht, beriet ihn bei seinen Erwerbungen und trat in seine Dienste.

Damit aber S. F. G. allen obgesetzten und anderen uberfluß und unordnung desto leichter abzestellen, kunftiger zeit sambt daraus volgenden verderben zufurkomen und zubegegnen, haben die reth auf nachvolgende zway furnemliche mittl gedacht, erstlich das unser gnediger furst und herr ime unter anderen klainatern und allem, so zu zier und pracht gehörig, das gelt und parschafft ließ das liebst und angenemist sein, also das S. F. G. dasselb nit so gar gering achteten noch so liederlich, wie bisher beschehen, hinwurfe, sunder in allem dem, das doch gelt chostet, ausgab verursacht, wolbedechtlich und retlich handlete, auf ain stattlichen vorrat trachtet, wie ettliche S. F. G. löbliche voreltern, auch andere fursichtige herren gethon, darmitt sy in grosse reputation und ansehen bey menigclich komen, ire unterthonen unbeschwert, in guetter gehorsam und friden erhalten, ir furstenthumb zum thail erweittert, auch dardurch zu hohen eern und wirdigkait komen; dann die reputation steet warlich nit in überflussigen klaideren, klainaten, zierlichait oder gepew, essen, drincken und anderm wollust, sonder nach christlichem leben und furstlichen tugenten furnemlich in guetter hauswirtschafft, ainem dapferen vorrath an gelt und anderm zur not gehörig. S. F. G. well sonderlich die glegenhait yetziger schwerer sorglicher leuff und zeit bedencken und dahin trachten, darmitt sy sich wider ain unfursehen gwallt mit gottes hilf aufenthalten mögen, dann das S. F. G. ir datum dahin stellen wollten oder wurd, den nechsten sambt dero geliebten gemachel und kinden in der not von landen und leutten zeziehen, oder das sy von armut und ubelhausens wegen dahin gedrungen werden mueste, wie verklainerlich zusambt dem unwiderpringlichen schaden S. F. G. selbs, auch land und leutten wer, haben S. F. G. doch hoch vernunftigclich zu bedencken, furnemlich auch das sy sich von iren chostlichen chlainaten und uberflussigen klaidern in der frembd nit lang aufzehalten, vil weniger das sy land und leut, als mit ainer ansechlichen parschaft, damitt wider zuerobern; so bekumbt ain söllich ansechlich furstenthumb pald ainen andern hern, aber entgegen geet es nit so leicht zue; darumben soll S. F. G. das gelt wol umbkeren, dann man spricht, es sey vil eher erspart dann gewunnen, und wer das gelt nit schon helt, darbey hat es auch kain beleiben noch segen. Damitt wollen aber die reth S. F. G. zu kainem ubrigen geitz rathen, das S. F. G. ir gemueth aufs gelt zuvil setzen, dardurch die unterthonen oder nachperen unpillich beschweren sollen, sonder das S. F. G. hierin die recht maß prauchen und auf das irig merere und pessere achtung haben solle, darmitt die teglichen übrigen ausgaben abgeschnitten und das chamerguet mit fueg und der gepur gemert wurd. Das ander mittl ist, das S. F. G. in allem dem, das gelt chostet, wie oben gemelt, nit allain fur ir person wolbedechtlich und fursichtigclich handlte, sonder auch yederzeit mit rath und vorwissen irer chamerreth, welliche darumb von S. F. G. bestellt seind; und wiewol es nichts weniger in S. F. G. macht denselben zuvolgen oder nit, so wirt es doch gewislich S. F. G. in mer weg grossen nutz, ersparung vil muhe und unkostens pringen, zu dem S. F. G. den unlust deß abprechens oder gentzlichen abweisens von sich auf die chamerreth legen; dann was gestalt an yetzt durch S. F. G. selbs und ettliche nebencamerreth mit den leutten abthedingt und abprochen, waist menigclich; wer vil fordert, dem gibt oder schafft man vil, was aigennutzigkait darzwischen laufft, ist leichtlich zubedencken. Darumben wellen S. F. G. wider fur sich komen, muessen sy sölliche leut abschaffen oder inen weniger gehör und geheng geben, sonder alle sölliche sachen selbs mit guetem rath handlen oder an das recht ort, das ist fur den ordenlichen chamerrath, weisen, und sich mit nichten bereden lassen, das S. F. G. darmitt verklainert, ir die hand gesperrt und den chamerrethen zuvil gewalts gegeben, wöllichs S. F. G. villeicht oft furkomen möcht sein, von denen die lieber ubelhausenden dan aufnemenden herren dienen, dieweil das widerspil die warhait und S. F. G. vernunftigclich wol ermessen kan, auch bisher ungezweiflt vilmalen im werck befunden, wie S. F. G. ettliche sachen,

darin sy auf so privatz antragen one weittern rath gehandlt, gerathen, wie oft auch nit zu klainem schaden S. F. G. angefuert worden, davon hieoben im ersten articl auch meldung beschehen. Es ist wol zubesorgen, man find leut genueg, die ain unkosten uber den andern erdencken, zu allem überfluß und verderben rathen, helfen, tag und nacht nicht anders trachten, wenig darnach ader (sic) fragen, wo mans nem, wie man haus, wie langs wer, wann sy nur[1]) iren nutz schaffen, sein yetzt da, wann man ansteet[2]), ziehens anderstwo, die mögen den chamerrath und ainiche guete ordnung nit wol leiden, ist inen ain spieß in augen, nun desto mer sol S. F. G. bedacht sein denselben in guetten wirden und irer gepurlichen authoritet zuerhalten, auch durch sy mit irem rath und vorwissen alles das zehandlen, das der chamer zugehörig, darmitt werden S. F. G. widerumb in aufnemen, hohe reputation, auch trawen und glauben komen, wie sy anfangs irer regierung gewesen, das menigclich sein vermögen und parschafft S. F. G. selbs antragen und umb ain zimlichs leihen wirt, so man yetzt umb gros interesse nimmer gehaben und die aufkindung oder aufschreibung alter schulden mit beschwernuß wirt furkomen kunden.

Und soll unser g. furst und herr die chamerräth hierin nit verdencken, als ob sy sollichs von irentwegen vermelden und merers gewalts begerten; dann sy wissen wol, das söllichs alles ire personen mit nichten betrifft, sonder S. F. G. selbs, dero erben und nachkomen, das sy bei der chamer allain diener und deß chamerguets plosse verwalter, so lang sy S. F. G. darzue gefellig, das es auch bey S. F. G. steet, sie yederzeit zuverenderen oder den chamerrath gar abzethun[3]); kunden auch wol ermessen, das inen obgehörter gestalt mit mererm bevelch mer mue und unlusts aufgeladen wirdet, sonder die anderen verordnten reth haben sollichs sambt inen warlich getreuer mainung vermelden wellen, dann sy bedencken, das disen oder anderen chamerräthen, ja auch s. f. g. selbs beschwerlich sein wurd, iren sovil mit sollichem unkosten allain zu der plossen ausgab zugeprauchen und ze unterhalten, wöllichs sonderlich bei yetzigem vorrath auf der chamer durch ain zalmaister allain wol zuverrichten und der ander unkosten zuersparen.

Und sovil in der kurtz von disem andern hauptpuncten. Dabey kunden gleichwol die verordnten nit in abred steen, das bey vilen dieneren auch nit klainer mangel sein wirt, mit S. F. G. ambtssachen und handlungen zuzeitten genauer gehaust, ettwas erspart und bas zugesehen werden möcht. Söllicher mangl kumbt aber merer thails von S. F. G. als dem haubt her, dann dieweil sy irer selbs sachen, ämpter und chamerguetter so wenig achten, volgt daraus, wie oben im ersten articl oder thail weitter ausgefiert, das die diener auch desto hinlessiger, unachtsamer und verdrossner werden, sonderlich da bey S. F. G. der diener, so wol als des verdiensts klaine erkanntnuß, ainer fur den anderen wenig gehalten oder bedacht, ja gott well, das nit zu zeitten die, so zu allem uberfluß, ubelhausen und verderben rathen, verursachen etc., in merer gnad, thun und wesen seien als andere getreue diener, die sich umb S. F. G. wollfarth, eer und aufnemen tag und nacht bekumerten, rissen und kratzten, dessen sy nit vil merern danck, dan das sy zu zeitten hören muessen, das es weder unsers gnedigen herren bevelch noch mainung; thuns aus inen selbs, wöllen so wol hausen, S. F. G. reich machen, darmitt gesehen sein etc.; kunden S. F. G. vernunftigclich bedencken, was lust gemiets und herzen es ainem machen, und es nit vilen darzue ursach geben soll, das sy geleich hend und fuesz fallen lassen und es gott dem herren bevelchen, andern, das sy von söllichem verderblichen hausen mit pester glegenhait und gnaden trachten, wie ain zeit heer und ye lenger und mer

---

1) Vorlage: nun.
3) D. h. wenn Anstände erhoben werden.
3) Dies geschah auch 1565. Vgl. Rosenthal I, 467.

bey yetzigem wesen beschehen wirt; an deren stat, wie zu besorgen, andere komen möchten, die sich zu S. F. G. thun und gefallen villeicht bas accomodierten, wie lang das aber weren, haben S. F. G. aus oberzelten unterthenigem anzaigen und den chamer rechnungen vernunftigclich abzunemen. Darumb ist es, vom grund zereden, alles an S. F. G. als dem haubt gelegen, so das sein ambt ain genuegen thuet, so volgen auch die gelider, yedes in seinem thun und bevelch, und werden gar leichtlich zupesseren sein, ja sich selbs alsdann reformieren, sonderlich da die unnutze übrige glider, darbey kain pesserung zuverhoffen, abgeschafft wurden, dann, zu dem sy fur sich selbs nichts guets schaffen, verhindtern oder aber verfieren sy die anderen auch mit inen.

Zum dritten und letzten hauptpuncten zeschreitten, wie wol aus ringerung deß unkostens und der ausgaben die merung S. F. G. chamerguets und einkomens selbs volgen wirt, so bedencken doch die verordnten reth darneben, das an S. F. G. getreuen landschafft hierin furnemlich gelegen, wiewol sich darauf bey disem yetzigen haushalten wenig zugetrösten noch zuverlassen, und nit one ursach: dann zu dem ir hilf unerschieslich, were auch zubesorgen, das damitt ainer anderen verschwendung ursach gegeben wurd, dessen man bei voriger regierung wol gewar und offt davon geredt worden, da gmaine landtschafft bas an sich gehalten, das baide unsere g. herren, S. F. G. vatter und vetter,[1]) hochseligclich zugedenken, in söllichs verderben nimermer komen weren; so haben S. F. G. mit gnaden zubedenken, mit was gewissen und beschwernuß sy die verordnten oder andere dergestalt und bei disem wesen zu haltung der landschafften und irer hilf rathen und helfen sollen, welliche vast durchaus uber den armen gmainen mann geet, deß pluet und schwaiß nachmalen so ubel angelegt, auch eben diser ursachen bisheer augenscheinlich so ubel ersprossen und zugelegt, sonder anders mit im hingenomen und verwunderlich zerschmolzen; darunter aller anderer deß armen vilveltiger beschwernuß zugeschweigen, dann nit ain klaine fursorg, das got der allmechtig dardurch über ain gantz land erzurnet, und zu letzt die unterthonen mit den unaufhörlichen schatzungen und andern beschwerungen zu unwillen, unrue und aufstand bewegt, ja gar getrungen möchten werden, sonderlich yetzt, da so vilerlay secten in disem furstenthumb an ettlichen orten mit gewalt einreissen; wie dem, so zweiflt doch den verordnten nit, da gmaine landschafft unsers gnedigen herren wolhausen, pesserung und aufnemen im werck sehen, sy wurden alsdann nochmalen[2]) ir unterthenig getrew und stattliche hilf darzue thun, mer als vor ye beschehen, und sich uber ir vermögen angreiffen, aber das ander soll und mueß vorgeen, dann one das ist es umbsunst, hat S. F. G. hievor erfaren, was derselben fur beschwernuß in jungsten landschafften begegnet, was ir auch zugemuettet worden, und wirt sonderlich von nöten, da S. F. G. uber kurtz oder lang ain landschaft halten wil, das sy sich zuvor mit guetem rath ainer christlichen reformation und ordnung entschliessen, wie sy es der religion halben zehalten gedencken; dann zu besorgen, S. F. G. möchte darmitt von gmainer landschafft zum ersten begegnet werden. Wo dann auf söllichen weg S. F. G. augenscheinlichen wolhausens von gemainer landschafft der weinaufschlag in S. F. G. chamer zu bekomen[3]) und zuperpetuiren, das were nit ain klains, auch wol ettliche mittl und weg verhanden gemainer landschafft, sonderlich den zwaien weltlichen stenden mit ettlichen freihaiten, darmitt S. F. G. nit vil begeben, ain gegen

1) Genauer: Vater und Oheim, Wilhelm IV. und Ludwig X.

2) Die Stände hatten erst auf dem letzten Landtage im März 1556 eine Landsteuer von 8 Pfennigen vom Pfund (v. Freyberg, Gesch. der bayerischen Landstände II, 332 sagt: des Einkommens, richtig aber ist: des Vermögens) für 1556 u. 1557 bewilligt.

3) Das Erträgnis des Aufschlags wurde bisher von der Landschaft verwaltet.

gnad und vergleichung zethun, darmitt sy desto ee zubewegen, davon in hernach gemelten S. F. G. hiervor ubergebnem bedencken weitter anregung beschehen.

Zum andern wirt one das die hoch notturft ervorderen, wellichs mit rath gemainer landschafft am fueglichisten beschehen möcht, von wegen der vacierenden messen, pfrienden, stiften, clösteren etc., deren teglichs mer werden, in stetten, merckten, hofmarchen und auf dem land, stattliche beratschlagung furzunemen, wie derselben guetter, gult, zins und einkomen zu pesserm und gemainem nutz zepringen[1]), davon S. F. G. mit guettem gwissen und fueg der reth erachtens in nachvolgenden weg nit wenig verholfen und ain merck-licher unkost erspart werden kunt: nemlich da uber sölliche vacierende guetter, gult, zins und einkomen von S. F. G. und gmainer landschafft wegen sambtlich und von allen stenden ettliche erbere, redliche, angesessne menner in yedem rentambt verordnt, denen die verwaltung und der weitter bevelch gegeben wurd, von dem, so an yetzt oder kunftig uber die unterhaltung der pfarren zuegesellen, schuelen, kirchen gepew, etlicher armen studiosen und dergleichen milten gueten wercken, so irer discretion auch haimgestellt, uberbelib, unserm gnedigen herren allain in dem S. F. G. zu befridung und versicherung land und leut jerlich und extraordinarie aufwenden muessen, als da seind die Türcken und andere deß heiligen reichs hilfen, unterhaltung der bevestigung, provisoner und schirms ainigung[2]), besuechung des reichs- kraiß- und bundstäg etc. hilf und beistand zethun, das ander und noch übrig zu gemains lands notturft als ain vorrath zubehalten und zubewaren, alles auf erbere rechnung, die sy S. F. G. und gemainer landschafft samentlich darum thun sollten. Dergleichen wurd sich unser gnediger herr mit gmainer landschafft von wegen der anderen kirchen, stift und clöster clinodien, parschafften, guetter und einkomen auch zu unterreden haben, damit dieselben pas dann bisheer verwart, zu gmainem und pesserm nutz gepracht und angelegt, dann wie yetzt bey ettlichen stiften und clösteren, sonderlich auf dem land, mit der kirchengelt und guettern umbgegangen, item was mercklichen schadens im land an vilen orten mit dem teglichen einprechen beschicht, das ist menigclich bewist, derhalben notwendig und zeitlich einsehens auch hoch von nöten, wellichs gleichwol ainer könftigen visitation und reformation zum thail möcht anhengig sein.

Zum dritten seind S. F. G. verschiner zeit ettliche mittl und weg in schrifften ubergeben, dardurch das furstlich chamerguet one menigclichs billiche beschwerung hoch gepessert und gemert werden möcht[3]), doch kunden und wissen die verordnten zu dennselben mittlen anderst nit zerathen, es wurde dann der erst haupt mangl S. F. G. selbs person betreffend lautt ersten articls gewennt, darzue, wie yetz gemellt, gemainer landschafft hilf erlangt, sonst were zubesorgen, das dise mittl nit allain gantz vergeblich, sonder auch zu noch mererm uberfluß und verschwendung ursach geben möcht, wie dann mit der furstlichen capellen unterhaltung von clösteren hievor beschehen sein möcht, da doch dise mittl pillich zu ainem vorrath und auf die eusserst not behalten sollten werden.

Das alles zaigen die reth auf empfangen bevelch und in kraft irer pflicht s. f. g. dißmals gantz untertheniger gehorsamer und getreuer mainung an, wellen nichts weniger hinfuran noch weiter bestes vleis darauf bedacht sein, wie S. F. g. mit dero zuethuen in ander mer weg zehelfen, und pitten zum allerunterthenigisten, ob hierin etwas gesetzt, das S. F. G. anfangs etwas belaidigen oder schmirtzen möcht, wellichs die verordnten

---

1) Die vacanten kirchlichen Pfründen waren ohnedies damals mit 50 (!) Prozent besteuert, also für den Staat schon ausgiebig nutzbar gemacht. S. die Steuerinstruktion bei L. Hoffmann, Geschichte der direkten Steuern in Bayern, Anhang u. Text S. 67, 68.

2) Der am 1. Juni 1556 gegründete Landsberger Bund.

3) Sehr wahrscheinlich ist darunter unser Gutachten A zu verstehen.

doch mit hochstem vleis, wo und sovil immer muglich gewest, umbgangen, S. F. G. welle das alles aus irem angebornen hohen verstand mit gnaden von inen aufnemen und nit anderst versteen, dann sy es (als sy mit der höchsten warhait bezeugen) gegen S. F. G., dero geliebten gemahel und kinden unterthenigclich, treulich und guethertzig mainen, darunter anderst nichts dann S. F. G. und dero nachkomen reputation, eer, aufnemen, ewige und zeittliche wollfarth suechen. S. F. G. welle in sich selbs und iren hohen verstand geen, ir bißher gefuerts regiment wol bedencken, so werden sy des yetzigen anstands gnuegsame ursach befinden und das der sachen anderst nit dann obgehörter gestalt kan oder mag geholfen werden. Ob dann S. F. G. hierunter ainicher verklainerung besorgten, wie doch an ime selbs gar nit ist, sollen sy ja billich bedencken, dieweil das verderben nun zu nechst vor der thür und diß regiment, da kain wendung beschiecht, uber zway oder drew jar zum aller lengsten nit besteen kan, obgleich S. F. G. ire kästen, meütt[1]), zöll und anders zum eusseristen angreiffen. In was ewigen und unwiderpringlichen spot sy hernach sampt dero geliebten gemahel und kinden muessen gesetzt werden, S. F. G. haben nahente und nit alte exempl, wie ain sölliche hauswirtschafft etwa ain end genomen[2]), wellichs bey S. F. G. umb sovil höher und beschwerlicher sein wurd, umb sovil sy an thun, an land und leutten höher, item das der andern ort nit kinder auch ain grosse anwarth verhanden gewesen, so disfals nit ist. S. F. G. welle mit gnaden bedencken, was frolocken vil hochs und niders stands in und ausser des heiligen reichs ab s. f. g. entlichem verderben haben möchten, die zu S. F. G. und disem löblichen furstenthumb zum thail von der hoffarth und prachts wegen (darmitt die Bayren vor anderen beschrait) zum thail von vermöglichait und aufnemen diß lands, zum thail von wegen der religion, zum thail auch das S. F. G. dem löblichen haus Österreich also zugethan und anhengig etc., unverdienten neid und haß tragen. S. F. G. wölle doch ir geliebte fromme gemahel, ire schöne wol gezogne junge sön und freilen[3]), deren sy, wills got, noch mer zu gewarten, die nur teglichs herzue waxen und ye lenger ye mer bedörfen, und sonderlich das behertzigen, das dieselben s. f. g. söne zur zeit S. F. G. erst rechten gestanden alters, da sy pillich in iren pesten eeren und wirden sein sollen, das ist in zehen und funfzehen jaren, alle drew schon gewachsen und manpar sein werden.[4]) Wo nun hiezwischen, wellichs got verhuette, alles mit einander verthon, verkumert, versetzt, also das sy nichts mer funden noch ire furstliche unterhaltung haben kunden, was daraus zugewarten, ja was daraus notwendig volgen mueß, das haben S. F. G. hochvernunftigclich zuerwegen. S. F. G. fromen und getreuen landschafft allhie zugeschweigen, die darunter, wie in söllichen fellen geschiecht, das har her leihen muessen[5]), ungeacht so viler untertheniger guetwilliger und stattlicher hilflaistungen, darmit sy sich und ire arme unterthonen so vilfelltig und hoch angegriffen und one zweifel noch hinfuron, da es angelegt, thun wurden. S. F. G. welle auch die unterthenig wolmainung irer getreuen reth und diener zu hertzen fieren, nit lassen fur oren und one frucht, abgeen, dann warlich hetten etwan andere fursten und herren, so in dergleichen verderben

---

1) Mauten.

2) Unter diesen nahen Exempeln ist in erster Reihe der kinderlose Pfalzgraf Ottheinrich von Neuburg gemeint, der sein Fürstentum Neuburg 1544 wegen Schulden aufgeben und sich nach Heidelberg zurückziehen musste.

3) H. Albrecht hatte ausser den oben genannten Söhnen zwei Töchter am Leben: Maria, geb. 21. März 1551, und Maximiliana Maria, geb. 4. Juli 1552. Der Wunsch der Räte, dass seine Ehe mit noch mehreren Kindern gesegnet werden möchte, erfüllte sich nicht.

4) Vgl. über das Alter der drei Söhne oben S. 85 (21).

5) Auch die Pfalz-Neuburgischen Stände mussten „das Haar herleihen", wie man jetzt sagt: Haare lassen, d. h. die Schulden ihres Herrn übernehmen.

komen, sölliche getreue und embsige warnungen gehabt, sy weren so weit nit hinein gerunnen. S. F. G. wellen auch deß löblichen ordens und gesellschafft des gulden flüß,[1]) desselben constitution und ordnungen, sonderlich was S. F. G. deswegen der kays. Mt. und der gantzen gesellschafft versprochen, s. f. g. darin zu allem furstlichen tugenthafften leben und wesen auferlegt, mit nichten in vergessen stellen; ungezweivelt wirt S. F. G. zu guetter ordnung auch nit geringe anraitzung geben und letstlich wellen S. F. G. die yetzige noth, da man schier allenthalben mit einander ansteet, nit allain wol betrachten, sonder doch so weit gedencken, da sy disem getreuen rath nit zevolgen vermainten, wie sy doch den sachen thuen, was sy anfahen, wo sy hinaus wellen, dann dergestalt und gleich yetzt kunden nit allain die schulden, zins, provision und anders, sonder auch die quottemer und dienstgelt nimer zalt, glauben und trawen erhalten, kuchen und keller bestellt, damit werden aus der not die regiment, die hofhaltung und alles miteinander zergeen und zerfallen muessen, zu was mercklichem spot und schaden, ist oben vilfeltig erzelt.

Wann dann S. F. G., als sy zu gott hoffen, auch von hertzen darumben pitten, vervolgen dise schwere wichtige sachen, daran alle S. F. G., dero geliebten gemahel, kinder und nachkomen zeitliche wollfart gelegen, fur hand nemen, selbs aigner person mit und sambt inen daruber sitzen, one allen lengern aufzug weitter beratschlagen, sovil nach glegenhait immer muglich volziehen und ins werck richten helfen, verhoffen sy, das S. F. G. (mit der gnad gottes) noch zehelfen und erpietten sich als die getrew guethertzigen diener mit allem irem verstand und vermögen, leib, guet und pluet zu S. F. G. als irm angepornen erbherren und landsfursten zusetzen, nochmalen wie bisheer das best zethun, zeraten und zehelfen, wo aber nit und S. F. G. in yetzigem thuen und wesen also beharrlich furfarn wollt, so thund sich die verordnten hiemitt vor gott dem allmechtigen, S. F. G. und menigclich bezeugen, das sy das irig gethan, was sy als verpflicht diener, auch sunst als die getreuen landleut[2]) von diensts pflicht und ires gewissens wegen zethun schuldig und lenger nit umbgeen mögen, also das an inen nit gemangelt, vil weniger das sy söllichen vorsteenden verderbens ursacher oder selbs schuldner gewest, und wellen diß unterthenig guethertzig und notwendig anzaigen hiemitt semel pro semper gethon, S. F. G. hinfuron weder sambt noch sonder mit dergleichen weitter nit beladen, sonder das alles gott dem allmechtigen und sich I. F. G. unterthenigclich bevolchen haben.

Ohne Datum und Unterschrift.
Kreisarchiv München, Hofkammer.

---

1) Herzog Albrecht erhielt den Orden des Goldenen Vliesses wahrscheinlich bei seiner Vermählung 1546. Am 26. März dieses Jahres berichtete Dr. Sailer an den Landgrafen Philipp, dass der Kaiser Herzog Wilhelm oder seinem Sohne die Gesellschaft „des gulden lambs" anbieten werde. Lenz, Briefwechsel Landgraf Philipps mit Bucer, III, S. 403. Albrecht wird in den Verzeichnissen der Ordensritter aufgeführt. S. u. a. Le Mausolée de la Toison d'Or (Amsterdam 1689), p. 161, Nr. 192.

2) = Landsassen.

---

**Nachträge.** Zu S. 79 (15), Anm. 3. Schon im J. 1500 war eine Landsteuer von 45000 Gulden zur Einlösung der Herrschaft Cham bewilligt worden. Krenner, IX, 416.

Zu S. 89 (25), Anm. 2. Vgl. auch das Jagdregister Wilhelms IV., mitgeteilt von F. v. Kobell, Oberbayer. Archiv XV, 194 flgd. Auch Albrecht V. hat in den 25 Jahren, welche sein Jagdbuch umfasst (cod. germ. Monac. 1513; Auszüge hieraus mitgeteilt von Föringer im Oberbayer. Archiv XV, 212—219) allein über 4700 Stück Hirschwild, jährlich durschnittlich 190 Stück selbst geschossen.